

## SCHRIFTFLEITUNG

Prof. Dr. Karsten Gaede

Lehrstuhl für dt., europ. und int.  
Strafrecht und Strafprozessrecht ein-  
schließlich Medizin-, Wirtschafts-  
und Steuerstrafrecht

Bucerius Law School

Jungiusstraße 6

20355 Hamburg

[karsten.gaede@strate.net](mailto:karsten.gaede@strate.net)

## REDAKTION

RiLG Dr. Fabian Afshar; Prof. Dr.

Christian Becker; Prof. Dr. Karsten

Gaede; RA Dr. Christoph Henckel;

RiKG Dr. Holger Mann; RA Sina Aaron

Moslehi; RA Dr. Stephan Schlegel

## STÄNDIGE MITARBEITER

Wiss. Mit. Julia Heß (Redaktionsassis-  
tentin); RiLG Dr. Ulf Buermeyer, LL.M.;

Prof. Dr. Jochen Bung, M.A., Univ.

Hamburg; Prof. Dr. Christoph Burchard,

LL.M. (NYU), Univ. Frankfurt; Prof. Dr.

Daniela Demko, LL.M., Univ. Leipzig;

Prof. Dr. Lutz Eidam, LL.M., Univ. Biele-

feld; Dr. Antje du Bois-Pedain, MJur

(Oxon), Univ. Cambridge; Prof. Dr. Diet-

helm Kleszczewski, Univ. Leipzig; Prof.

Dr. Hans Kudlich, Univ. Erlangen-Nürn-

berg; Prof. Dr. Frank Meyer, LL.M.

(Yale), Univ. Zürich; RA Tilo Mühlbauer,

Dresden; RA Prof. Dr. Ralf Neuhaus,

Dortmund; RA Dr. Markus Rübenstahl,

mag. iur., Frankfurt a.M.; Prof. Dr.

Frank Saliger, LMU München; RA Dr.

Hellen Schilling, Frankfurt a.M.; Prof.

Dr. Christoph Sowada, Univ. Greifswald;

RA Klaus-Ulrich Ventzke, Hamburg und

Prof. Dr. Wolfgang Wohlers, Univ. Basel

## Publikationen

RA Sina Aaron Moslehi, Hamburg – **Gemeinschaftliche Körperverletzung durch Unterlassen** (zugl. Anm. zu BGH HRRS 2023 Nr. 771 und 868) S. 267

Alicia A. Albrecht, Bucerius Law School, Hamburg – **Catcalling – eine fehlende neue Straftat?** S. 271

## Entscheidungen

BVerfG **Unzulässige Richtervorlage zur Strafbarkeit des Cannabisver-**  
**bots**

BVerfG **Verletzung der Rechtsschutzgarantie durch den Ermittlungs-**  
**richter**

BGHSt **Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens**

BGHSt **Reichweite des § 6 Nr. 5 StGB bei der Einziehung**

BGHSt **Besetzungseinwand nach § 222b Abs. 3 StPO in der Revision**

BGH **Verschuldensabhängige Auslegung des § 338 Nr. 6 StPO**

BGH **Abgrenzung von Eventualvorsatz und Fahrlässigkeit**

Die Ausgabe umfasst 206 Entscheidungen.

# HRRS

Onlinezeitschrift für Höchstgerichtliche  
Rechtsprechung zum Strafrecht  
<http://www.hrr-strafrecht.de>

## HERAUSGEBER

RA Dr. h.c. Gerhard Strate  
Holstenwall 7, 20355 Hamburg  
[gerhard.strate@strate.net](mailto:gerhard.strate@strate.net)

## SCHRIFTLEITUNG

Professor Dr. Karsten Gaede  
Lehrstuhl für dt., europ. und int. Strafrecht und Strafprozessrecht einschließlich Medizin-, Wirtschafts- und Steuerstrafrecht  
Bucerius Law School  
Jungiusstraße 6  
20355 Hamburg  
[karsten.gaede@strate.net](mailto:karsten.gaede@strate.net)

## REDAKTION

RiLG Dr. Fabian Afshar; Prof. Dr. Christian Becker; Prof. Dr. Karsten Gaede; RA Dr. Christoph Henckel; RiKG Dr. Holger Mann; RA Sina Aaron Moslehi; RA Dr. Stephan Schlegel

Als ständige Mitarbeiter wirken mit:

Wiss. Mit. Julia Heß (Redaktionsassistentin); RiLG Dr. Ulf Buermeyer, LL.M.; Prof. Dr. Jochen Bung, M.A., Univ. Hamburg; Prof. Dr. Christoph Burchard, LL.M. (NYU), Univ. Frankfurt; Prof. Dr. Daniela Demko, LL.M., Univ. Leipzig; Dr. Antje du Bois-Pedain, MJur (Oxon.), Univ. Cambridge; Prof. Dr. Lutz Eidam, LL.M., Univ. Bielefeld; Prof. Dr. Diethelm Kleszczewski, Univ. Leipzig; Prof. Dr. Hans Kudlich, Univ. Erlangen-Nürnberg; Prof. Dr. Frank Meyer, LL.M. (Yale), Univ. Zürich; RA Tilo Mühlbauer, Dresden; RA Prof. Dr. Ralf Neuhaus, Dortmund; RA Dr. Markus Rübenstahl, mag. iur., Frankfurt a.M.; Prof. Dr. Frank Saliger, LMU München; RA Dr. Hellen Schilling, Frankfurt a.M.; Prof. Dr. Christoph Sowada, Univ. Greifswald; RA Klaus-Ulrich Ventzke, Hamburg und Prof. Dr. Wolfgang Wohlers, Univ. Basel.

ISSN 1865-6277

24. Jahrgang, Aug./Sept. 2023, Ausgabe

8-9

Rechtsprechung

## Strafrechtliche/strafverfahrensrechtliche Entscheidungen des BVerfG/EuGH/EGMR

**874. BVerfG 2 BvL 3/20, 2 BvL 14/20, 2 BvL 5/21, 2 BvL 7/21, 2 BvL 3/22, 2 BvL 4/22, 2 BvL 5/22, 2 BvL 12/22, 2 BvL 13/22, 2 BvL 14/22, 2 BvL 1/23, 2 BvL 2/23, 2 BvL 8/23 (3. Kammer des Zweiten Senats) – Beschluss vom 14. Juni 2023 (AG Bernau bei Berlin, AG Münster, AG Pasewalk)**

Unzulässige Richtervorlagen zum strafbewehrten Cannabisverbot (konkrete Normenkontrolle betreffend die Strafvorschriften des Betäubungsmittelgesetzes zum unerlaubten Umgang mit Cannabisprodukten; erhöhte Begründungsanforderungen bei erneuter Vorlage nach früherer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts; Bindungswirkung der Vorentscheidung; Rechts- und Gesetzeskraft; Erfordernis der Darlegung einer rechtserheblichen Änderung der Sach- oder Rechtslage;

Schranken der allgemeinen Handlungsfreiheit; Kernbereich privater Lebensgestaltung; kein unbeschränkbares „Recht auf Rausch“; Grundsatz der Verhältnismäßigkeit; Gesundheitsschutz als legitimer Zweck auch angesichts eher geringer Gefahren eines mäßigen Konsums; Verhinderung der Abhängigkeit von Betäubungsmitteln vor allem bei Jugendlichen; Schutz des sozialen Zusammenlebens; Erforderlichkeit einer Strafbarkeit; Einschätzungs- und Entscheidungsprärogative des Gesetzgebers; Übermaßverbot; „prozessuale Lösung“ bei Gelegenheitskonsumenten; allgemeiner Gleichheitssatz; sachliche Gründe für unterschiedliche Behandlung von Cannabis und Alkohol bzw. Nikotin; uneinheitliche Rechtsanwendungspraxis; Bestimmtheitsgebot; Schwellenwerte für geringe Menge; gefestigte höchstrichterliche

Rechtsprechung); Begründungsanforderungen an eine Richtervorlage.

Art. 2 Abs. 1 GG; Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG; Art. 3 Abs. 1 GG; Art. 100 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 GG; Art. 103 Abs. 2 GG; § 31 Abs. 1 BVerfGG; § 80 Abs. 1 BVerfGG; § 80 Abs. 2 Satz 1 BVerfGG; § 1 BtMG; § 29 BtMG; § 29a BtMG; § 30 BtMG; § 30a BtMG; § 31 BtMG; § 31a BtMG; Anlage I zum BtMG; Anlage II zum BtMG; Anlage III zum BtMG

1. Eine Richtervorlage betreffend die Strafvorschriften des Betäubungsmittelgesetzes zum unerlaubten Umgang mit Cannabisprodukten genügt den Darlegungsanforderungen nicht, soweit das Gericht die grundsätzliche Einordnung von Cannabis als dem BtMG unterfallendes Betäubungsmittel beanstandet, ohne einen Bezug zu den im Ausgangsverfahren anzuwendenden Strafnormen herzustellen.

2. Ein entsprechender Vorlagebeschluss erfüllt außerdem nicht die mit Blick auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 9. März 1994 (BVerfGE 90, 145) für eine erneute Richtervorlage geltenden erhöhten Begründungsanforderungen, wenn er den Rechtsstandpunkten des Bundesverfassungsgerichts lediglich eigene, davon abweichende rechtliche Bewertungen gegenüberstellt, welche die grundsätzliche Bindungswirkung der mit Rechts- und Gesetzeskraft ausgestatteten Vorentscheidung nicht in Frage zu stellen vermögen. Im Einzelnen:

a) Die Einnahme von Rauschmitteln unterfällt nach der früheren Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zwar dem Schutzbereich der allgemeinen Handlungsfreiheit, unterliegt allerdings deren grundgesetzlichen Schranken und kann wegen ihrer vielfältigen sozialen Aus- und Wechselwirkungen nicht zu dem keinen Beschränkungen unterworfenen Kernbereich privater Lebensgestaltung gerechnet werden.

b) Es ist keine Änderung der Sach- oder Rechtslage dargelegt, nach welcher der Bewertung des Bundesverfassungsgerichts die Grundlage entzogen wäre, wonach der mit der Strafdrohung verbundene Eingriff in die Freiheitsgrundrechte der Konsumenten gerechtfertigt ist und insbesondere dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz genügt. Die Einordnung von Cannabis als Betäubungsmittel dient dem Schutz der Gesundheit sowohl des Einzelnen als auch der Bevölkerung im Ganzen. Es soll vor allem Jugendliche vor der Abhängigkeit von Betäubungsmitteln bewahren und das soziale Zusammenleben vor den schädlichen Wirkungen des Umgangs mit Drogen, auch mit der sogenannten weichen Droge Cannabis, schützen. Eine fehlende Eignung der Strafnormen zur Erreichung dieser Ziele wird nicht aufgezeigt. Bereits die frühere Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts berücksichtigt insoweit, dass über die Bewertung der Gefahren des Cannabiskonsums keine Einigkeit besteht, die unmittelbaren gesundheitlichen Schäden bei mäßigem Genuss jedoch eher als gering eingeschätzt werden.

c) Hinsichtlich der kriminalpolitischen Frage, ob die generalpräventive Wirkung des Strafrechts erforderlich ist, eine Verminderung des Cannabiskonsums herbeizuführen, oder ob eine solche eher durch die Freigabe von Cannabis und eine davon erhoffte Trennung der Drogenmärkte

erreicht werden könnte, fehlt es nach wie vor an gesicherten kriminologischen Erkenntnissen, aufgrund derer die Einschätzungs- und Entscheidungsprärogative des Gesetzgebers im Sinne einer Pflicht zur Freigabe eingeschränkt sein könnte.

d) Die Strafdrohung für den unerlaubten Erwerb und Besitz von Cannabisprodukten verletzt auch mit Blick auf Gelegenheitskonsumenten nicht das Übermaßverbot. Die durch das Bundesverfassungsgericht insoweit aufgezeigte „prozessuale Lösung“ wird durch Liberalisierungstendenzen in anderen Staaten oder die rechtspolitische Diskussion über eine Entkriminalisierung in der Bundesrepublik nicht in Frage gestellt.

e) Einen Verstoß des Cannabisverbots gegen den allgemeinen Gleichheitssatz hat das Bundesverfassungsgericht verneint, weil für die unterschiedliche Regelung des Umgangs mit Cannabisprodukten einerseits und mit Alkohol und Nikotin andererseits Gründe vorhanden sind, die die unterschiedlichen Rechtsfolgen rechtfertigen. Dabei ist jenseits eines bloßen Gefährlichkeits- und Schädlichkeitsvergleichs unter anderem darauf abzustellen, dass der Gesetzgeber den Genuss von Alkohol wegen der herkömmlichen Konsumgewohnheiten in Deutschland und im europäischen Kulturkreis nicht effektiv unterbinden kann. Mögliche Unterschiede in der Rechtsanwendungspraxis bei der Handhabung des § 31a BtMG begründen die Verfassungswidrigkeit der gesetzlichen Regelung nicht, soweit sie nicht – wofür hier allerdings keine Anhaltspunkte bestehen – auf einen strukturellen Mangel der Vorschrift selbst zurückzuführen sind.

f) Ein Verstoß gegen das Bestimmtheitsgebot ist ebenfalls nicht dargetan; insbesondere ist der Gesetzgeber nicht zur Festlegung von Schwellenwerten für den Begriff der geringen Menge in § 31a Abs. 1 Satz 1 BtMG verpflichtet, weil die Mengenbegriffe des Betäubungsmittelstrafrechts durch eine gefestigte höchstrichterliche Rechtsprechung hinreichend konturiert sind.

3. Eine Vorlage nach Art. 100 Abs. 1 GG ist nur zulässig, wenn das Fachgericht sowohl die Entscheidungserheblichkeit der Vorschrift als auch ihre Verfassungswidrigkeit eingehend erörtert.

4. Das vorliegende Gericht muss hinreichend deutlich machen, dass und weshalb es bei Gültigkeit der für verfassungswidrig gehaltenen Rechtsvorschrift zu einem anderen Ergebnis käme als bei ihrer Ungültigkeit. Es muss dabei den Sachverhalt darstellen, sich mit der einfachrechtlichen Rechtslage auseinandersetzen, seine einschlägige Rechtsprechung darlegen und die in Schrifttum und Rechtsprechung entwickelten Rechtsauffassungen berücksichtigen, die für die Auslegung der vorgelegten Rechtsvorschrift von Bedeutung sind. Für die Beurteilung der Entscheidungserheblichkeit der Vorlagefrage ist grundsätzlich die Rechtsauffassung des vorlegenden Gerichts maßgebend, sofern diese nicht offensichtlich unhaltbar ist.

5. Richten sich die Bedenken gegen eine Vorschrift, von deren Anwendung die Entscheidung nicht allein abhängt, müssen die mit ihr im Zusammenhang stehenden Bestimmungen in die rechtlichen Erwägungen einbezogen werden, soweit dies zum Verständnis der zur Prüfung

gestellten Norm erforderlich ist. Es kann auch erforderlich sein, auf die Gründe einzugehen, die im Gesetzgebungsverfahren für eine bestimmte gesetzliche Regelung maßgeblich waren.

6. Das vorliegende Gericht muss ferner von der Verfassungswidrigkeit der zur Prüfung gestellten Norm überzeugt sein und die für seine Überzeugung maßgeblichen Erwägungen nachvollziehbar darlegen. Der Vorlagebeschluss muss den verfassungsrechtlichen Prüfungsmaßstab angeben und sich mit der Rechtslage, insbesondere der maßgeblichen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und der darin zur Vorlagefrage gegebenenfalls bereits aufgestellten Maßstäbe, auseinandersetzen. Soweit die Möglichkeit einer verfassungskonformen Auslegung naheliegt, muss das vorliegende Gericht diese Möglichkeit prüfen und vertretbar begründen, weshalb eine verfassungskonforme Auslegung ausgeschlossen ist.

7. Eine erneute Vorlage ist regelmäßig nur zulässig, wenn das vorliegende Gericht die frühere Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Ausgangspunkt seiner verfassungsrechtlichen Prüfung nimmt und auf dieser Grundlage darlegt, welche inzwischen eingetretenen rechtserheblichen Veränderungen der Sach- und Rechtslage nach seiner Auffassung die erneute verfassungsgerichtliche Prüfung einer bereits entschiedenen Vorlagefrage veranlassen.

8. Stellt ein Gericht zur verfassungsgerichtlichen Überprüfung, ob eine Strafnorm generell mit verfassungsrechtlichen Anforderungen in Einklang steht, ist eine Vorlage schon vor Eröffnung des Hauptverfahrens zulässig, weil das Gericht sich bereits bei der Eröffnungsentscheidung über die Gültigkeit der in Betracht kommenden Strafnorm schlüssig werden muss.

**871. BVerfG 1 BvR 58/23 (2. Kammer des Ersten Senats) – Beschluss vom 12. Juli 2023 (LG Darmstadt / AG Darmstadt)**

Erfolgreiche Verfassungsbeschwerde gegen eine Durchsuchung wegen des Verdachts von Beleidigungen in einer Chatgruppe (fortbestehendes Rechtsschutzbedürfnis bei erledigten strafprozessualen Zwangsmaßnahmen; Fallgruppen; fortwirkende Beeinträchtigung; Wiederholungsfahr; tiefgreifende Grundrechtseingriffe; kein Rechtsschutzinteresse an nachträglicher Überprüfung einer Durchsuchungsanordnung allein wegen der Betroffenheit des Wohnungsgrundrechts ohne entsprechende Rüge; Beschlagnahmeanordnung regelmäßig nicht Gegenstand des Durchsuchungsbeschlusses).

Art. 13 Abs. 1 GG; § 94 Abs. 2 StPO; § 102 StPO; § 105 StPO

1. Nach der Erledigung einer strafprozessualen Zwangsmaßnahme muss von Verfassungs wegen grundsätzlich kein lückenloser voraussetzungsloser Rechtsschutz gewährt werden. Ein fortbestehendes Rechtsschutzbedürfnis ist allerdings anzunehmen bei einer weiterhin von der Maßnahme ausgehenden Beeinträchtigung sowie in Fällen der Wiederholungsfahr und von tiefgreifenden und folgenschweren, sich typischerweise schnell erledigenden Grundrechtseingriffen, vor allem bei Anordnungen, die das Grundgesetz vorbeugend dem Richter vorbehalten hat.

2. Ein fortbestehendes Rechtsschutzbedürfnis an der verfassungsgerichtlichen Überprüfung einer Durchsuchungsanordnung, die durch Vollziehung erledigt ist, folgt nicht aus der bloßen Betroffenheit des Grundrechts aus Art. 13 Abs. 1 GG, wenn der Beschwerdeführer die Unverletzlichkeit der Wohnung gerade nicht als verletzt rügt.

3. Die Anordnung und Aufrechterhaltung einer im Rahmen der Durchsuchung vorgenommenen Beschlagnahme ist nur Gegenstand des Durchsuchungsbeschlusses, wenn dieser die erfassten Gegenstände bereits genau konkretisiert. Enthält er hingegen lediglich eine gattungsmäßige Umschreibung der aufzufindenden Gegenstände, so handelt es sich um eine bloße Richtlinie für die Durchsuchung.

**872. BVerfG 1 BvR 491/23 (2. Kammer des Ersten Senats) – Beschluss vom 26. Juni 2023 (AG Tiergarten)**

Verletzung der Rechtsschutzgarantie durch den Ermittlungsrichter (unterlassene Bescheidung eines Eilantrags auf Versiegelung nach Sicherstellung eines Datenträgers; Recht auf effektiven Rechtsschutz innerhalb angemessener Zeit; Verhinderung der Schaffung vollendeter Tatsachen im Eilverfahren).

Art. 19 Abs. 4 GG; § 98 Abs. 2 Satz 2 StPO; § 103 StPO; § 110 Abs. 2 Satz 2 StPO; § 110 Abs. 3 StPO

1. Ein Ermittlungsrichter verletzt den Anspruch des von einer Durchsuchung betroffenen Betreibers eines Online-Nachrichtenportals auf effektiven Rechtsschutz, wenn er dessen unter Berufung auf den journalistischen Quellenschutz gestellten Eilantrag auf sofortige Versiegelung des Umschlags, in dem ein bei der Durchsuchung sichergestellter digitaler Datenträger (USB-Stick) verwahrt wird, selbst nach Ablauf mehrerer Monate nicht bescheidet.

2. Die durch Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG verbürgte Garantie effektiven und möglichst lückenlosen richterlichen Rechtsschutzes gewährleistet auch Rechtsschutz innerhalb angemessener Zeit. Daher muss Eilrechtsschutz soweit wie möglich der Schaffung solcher vollendeter Tatsachen zuvorkommen, die dann, wenn sich eine Maßnahme bei endgültiger richterlicher Prüfung als rechtswidrig erweist, nicht mehr rückgängig gemacht werden können.

**873. BVerfG 1 BvR 2124/21 (2. Kammer des Ersten Senats) – Beschluss vom 23. Mai 2023 (OLG Celle / LG Hannover / AG Hannover)**

Erfolgreiche Verfassungsbeschwerde gegen eine Verurteilung wegen Volksverhetzung (Gebot der Rechtswegerschöpfung; Grundsatz der materiellen Subsidiarität der Verfassungsbeschwerde; Verteilung von Aufklebern auf einer Demonstration; Rüge unzutreffender Feststellungen zu Inhalt und Aussagegehalt des Aufklebers; Erfordernis der Erhebung einer zulässigen Verfahrensrüge in der Revisionsinstanz; Rüge einer Verletzung der Kunstfreiheit bereits im fachgerichtlichen Verfahren; hinreichende Substantiierung der Verfassungsbeschwerde; fallbezogene Darlegung einer Missachtung des Schutzbereichs der Meinungsfreiheit).

Art. 5 Abs. 1 GG; Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG; Art. 94 Abs. 2 Satz 2 GG; § 23 Abs. 1 Satz 2 BVerfGG; § 90 Abs. 2

Satz 1 BVerfGG; § 92 BVerfGG; § 130 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c StGB

1. Die Verfassungsbeschwerde gegen eine Verurteilung wegen Volksverhetzung – der Beschwerdeführer hatte auf einer Demonstration Aufkleber verteilt, die einen Zusammenhang zwischen der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Pädophilie herstellen – verstößt gegen den Grundsatz der Subsidiarität und ist daher unzulässig, wenn der Beschwerdeführer mit Blick auf die von ihm als unzutreffend gerügten tatrichterlichen Feststellungen, wonach die Aufkleber unter anderem die Penetration eines Kleinkindes durch einen Erwachsenen abbildeten, in der Revisionsinstanz keine zulässige Verfahrensrüge erhoben hat.

2. Um dem Subsidiaritätsgrundsatz zu genügen, hat der Beschwerdeführer außerdem darzulegen, inwieweit er einen von ihm mit der Verfassungsbeschwerde unter dem Aspekt der Satire eingehend gerügten Verstoß gegen die Kunstfreiheit bereits im fachgerichtlichen Verfahren geltend gemacht hat.

3. Die Verfassungsbeschwerde ist zudem nicht hinreichend substantiiert, wenn der Beschwerdeführer nicht fallbezogen darlegt, inwieweit die Strafgerichte den Aussagegehalt der Aufkleber in einer den Schutzbereich der Meinungsfreiheit oder der Kunstfreiheit missachtenden Weise ausgelegt haben.

## Rechtsprechung

# Hervorzuhebende Entscheidungen des BGH

## I. Materielles Strafrecht – Allgemeiner Teil

### 998. BGH 5 StR 80/23 – Urteil vom 7. Juni 2023 (LG Hamburg)

Abgrenzung von Eventualvorsatz und bewusster Fahrlässigkeit (Beweiswürdigung; Wissenselement; Willenselement; Gesamtwürdigung; Indizien; lebensgefährliche Gewalthandlung; Motive; tatrichterliche Überzeugung).

§ 261 StPO; § 15 StGB

1. Bei äußerst gefährlichen (Gewalt-)Handlungen liegt es nahe, dass der Täter mit der Möglichkeit rechnet, das Opfer könne zu Tode kommen, und – weil er mit seinem Handeln gleichwohl fortfährt – einen solchen Erfolg billigend in Kauf nimmt. Eine hohe und zudem anschauliche konkrete Lebensgefährlichkeit der Tatausführung stellt mithin auf beiden Vorsatzebenen das wesentliche auf bedingten Tötungsvorsatz hinweisende Beweisanzeichen dar. Bei der Beurteilung der Lebensgefährlichkeit kann der Ausgangszustand des Opfers eine Rolle spielen. So können Schläge – insbesondere mit der Faust – ins Gesicht und ein Tritt gegen den Kopf eines bereits erheblich verletzten Menschen einen höheren Gefährlichkeitsgrad aufweisen als vergleichbare Angriffe auf einen Unverletzten.

2. Auf der Ebene der Beweiswürdigung ist für die Feststellung des Eventualvorsatzes eine Gesamtschau aller objektiven und subjektiven Tatumstände erforderlich. Der Beweiswert einzelner Indizien ergibt sich dabei regelmäßig erst aus dem Zusammenhang mit anderen Indizien, weshalb der Inbezugsetzung der Indizien zueinander im Rahmen der Gesamtwürdigung besonderes Gewicht zukommt.

3. Den Motiven des Täters kommt – anders als bei direktem Vorsatz – bei der Abgrenzung bedingten

Tötungsvorsatzes von bewusster Fahrlässigkeit nur unter bestimmten Umständen Gewicht zu.

4. Die Überzeugung des Tatgerichts von einem bestimmten Sachverhalt erfordert keine absolute, das Gegenteil denknotwendig ausschließende Gewissheit. Es genügt vielmehr ein nach der Lebenserfahrung ausreichendes Maß an Sicherheit, das vernünftige Zweifel nicht aufkommen lässt; „zwingend“ muss ein Beweisergebnis demgegenüber nicht sein.

### 1048. BGH 1 StR 41/23 – Beschluss vom 2. Mai 2023 (LG Traunstein)

Erheblich verminderte Schuldfähigkeit (erforderliche Gesamtbetrachtung: Indizielle Bedeutung der Blutalkoholkonzentration, nicht berücksichtigungsfähige Umstände; Beeinflussung der Steuerungsfähigkeit durch Abhängigkeit von Drogen oder Alkohol; Anforderungen an ein Sachverständigengutachten zur Steuerungsfähigkeit: erforderliche Darstellung und Überprüfung in den Urteilsgründen).

§ 21 StGB; § 20 StGB; § 267 Abs. 2 StPO

1. Selbst wenn es keinen gesicherten medizinisch-statistischen Erfahrungssatz darüber gibt, dass ohne Rücksicht auf psychodiagnostische Beurteilungskriterien allein wegen einer bestimmten Blutalkoholkonzentration zur Tatzeit in aller Regel vom Vorliegen einer alkoholbedingt erheblich verminderten Steuerungsfähigkeit ausgegangen werden muss, ist der – regelmäßig deshalb zu bestimmende – Wert doch immerhin ein je nach den Umständen des Einzelfalls gewichtiges, wenn auch keinesfalls allein maßgebliches Beweisanzeichen (Indiz) für die Beurteilung der Schuldfähigkeit. Maßgeblich ist eine Gesamtschau aller wesentlichen objektiven und subjektiven Umstände,

die sich auf das Erscheinungsbild des Täters vor, während und nach der Tat beziehen.

2. Bei der Anwendung psychodiagnostischer Kriterien auf das Verhalten des Angeklagten sind nur solche Umstände zu berücksichtigen, die aussagekräftige Hinweise darauf geben können, ob das Hemmungsvermögen des Täters bei Begehung der Tat erhalten geblieben ist oder nicht. Regelmäßig lassen sich aus planvollem und situationsgerechtem Vorgehen, das lediglich die Verwirklichung des Tatvorsatzes darstellt, oder der Flucht des Täters vom Tatort keine tragfähigen Schlüsse auf die Steuerungsfähigkeit des Täters ziehen. Das Hemmungsvermögen des Täters darf nicht mit zweckrationalem Handeln gleichgesetzt werden. Bei hoher Alkoholgewöhnung – für die die Einlassung des Angeklagten zu seinem Konsumverhalten hier sprechen könnte – können zudem äußeres Leistungsverhalten und innere Steuerungsfähigkeit durchaus weit auseinanderfallen. Auch das Fehlen von Ausfallerscheinungen steht bei hoher Alkoholgewöhnung einer Verminderung der Steuerungsfähigkeit nicht unbedingt entgegen. Der indizielle Beweiswert eines intakten Erinnerungsvermögens für die Beurteilung der Steuerungsfähigkeit ist ganz generell problematisch.

3. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs beeinflusst die bloße Abhängigkeit von Drogen oder Alkohol für sich genommen die Steuerungsfähigkeit noch nicht. Dies ist erst dann in Erwägung zu ziehen, wenn langjähriger Betäubungsmittelmissbrauch zu schwersten Persönlichkeitsveränderungen geführt hat. In diesen Fällen liegen regelmäßig zugleich ein organischer Befund und eine krankhafte seelische Störung vor. Auch beim akuten Rausch ist ein Ausschluss oder die erhebliche Verminderung der Steuerungsfähigkeit möglich. Schwere Entzugserscheinungen können die Steuerungsfähigkeit bei Beschaffungsdelikten nur in seltenen Ausnahmefällen, z.B. in Kombination mit Persönlichkeitsveränderungen, aufheben. Entzugserscheinungen, welche erst bevorstehen, können mitunter den Drang zur Beschaffungskriminalität übermächtig werden lassen, wenn die Angst des Täters vor Entzugserscheinungen, die er schon als äußerst unangenehm („grausamst“) erlitten hat und die er als nahe bevorstehend einschätzt, sein Hemmungsvermögen erheblich vermindert.

4. Als stoffgebundene Suchterkrankung kann die Abhängigkeit von Drogen wegen der Vielzahl möglicher Ursachen, Ausprägungen sowie körperlicher und psychischer Folgen sowohl die Voraussetzungen des Eingangsmerkmals der schweren anderen seelischen Störung im Sinne des § 20 StGB als auch – vor allem bei körperlicher Abhängigkeit – jene einer krankhaften seelischen Störung erfüllen. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs kann für die Anwendung der §§ 20, 21 StGB regelmäßig nicht offen bleiben, welche der Eingangsvoraussetzungen des § 20 StGB vorliegt. Haben bei der Tat mehrere Faktoren zusammengewirkt und kommen daher mehrere Eingangsmerkmale gleichzeitig in Betracht, so dürfen diese nicht isoliert abgehandelt werden. Erforderlich ist in solchen Fällen vielmehr eine umfassende Gesamtbetrachtung.

5. Von dem Sachverständigen wird in für Frage, ob die Fähigkeit des Angeklagten, das Unrecht der Tat einzusehen

oder nach dieser Einsicht zu handeln, aus einem der in § 20 StGB bezeichneten Gründe bei Begehung der Tat erheblich vermindert war, keine juristisch normative Aussage erwartet, sondern eine empirisch vergleichende über das Ausmaß der Beeinträchtigung des Täters. Denn bei der Bejahung eines der Eingangsmerkmale des § 20 StGB und bei der Annahme verminderter Schuldfähigkeit – insbesondere der auch normativ geprägten Beurteilung der Erheblichkeit der Verminderung von Einsichts- oder Steuerungsfähigkeit – handelt es sich um Rechtsfragen. Das abschließende Urteil über die Einsichts- oder Steuerungsfähigkeit ist ausschließlich Sache des Richters. Der Tatrichter hat die Darlegungen des Sachverständigen daher zu überprüfen und rechtlich zu bewerten. Außerdem ist er verpflichtet, seine Entscheidung in einer für das Revisionsgericht nachprüfbarer Weise zu begründen (vgl. BGHSt 49, 45).

6. Zwar erfordert ein Urteil nicht stets umfassende Darlegungen zur Überprüfung und Bewertung sachverständiger Ausführungen durch das Gericht. Liegt ein in sich stimmiges, in seinen Feststellungen und Beurteilungen ohne weiteres nachvollziehbares Sachverständigengutachten vor, werden häufig nach dessen Darstellung knappe Ausführungen genügen, aus denen insbesondere folgt, dass sich das Gericht erkennbar bewusst war und danach entschieden hat, dass es allein seine Aufgabe ist, das abschließende normative Urteil über die Einsichts- oder Steuerungsfähigkeit zu treffen, auch wenn es dem Sachverständigen letztlich uneingeschränkt folgt. Unnötige Wiederholungen sind auch in diesem Bereich zu vermeiden. Anders verhält es sich aber, wenn die sachverständigen Äußerungen zur Steuerungsfähigkeit nicht ohne weiteres nachvollziehbar sind, Lücken aufweisen oder im Widerspruch zu sonstigen Feststellungen und Bewertungen der Strafkammer stehen.

#### **886. BGH 3 StR 137/23 – Beschluss vom 16. Mai 2023 (LG Oldenburg)**

Rücktritt vom Versuch (Fehlschlag; Freiwilligkeit; außertatbestandliche Zielerreichung).  
§ 24 Abs. 1 StGB

1. Fehlgeschlagen ist ein Versuch, wenn die Tat nach Misslingen des zunächst vorgestellten Tatablaus mit den bereits eingesetzten oder anderen naheliegenden Mitteln objektiv nicht mehr vollendet werden kann, ohne dass eine ganz neue Handlungs- und Kausalkette in Gang gesetzt werden muss, und der Täter dies erkennt, oder wenn er subjektiv die Vollendung nicht mehr für möglich hält.

2. Eine „außertatbestandliche Zielerreichung“ und die damit verbundene, vom Täter erkannte Nutzlosigkeit der Tatfortsetzung führt weder zur Annahme eines fehlgeschlagenen Versuchs noch wird dadurch die Freiwilligkeit eines Rücktritts ausgeschlossen.

#### **994. BGH 5 StR 100/23 – Beschluss vom 24. Mai 2023 (LG Dresden)**

Konkurrenzrechtliche Beurteilung bei Deliktserie (Tateinheit; Tatmehrheit; Umfang des erbrachten Tatbeitrags; Mittäter).  
§ 52 StGB

1. Sind an einer Deliktserie mehrere Personen beteiligt, kommt es nicht darauf an, wie sich die Taten für andere

Tatbeteiligte konkurrenzrechtlich darstellen; vielmehr ist die Frage, ob die einzelnen Taten tateinheitlich oder tatmehrheitlich zusammentreffen, bei jedem Beteiligten gesondert zu prüfen und zu entscheiden. Maßgeblich ist dabei der Umfang des erbrachten Tatbeitrags.

2. Leistet ein Mittäter für alle oder einige Einzeltaten einen individuellen, nur je diese fördernden Tatbeitrag, so sind ihm diese Taten – soweit keine natürliche Handlungseinheit vorliegt – als tatmehrheitlich begangen zuzurechnen. Fehlt es an einer solchen individuellen Tatförderung, erbringt der Täter aber im Vorfeld oder während des Laufs der Deliktserie Tatbeiträge, durch die alle oder mehrere Einzeltaten seiner Tatgenossen gleichzeitig gefördert werden, sind ihm die gleichzeitig geförderten einzelnen Straftaten als tateinheitlich begangen zuzurechnen, da sie in seiner Person durch den einheitlichen Tatbeitrag zu einer Handlung im Sinne des § 52 Abs. 1 StGB verknüpft werden. Ohne Bedeutung ist dabei, ob die Mittäter die einzelnen Delikte tatmehrheitlich begangen haben.

### 993. BGH 5 StR 58/23 – Beschluss vom 20. Juni 2023 (LG Berlin)

Affektive Erregung als tiefgreifende Bewusstseinsstörung (Schuldunfähigkeit; Gesamtwürdigung; Affektabbau; Erinnerungslücken; starke affektive Erregung kein Regelfall bei Tötungsdelikten).

§ 20 StGB; § 21 StGB

1. Ob eine affektive Erregung einen solchen Grad erreicht hat, dass sie zu einer tiefgreifenden Bewusstseinsstörung und damit zu einem Eingangsmerkmal im Sinne von § 20 StGB geführt hat, ist anhand von tat- und täterbezogenen

Merkmale zu beurteilen, die als Indizien für und gegen die Annahme eines schuldrelevanten Affekts sprechen können. Diese Indizien sind dabei im Rahmen einer umfassenden Gesamtwürdigung zu beurteilen. Für eine affektbedingte Bewusstseinsstörung kann zum Beispiel ein schneller Affektabbau sprechen, ebenso wie durch einen „rauschähnlichen“ Zustand verursachte Erinnerungslücken.

2. Eine „starke“ affektive Erregung ist bei einem (ggf. versuchten) Tötungsdelikt nicht ohne Weiteres der Normalfall. Richtig ist allein, dass vorsätzliche Tötungsdelikte, bei denen gefühlsmäßige Regungen eine Rolle spielen, regelmäßig mit einer affektiven Erregung einhergehen.

### 1008. BGH 5 StR 147/23 – Beschluss vom 5. Juli 2023 (LG Itzehoe)

Anwendbarkeit des deutschen Strafrechts (Handlungsort bei Verbrechen; Verabredung).

§ 3 StGB; § 9 Abs. 1 StGB

Handlungsort im Sinne von § 9 Abs. 1 StGB ist jeder Ort, an dem der Täter eine auf die Tatbestandsverwirklichung gerichtete Handlung vornimmt, sofern damit die Schwelle zum Versuchsstadium überschritten ist. Dagegen reichen bloße Vorbereitungshandlungen im Inland nicht aus, um die deutsche Straf Gewalt zu begründen, es sei denn, dass diese Handlungen selbständig mit Strafe bedroht sind oder aber es sich um mittäterschaftliche Beiträge eines anderen Tatbeteiligten zu der im Ausland vollzogenen Tat handelt. Tatort eines Verbrechens ist mithin auch der Ort, an dem es verabredet worden.

## Rechtsprechung

## II. Materielles Strafrecht – Besonderer Teil

### 912. BGH AK 35/23 StB 34/23 – Beschluss vom 11. Juli 2023

BGHSt; Fortdauer der Untersuchungshaft über sechs Monate (dringender Tatverdacht; Fluchtgefahr; Haftgrund der Schwere der Kriminalität; besondere Schwierigkeit und Umfang der Ermittlungen); mitgliedschaftliche Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung; Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens.

§ 112 StPO; § 121 StPO; § 83 Abs. 1 StGB; § 129a StGB; § 52 StGB

1. Zu den Voraussetzungen der Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens. (BGHSt)

2. Zum Konkurrenzverhältnis zwischen der Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens und der mitgliedschaftlichen Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung. (BGHSt)

### 995. BGH 5 StR 67/23 – Urteil vom 20. Juni 2023 (LG Berlin)

Schraubendreher als gefährliches Werkzeug (Raub; räuberische Erpressung; Diebstahl; Qualifikation; Beisichführen; Verwenden; Drohung; Waffenersatzfunktion).

§ 244 Abs. 1 Nr. 1 a StGB; § 250 Abs. 1 Nr. 1 a StGB; § 250 Abs. 2 StGB

1. Verwenden im Sinne des § 250 Abs. 2 Nr. 1 Alt. 2 StGB umfasst jeden zweckgerichteten Gebrauch eines objektiv gefährlichen Tatmittels. Ein solches Verwenden liegt vor, wenn der Täter eine Waffe oder ein gefährliches Werkzeug gerade als Mittel entweder der Ausübung von Gewalt gegen eine Person oder der Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben gebraucht. Im Fall der Drohung setzt die Verwirklichung des Qualifikationstatbestandes voraus, dass das Tatopfer das Nötigungsmittel und die Androhung seines Einsatzes wahrnimmt.

2. Bei einem Schraubendreher handelt es sich grundsätzlich um ein gefährliches Werkzeug im Sinne des § 250 Abs. 2 Nr. 1 StGB, denn ein solcher ist nach seiner objektiven Beschaffenheit geeignet, einem Opfer erhebliche

Körperverletzungen zuzufügen, etwa bei einem Einsatz als Stichwerkzeug (im Anschluss an BGH HRRS 2010 Nr. 484). Nähere Mitteilungen im Urteil über die konkreten Abmessungen des Schraubendrehers sind jedenfalls dann nicht erforderlich, wenn dieser als „handelsüblich“ bezeichnet und außerdem vom Täter zum Aufhebeln eines Spielautomaten verwendet wird.

3. Ein handelsüblicher, zum Aufhebeln von Spielautomaten geeigneter Schraubendreher ist regelmäßig auch ein gefährliches Werkzeug i.S.d. § 244 Abs. 1 Nr. 1a StGB. Sofern er bei der Wegnahme aus dem Automaten auch als Aufbruchswerkzeug dient, steht dies einer Einordnung als gefährliches Werkzeug nicht entgegen, weil die aus der Beschaffenheit resultierende objektive Gefährlichkeit hierdurch nicht reduziert wird. Eine „Waffenersatzfunktion“ ist für § 244 Abs. 1 Nr. 1a StGB nicht erforderlich.

#### **1024. BGH 6 StR 118/23 – Urteil vom 28. Juni 2023 (LG Stendal)**

Herbeiführen einer Sprengstoffexplosion (Explosion; einschränkende Auslegung des Tatbestandes beim Einsatz handelsüblicher Feuerwerkskörper: Verneinung bei vorsätzlicher Verwendung eines Feuerwerkskörpers, der in seiner Explosionswirkung in Deutschland zugelassene Erzeugnisse erheblich übertrifft [sog. Polenböller]; Gefährdung von fremden Sachen von bedeutendem Wert: Wertgrenze); Einziehung des Wertes von Taterträgen (tatsächliche Mitverfügungsgewalt bei Mittätern).  
§ 308 Abs. 1 StGB; § 73 Abs. 1 StGB; § 73c StGB

1. Bei der vorsätzlichen Verwendung eines Feuerwerkskörpers, der in seiner Explosionswirkung in Deutschland zugelassene Erzeugnisse erheblich übertrifft, kommt eine Restriktion des Tatbestandes des § 308 Abs. 1 StGB nicht in Betracht.

2. Die Wertgrenze für die Annahme der Gefährdung einer fremden Sache von bedeutendem Wert im Sinne des § 308 Abs. 1 StGB liegt bei 1.500 €.

3. Für die Annahme tatsächlicher (Mit-)Verfügungsgewalt genügt es nicht, dass die Angeklagten mittäterschaftlich handelten (st. Rspr.).

#### **1034. BGH 6 StR 231/23 – Beschluss vom 12. Juli 2023 (LG Schweinfurt)**

Mord (Heimtücke: Arg- und Wehrlosigkeit, Tötung eines wenige Wochen oder Monate alten Kleinkindes, schutzbereiter Dritter, gewisse räumliche Nähe des schutzbereiten Dritten).  
§ 211 StGB

1. Bei der Tötung eines wenige Wochen oder Monate alten Kleinkindes kommt es für die Frage der Heimtücke nicht auf dessen Arg- und Wehrlosigkeit an, weil es aufgrund seines Alters noch nicht zu Argwohn und Gegenwehr fähig ist, sondern auf die Arg- und Wehrlosigkeit eines im Hinblick auf das Kind schutzbereiten Dritten.

2. Der potentiell schutzbereite Dritte muss nach den Umständen des Einzelfalls den Schutz wirksam erbringen können. Dies setzt zwar nicht voraus, dass er unmittelbar zugegen ist, unerlässlich ist aber eine „gewisse räumliche

Nähe“. An diesem Erfordernis fehlt es jedenfalls dann, wenn aufgrund der räumlichen Entfernung vom Tatort der tödliche Angriff schon gar nicht wahrgenommen werden kann und eine Gegenwehr des Dritten auch deshalb zu spät käme, weil hierfür erst eine erhebliche räumliche Distanz überwunden werden muss.

#### **983. BGH 4 StR 481/22 – Urteil vom 22. Juni 2023 (LG Kassel)**

Diebstahl mit Waffen (Versuch: Tatentschluss; anderes gefährliches Werkzeug: objektive Kriterien, kein subjektives Element, abstrakte Gefahr, geplante Nutzung allein zum Aufbruch oder Aufsprengen eines Behältnisses); gefährliche Körperverletzung; Raub (Versuch: Finalzusammenhang); gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr (Beinahe-Unfall; Versuch: Begründung einer abstrakten Gefahr für ein geschütztes Rechtsgut; verkehrsfremder Inneneingriff: bedingter Schädigungsvorsatz, Vorgänge im fließenden Verkehr); Diebstahl (Strafzumessung: besonders schwerer Fall, indizielle Wirkung, Einreise eigens zur Begehung von Straftaten, gewohnheitsmäßige Begehungsweise, Wert der gestohlenen Sache, Wertminderung, Zurückgelangen an den Eigentümer); Beihilfe (Anwesenheit am Tatort: Billigung der Straftat, Bestärkung im Tatentschluss); Bildung der Gesamtstrafe (Härteausgleich: Verurteilungen in einem anderen EU-Mitgliedstaat, Strafaussetzung); Revisionsbeschränkung (einzelne rechtliche Gesichtspunkte: Urkundenfälschung, Tateinheit, Verklammerung; Revisionsbegründung); Beschränkung der Verfolgung (konkrete Bezeichnung ausgeschiedener Tatteile: Eindeutigkeit des ausgeschiedenen Verfahrensstoffs, Hinweis auf die Anklage ausreichend).

§ 244 Abs. 1 Nr. 1 StGB; § 224 StGB; § 249 StGB; § 315b StGB; § 243 StGB; § 27 StGB; § 54 StGB; § 344 Abs. 1 StPO; § 154a StPO

1. Ein auf die Begehung einer Tat im Sinne des § 244 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a) Alt. 2 StGB gerichteter Tatentschluss setzt voraus, dass bei dem ins Auge gefassten Diebstahl von dem Täter oder einem anderen Beteiligten „ein anderes gefährliches Werkzeug“ mitgeführt werden soll. Ob ein Gegenstand diese Voraussetzungen erfüllt, ist allein nach objektiven Kriterien zu bestimmen. Für ein zusätzliches subjektives Element zur Eingrenzung dieses Tatbestandsmerkmals ist dabei – gerade auch mit Rücksicht auf die Abgrenzung zu den sonstigen Werkzeugen oder Mitteln im Sinne des § 244 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b) StGB, die erst durch die ihnen von Seiten des Täters in der konkreten Situation beigelegte Zwecksetzung tatbestandsmäßig werden – kein Raum. Dabei sind die objektive Bestimmung und die Beschaffenheit des jeweiligen Gegenstands in den Blick zu nehmen.

2. Für die daran anknüpfende Bewertung als „gefährlich“ kommt es maßgeblich darauf an, ob von dem Gegenstand danach eine abstrakte Gefahr ausgeht, die derjenigen einer Waffe im technischen Sinne nahekommt, sodass allein deshalb eine Mitführung dieses Gegenstands bei der Tat als latent gefährlich angesehen werden muss. Aus diesem Grund verlieren objektiv gefährliche Werkzeuge diese ihre Eigenschaft nicht dadurch, dass der Täter sie in der konkreten Situation allein zum Aufbruch oder Aufsprengen eines Behältnisses etc. verwenden will.



3. Ein vorschriftswidriges Verhalten im fließenden Verkehr wird von § 315b StGB nur erfasst, wenn ein Fahrzeugführer das von ihm gesteuerte Kraftfahrzeug in verkehrsförderlicher Einstellung bewusst zweckwidrig einsetzt, er mithin in der Absicht handelt, den Verkehrsvorgang zu einem Eingriff in den Straßenverkehr zu „pervertieren“, und es ihm darauf ankommt, hierdurch in die Sicherheit des Straßenverkehrs einzugreifen. Ein vollendeter gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr erfordert zudem, dass durch den tatbestandsmäßigen Eingriff Leib oder Leben eines anderen Menschen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert konkret gefährdet werden. Bei Vorgängen im fließenden Verkehr muss zu einem bewusst zweckwidrigen Einsatz des Fahrzeugs in verkehrsförderlicher Absicht ferner hinzukommen, dass das Fahrzeug mit zumindest bedingtem Schädigungsvorsatz missbraucht wurde.

4. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs genügt die bloße Anwesenheit am Tatort in Kenntnis einer Straftat selbst bei deren Billigung nicht, um die Annahme einer Beihilfe zu tragen. Ein „Dabeisein“ kann die Tatbegehung im Sinne eines aktiven Tuns zwar auch fördern oder erleichtern, wenn die „Billigung der Tat“ gegenüber dem Täter zum Ausdruck gebracht wird, dieser dadurch in seinem Tatentschluss bestärkt wird und der Gehilfe sich dessen bewusst ist. Dafür bedarf es jedoch sorgfältiger Feststellungen dazu, dass und wodurch die Tatbegehung in ihrer konkreten Gestalt objektiv gefördert oder erleichtert wird und dass der Gehilfe sich dessen bewusst war.

**946. BGH 2 StR 126/23 – Beschluss vom 20. Juni 2023 (LG Köln)**

Schwere Körperverletzung (Konkurrenzen: gefährliche Körperverletzung, das Leben gefährdende Behandlung, Begehung mittels eines gefährlichen Werkzeugs, Tateinheit).

§ 226 StGB; § 224 StGB; § 52 StGB

Der 2. Strafsenat neigt im Anschluss an den 3. Strafsenat (nicht tragende Erwägungen im Beschluss vom 9. Februar 2021 – 3 StR 382/20, NStZ-RR 2021, 138) sowie weiten Teilen der Literatur zu der Auffassung, dass aufgrund des spezifischen Tatunrechts, das mit dem wissentlichen und willentlichen Einsatz einer Waffe oder eines anderen gefährlichen Werkzeugs verbunden ist, zwischen einer gefährlichen Körperverletzung gemäß § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB und einer (vollendeten) schweren Körperverletzung nach § 226 Abs. 1 StGB Tateinheit (§ 52 Abs. 1 StGB) anzunehmen ist.

**1053. BGH 1 StR 90/23 – Beschluss vom 16. Mai 2023 (LG Traunstein)**

Mord aus Verdeckungsabsicht (erforderliche Darstellungen im Urteil bei möglichem Motivbündel).

§ 211 Abs. 2 StGB; § 261 Abs. 1 Satz 1 StPO

Das Mordmerkmal der Verdeckungsabsicht gemäß § 211 Abs. 2 StGB setzt voraus, dass der Täter die Tötungshandlung vornimmt oder – im Falle des Unterlassens – die ihm zur Abwendung des Todeseintritts gebotene Handlung unterlässt, um dadurch eine „andere“ Straftat zu verdecken. Kommen bei der Prüfung der subjektiven Mordmerkmale

– vorliegend gerade bei einer Straftat einer nahestehenden Person gegenüber einer ebensolchen, ohne dass eine Tatbegehung voraussehbar war – verschiedene Motive des Täters für sein Untätigbleiben in Betracht, so hat das Tatgericht sämtliche wirkmächtigen Elemente in seine Würdigung einzubeziehen.

**1007. BGH 5 StR 143/23 – Beschluss vom 10. Juli 2023 (LG Berlin)**

Freiheitsberaubung (Behinderung in der Fortbewegungsfreiheit als Mittel zur Begehung eines anderen Deliktes); Reichweite der verjährungsunterbrechenden Wirkung der ersten Beschuldigtenvernehmung (Tat; historisches Geschehen; Maßgeblichkeit des Verfolgungswillens).

§ 239 StGB; § 78c Abs. 1 StGB

1. Bildet die Behinderung in der Fortbewegungsfreiheit lediglich das tatbestandsmäßige Mittel zur Begehung eines anderen Deliktes (hier: einer Vergewaltigung) und geht nicht über das hinaus, was zu dessen Verwirklichung dient, kommt § 239 StGB als das allgemeinere Delikt nicht zur Anwendung.

2. Die Wirkung einer Unterbrechungshandlung nach § 78c Abs. 1 StGB erstreckt sich grundsätzlich auf die Tat als ein „historisches“ oder „konkretes“ Geschehen. Dabei braucht dieses Geschehen noch nicht in allen Einzelheiten, die zu Beginn eines Ermittlungsverfahrens oft erst noch geklärt werden müssen, festzustehen. Ausreichend und insoweit auch erforderlich sind jedoch Anhaltspunkte, die es von denkbaren anderen ähnlichen oder gleichartigen Lebenssachverhalten unterscheiden. Maßgeblich ist der im Zeitpunkt der Untersuchungshandlung aktenkundige geschichtliche Vorgang, der vom Verfolgungswillen der Ermittlungsbehörden umfasst ist.

**892. BGH 3 StR 424/22 – Beschluss vom 28. Juni 2023 (OLG Düsseldorf)**

Mitgliedschaftliche Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung (Zurechnung von Taten aus einer Vereinigung; Goyim); Volksverhetzung (Urteilsformel; Tatbegehung; Konkurrenzen); Mittäterschaft (allgemeine Voraussetzungen; Organisationsherrschaft).

§ 129a StGB; § 130 StGB; § 25 Abs. 2 StGB

1. Werden Taten aus einer Vereinigung heraus begangen, können sie dem einzelnen Vereinigungsmitglied nicht allein aufgrund dessen Zugehörigkeit zu der Organisation als eigene zugerechnet werden. Vielmehr ist für jede Tat nach den allgemeinen Kriterien zu prüfen, inwieweit sich das betreffende Mitglied daran als Mittäter, Anstifter oder Gehilfe beteiligt oder ob es insoweit keinen strafbaren Tatbeitrag geleistet hat.

2. Selbst wenn ein Täter volksverhetzenden Posts im Internet nicht selbst veröffentlicht hat, kann dessen Beteiligung im Vor- und Umfeld der Taten am Betrieb, an der Gestaltung und der Absicherung der für die Veröffentlichung genutzten Internetseite im Einzelfall als wesentlicher Beitrag zur tatnotwendigen Infrastruktur die Annahme von Mittäterschaft im Sinne einer Organisationsherrschaft in Bezug auf entsprechende Veröffentlichungen durch andere Personen begründen.

**1026. BGH 6 StR 153/23 – Beschluss vom 28. Juni 2023 (LG Potsdam)**

Konkurrenzverhältnis zwischen schwerer Misshandlung von Schutzbefohlenen und gefährlicher Körperverletzung (konkrete Lebensgefährdung; abstrakte Lebensgefährdung).

§ 225 Abs. 3 Nr. 1 StGB; § 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB

Die Verwirklichung einer schweren Misshandlung von Schutzbefohlenen nach § 225 Abs. 3 Nr. 1 Var. 1 StGB setzt den Eintritt einer konkreten Gefährdung des Lebens voraus. Eine mitverwirklichte, lediglich eine abstrakte Lebensgefährdung erfordernde gefährliche Körperverletzung nach § 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB tritt mangels eigenen Unrechtsgehalts hinter diese zurück.

## Rechtsprechung

## III. Strafzumessungs- und Maßregelrecht

**1067. BGH 1 StR 335/22 – Urteil vom 22. März 2023 (LG Traunstein)**

BGHSt: erweiterte Einziehung (Voraussetzungen an die Feststellung der Herkunft der Taterträge; Einziehung von Taterträgen aus Auslandstaaten: keine Anwendung des Grundsatzes der Spezialität); unerlaubtes Handeln mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge (Voraussetzungen eines minderschweren Falls).

§ 73 StGB; § 73a Abs. 1 StGB; § 73c StGB; § 6 Nr. 5 StGB; Art. 3 Abs. 1 Nr. 5 Verordnung (EU) 2018/1805; § 29a Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 BtMG

1. Das innerstaatliche Strafanwendungsrecht umfasst im Falle des unbefugten Vertriebs von Betäubungsmitteln i.S.d. § 6 Nr. 5 StGB unabhängig vom Recht des Tatorts auch die erweiterte Einziehung von Taterträgen und deren Werts gemäß §§ 73, 73a, 73c StGB aus Auslandstaaten. (BGHSt)

2. Die erweiterte Einziehung von Taterträgen und deren Wert gemäß §§ 73, 73a, 73c StGB aus Auslandstaaten setzt nicht voraus, dass sich die Auslieferung des Angeklagten auf die „anderen rechtswidrigen Taten“ i.S.d. § 73a Abs. 1 StGB erstreckt, die den Anknüpfungspunkt für die erweiterte Einziehung darstellen. (BGHSt)

3. Die erweiterte Einziehung von Taterträgen gemäß § 73a Abs. 1 StGB oder deren Werts gemäß § 73c StGB setzt voraus, dass das Tatgericht aufgrund erschöpfender Beweiserhebung und -würdigung die Überzeugung gewonnen hat, der Angeklagte habe die betreffenden Gegenstände aus rechtswidrigen Taten erlangt. Deren Konkretisierung hinsichtlich einzelner bestimmter Taten oder hinsichtlich ihres allgemeinen Charakters ist nicht erforderlich (vgl. BGHSt 40, 371, 373). Allerdings reicht ein bloßer Verdacht der illegalen Herkunft des Gegenstandes für dessen Einziehung nicht aus. Begründen bestimmte Tatsachen die nicht nur theoretische Möglichkeit, dass Vermögensgegenstände des Täters aus anderen Quellen als aus rechtswidrigen Taten stammen und verbleiben deshalb vernünftige Zweifel an ihrer deliktischen Herkunft, steht dies der Anordnung der (erweiterten) Einziehung von Taterträgen entgegen. Bei auch legalen Einkommensquellen kann die Anordnung nicht auf das bloße Auffinden von Geldmitteln gestützt werden. (Bearbeiter)

4. Ob eine Straftat nach § 29a Abs. 1 Nr. 2 BtMG als minder schwerer Fall des § 29a Abs. 2 BtMG einzuordnen ist, in dem die Anwendung des Normalstrafrahmens nicht mehr angemessen erscheint, richtet sich danach, ob das gesamte Tatbild einschließlich aller subjektiven Momente der Täterpersönlichkeit vom Durchschnitt der erfahrungsgemäß gewöhnlich vorkommenden Fälle in einem Maß abweicht, dass die Anwendung eines Ausnahmestrafrahmens geboten erscheint (vgl. BGHSt 62, 90 Rn. 13). Bei der Gesamtabwägung aller für und gegen den Angeklagten sprechenden Umstände ist die Frage, ob der Grenzwert der nicht geringen Menge an Betäubungsmitteln um ein Vielfaches oder aber nicht sehr erheblich überschritten ist, regelmäßig von Bedeutung (vgl. BGHSt 32, 162, 164 f.). Während eine nur geringe Grenzwertüberschreitung ein Kriterium für die Annahme eines minder schweren Falles ist, spricht eine ganz erhebliche Überschreitung gegen die Annahme eines solchen. Je geringer die Überschreitung des Grenzwerts ist, desto näher liegt die Annahme eines minder schweren Falles. (Bearbeiter)

**888. BGH 3 StR 152/23 – Beschluss vom 13. Juni 2023 (LG Osnabrück)**

Einziehung von Taterträgen (Verhältnis von Einziehung und konkretem Straftatbestand); Einziehung des Wertes von Taterträgen (wirtschaftliche Betrachtung; Verkehrswert von Betäubungsmitteln).

§ 52 Abs. 4 StGB; § 73 StGB; § 73c StGB

1. Maßgebend für die Frage, inwieweit eine Einziehung in Betracht kommt, ist der jeweils verwirklichte Straftatbestand. Im Falle mehrerer tateinheitlich begangener Delikte sind gemäß § 52 Abs. 4, § 11 Abs. 1 Nr. 8 StGB für jedes einzelne die Einziehungsmöglichkeiten zu prüfen.

2. Einem Betäubungsmittel kommt bei der gebotenen wirtschaftlichen Betrachtung ein Verkehrswert ungeachtet dessen zu, dass das unerlaubte Handeltreiben damit strafbar ist. Danach kann nach § 73c Abs. 1 Satz 1 StGB die Einziehung eines Geldbetrages anzuordnen sein, der dem Wert der Betäubungsmittel entspricht, soweit ein Täter durch die Tat Betäubungsmittel erlangt hat, eine gegenständliche Einziehung aber – etwa infolge des Konsums – ausscheidet.

**955. BGH 2 StR 363/22 – Beschluss vom 20. April 2023 (LG Limburg)**

Verminderte Schuldfähigkeit (Sachverständigengutachten: Gesamtwürdigung, falsche Anknüpfungstatsachen; Alkoholisierung: BAK, 2 Promille, Regelfall, Gesamtwürdigung, Fehlen offensichtlicher Ausfallerscheinungen, alkoholgewohnte Täter, äußeres Leistungsverhalten, innere Steuerungsfähigkeit).

§ 21 StGB

Maßgeblich für die Frage, ob die Voraussetzungen des § 21 StGB in Folge von Alkoholkonsums gegeben sind, ist eine Gesamtwürdigung, in die sowohl die Höhe der Blutalkoholkonzentration als auch psychodiagnostische Kriterien einzustellen sind. Dabei sind allerdings nur solche Umstände zu berücksichtigen, die aussagekräftige Hinweise darauf geben können, ob das Hemmungsvermögen des Täters bei der Begehung der Tat erhalten geblieben ist oder nicht. Offensichtliche Ausfallerscheinungen wie etwa auch Bewusstseins Einschränkungen oder kognitive Wahrnehmungsstörungen können zwar grundsätzlich für eine erhebliche Verminderung der Steuerungsfähigkeit sprechen, sind aber keine zwingenden oder auch nur regelmäßigen Begleiterscheinungen einer die Grenze zur erheblichen Minderung der Steuerungsfähigkeit überschreitenden Alkoholisierung, weshalb auch aus ihrem Fehlen allein noch nicht auf vollständig erhaltene Schuldfähigkeit geschlossen werden kann. Zudem ist bei alkoholgewohnten Tätern zu berücksichtigen, dass äußeres Leistungsverhalten und innere Steuerungsfähigkeit durchaus weit auseinanderfallen können.

**1045. BGH 6 StR 413/22 – Beschluss vom 28. Juni 2023 (LG Neubrandenburg)**

Strafzumessung (Berücksichtigung von Wirkungen, die von der Strafe für das künftige Leben des Angeklagten zu erwarten sind: Gesetzlich angeordnete Folgen des Beamtenrechts, Verlust der Rechte als Beamter, Verlust des Anspruchs auf Altersgeld).

§ 46 Abs. 1 StGB; § 267 Abs. 3 Satz 1 StPO

Bei der Strafzumessung nach § 46 Abs. 1 Satz 2 StGB sind die Wirkungen zu berücksichtigen, die von der Strafe für das künftige Leben des Angeklagten zu erwarten sind, wozu als bestimmender Strafzumessungsgrund (§ 267 Abs. 3 Satz 1 StPO) namentlich gesetzlich angeordnete Folgen des Beamtenrechts zählen.

**982. BGH 4 StR 448/22 – Beschluss vom 7. Juni 2023 (LG Erfurt)**

Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (Behandlungsaussicht: Prognose, konkrete Anhaltspunkte, Darlegung in den Urteilsgründen, Weisungen, hinreichend gewichtige Gründe für die Wahrscheinlichkeit des Behandlungserfolgs); Nötigung (Rücktritt: Entschuldigung, Nötigungserfolg, ernsthaftes Bemühen, optimale Rettungsmaßnahme).

§ 64 StGB; § 56 Abs. 3 StGB; § 240 StGB; § 24 StGB

1. Nach § 64 Satz 2 StGB darf die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt nur angeordnet werden, wenn eine hinreichend konkrete Aussicht besteht, den Angeklagten innerhalb der Frist nach § 67d Abs. 1 Satz 1 oder 3 StGB zu heilen oder eine erhebliche Zeit vor dem Rückfall in

den Hang zu bewahren und von der Begehung erheblicher rechtswidriger Taten abzuhalten, die auf seinen Hang zurückgehen. Notwendig, aber auch ausreichend für die vom Tatgericht zu treffende Prognose ist eine auf Tatsachen gegründete Wahrscheinlichkeit des Behandlungserfolgs. Einer sicheren und unbedingten Gewähr bedarf es hierfür zwar nicht. Erforderlich ist aber, dass in der Persönlichkeit und den Lebensumständen des Verurteilten konkrete Anhaltspunkte für einen erfolgreichen Verlauf der Therapie vorliegen, die nicht nur die Möglichkeit einer therapeutischen Veränderung, sondern die positive Feststellung der hinreichend konkreten Erfolgsaussicht tragen.

2. Damit das Revisionsgericht prüfen kann, ob eine Erfolgsaussicht in dem vom Gesetzgeber geforderten Ausmaß besteht, bedarf es der hinreichenden Darlegung konkreter, durch den Tatrichter als prognostisch bedeutsam für einen die Behandlung im Maßregelvollzug überdauernden Therapieerfolg bewerteter Umstände in den Urteilsgründen.

**1033. BGH 6 StR 195/23 – Beschluss vom 12. Juli 2023 (LG Stade)**

Anordnung der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (Hang: symptomatischer Zusammenhang zwischen Hang und Anlassat, Konflikttaten und Taten mit vorausgegangener Provokation durch das Tatopfer, Aufhalten im „sozialen Milieu“, in dem es zur Tat kam).

§ 64 StGB

1. Bei der Anordnung der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt bedarf es für die Annahme eines symptomatischen Zusammenhangs bei Taten, die nicht auf die Erlangung von Rauschmitteln selbst oder von Geld zu deren Beschaffung abzielen, besonderer hierfür sprechender Umstände. Insbesondere bei Konflikttaten oder bei Taten, denen eine Provokation des Täters durch das Opfer vorausging, liegt ein solcher Zusammenhang wenig nahe.

2. Soll der Symptomwert damit begründet werden, dass sich der Täter nur wegen seines übermäßigen Konsums berauschender Substanzen in dem „sozialen Milieu“ aufgehalten hat, in dem es zu der Tat kam, bedarf es konkreter Feststellungen und einer am Fall orientierten Bewertung.

**1047. BGH 1 StR 106/23 – Urteil vom 12. Juli 2023 (LG München I)**

Anordnung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (Gefährlichkeitsprognose: Voraussetzung einer zu erwartenden schweren Störung des Rechtsfriedens; tätliche Angriffe gegen Polizeibeamte als ausreichende Anlassat; tatrichterliche Beweiswürdigung (Anforderungen an die Urteilsdarstellungen, wenn das Gericht einem Sachverständigengutachten nicht folgen will).

§ 63 StGB; § 114 StGB; § 261 StPO; § 267 Abs. 1 Satz 1 StPO

1. Die Beurteilung der Gefährlichkeit des Angeklagten ist daran auszurichten, ob eine zu erwartende Straftat zu einer schweren Störung des Rechtsfriedens führt, was grundsätzlich nur anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls beantwortet werden kann. Dabei können sich nähere Darlegungen erübrigen, wenn sich – wie in aller

Regel bei Verbrechen oder Gewalt- und Aggressionsdelikten – eine schwere Störung des Rechtsfriedens bereits aus dem Gewicht des Straftatbestandes ergibt, mit dessen Verwirklichung gerechnet werden muss. Dagegen wird die Annahme einer schweren Störung des Rechtsfriedens nur in Ausnahmefällen zu bejahen sein, wenn die zu erwartenden Delikte nicht zumindest den Bereich der mittleren Kriminalität erreichen (st. Rspr.). Wichtige Gesichtspunkte bei der Einzelfallerörterung sind die vermutliche Häufigkeit neuerlicher Delikte und die Intensität der zu erwartenden Rechtsgutsbeeinträchtigungen.

2. Nach Maßgabe dessen können auch tätliche Angriffe gegen Polizeibeamte erhebliche Anlasstaten im Sinne des § 63 Satz 1 StGB sein, was bereits die gesetzgeberische Wertung des § 114 StGB nahelegt.

## Rechtsprechung

## IV. Strafverfahrensrecht mit GVG

**941. BGH 2 StR 87/22 – Beschluss vom 17. Januar 2023 (LG Kassel)**

BGHSt; Besetzungseinwand (Vortragserfordernisse; Rügepräklusion: Voraussetzungen, Vorabentscheidungsverfahren, Erlass vor der Urteilsverkündung, Auslegung, Entstehungsgeschichte, Normzweck, Recht auf den gesetzlichen Richter, Wettlauf der Rechtsmittelgerichte, Bekanntmachung der Vorabentscheidung; Verständigung zwischen Gericht und Verfahrensbeteiligten: Befugnis zur Einlegung eines Rechtsmittels, Erklärungswert der Zustimmung; Revisionsvorbringen: Umfang; Änderung des Geschäftsverteilungsplans: Recht auf den gesetzlichen Richter, Beschleunigungsgrundsatz, generelle Geltung, Umverteilung während des laufenden Geschäftsjahres, Effizienz des Geschäftsablaufs, umfassende Dokumentation und Darlegung der Gründe, Überlastungsanzeige, Entlastung durch einen dritten Spruchkörper, Überlastung, einzelnes Umgangsverfahren, Anzahl anhängiger Verfahren, Gegenüberstellung von Eingängen und Erledigungen); Menschenhandel (Befördern: Herbeiführung eines Ortswechsels, geraume Zeit, Fahrten innerhalb eines bereits bestehenden Ausbeutungsverhältnisses, zeitnahes Zurückbringen, Systematik, Schritt unmittelbar nach der Anwerbung des Opfers, faktisches Unter-Kontrolle-Bringen, Anwesenheit des Täters, Zurechnung, bloße Organisation des Transports; Weitergabe; Anwerben; Beherbergen; auslandsspezifische Hilfslosigkeit: maßgebliche Entscheidungskriterien, Persönlichkeitsstruktur, Gesamtwürdigung; Gewerbsmäßigkeit); Urteilsgründe (auslegungsbedürftige Tatbestandsmerkmale: Definition, Subsumtion, Klarheitsgebot).

Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG; § 338 Nr. 1 StPO; § 222b StPO; § 257c StPO; § 267 StPO; § 21e Abs. 3 Satz 1 GVG; § 232 Abs. 1 StGB

1. Eine Entscheidung des Rechtsmittelgerichts im Sinne von § 222b Abs. 3 StPO präkludiert den Besetzungseinwand in der Revision gemäß § 338 Nr. 1 2. Halbsatz Buchst. b) StPO nur dann, wenn sie vor Urteilsverkündung erlassen und dem Rügeführer bekanntgemacht wurde. (BGHSt)

2. „Befördern“ im Sinne des § 232 Abs. 1 StGB setzt die Herbeiführung eines Ortswechsels voraus;

tatbestandsmäßig ist ein Handeln des Täters nur dann, wenn das Tatopfer für wenigstens geraume Zeit an einen anderen als den bisherigen Aufenthaltsort verbracht wird. Fahrten, die innerhalb eines bereits bestehenden Ausbeutungsverhältnisses durchgeführt werden und die von vorneherein darauf angelegt sind, das Tatopfer sehr zeitnah an ihren länger währenden Aufenthaltsort zurückzubringen, sind kein „Befördern“ im Sinne des § 232 StGB. (BGHSt)

3. Einem Angeklagten bleibt grundsätzlich die Befugnis zur Einlegung eines Rechtsmittels und zur Erhebung von Verfahrensrügen uneingeschränkt erhalten, auch wenn dem Urteil eine Verständigung vorausgegangen ist; die Zustimmung zu einer Verständigung führt grundsätzlich nicht zum Verlust einzelner prozessualer Rechte. Es ist einem Angeklagten, der einen Besetzungseinwand angebracht hat, unbenommen, sich für den Fall, dass der Einwand erfolglos bleibt, ein aus seiner Sicht bestmögliches Verfahrensergebnis anzustreben. (Bearbeiter)

4. Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG steht einer Änderung des zuständigen Spruchkörpers auch für bereits anhängige Verfahren jedenfalls dann nicht entgegen, wenn die Neuregelung generell gilt, also etwa außer mehreren anhängigen Verfahren auch eine unbestimmte Vielzahl künftig eingehender Sachen erfasst, und dies nicht aus sachwidrigen Gründen geschieht. In Ausnahmefällen kann sogar eine Änderung des Geschäftsverteilungsplans zulässig sein, die ausschließlich bereits anhängige Verfahren überträgt, wenn nur so dem Beschleunigungsgebot insbesondere in Haftsachen angemessen Rechnung getragen werden kann. (Bearbeiter)

5. Jede Umverteilung während des laufenden Geschäftsjahres, die bereits anhängige Verfahren erfasst, muss geeignet sein, die Effizienz des Geschäftsablaufs zu erhalten oder wiederherzustellen. Änderungen der Geschäftsverteilung, die hierzu nicht geeignet sind, können vor Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG keinen Bestand haben. Einfachrechtlich folgt dieses Erfordernis aus § 21e Abs. 3 Satz 1 GVG, da Änderungen der Geschäftsverteilung, die nicht der Erhaltung oder Wiederherstellung der Effizienz eines Spruchkörpers dienen, nicht im Sinne dieser Vorschrift „nötig“ sind. (Bearbeiter)

6. Da eine Überleitung bereits anhängiger Verfahren, bei denen schon eine anderweitige Zuständigkeit konkretisiert und begründet war, in die Zuständigkeit eines anderen Spruchkörpers erhebliche Gefahren für das verfassungsrechtliche Gebot des gesetzlichen Richters in sich birgt, bedarf es in solchen Fällen einer umfassenden Dokumentation und Darlegung der Gründe, die eine derartige Umverteilung erfordern und rechtfertigen, um den Anschein einer willkürlichen Zuständigkeitsverschiebung auszuschließen. Denn ob ein Präsidiumsbeschluss den genannten Anforderungen entspricht, unterliegt der vollen Überprüfung durch das Revisionsgericht. Die Regelungen der Zuständigkeit sind, anders als deren Anwendung, nicht lediglich am Maßstab der Willkür, sondern auf jede Rechtswidrigkeit hin zu überprüfen. (Bearbeiter)

7. Der Änderungsgrund muss daher stets im Beschluss des Präsidiums, einer darin in Bezug genommenen Überlastungsanzeige oder einem Protokoll der entsprechenden Präsidiumssitzung festgehalten werden, damit überprüfbar ist, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die nur ausnahmsweise zulässige Änderung der Geschäftsverteilung vorlagen, wobei die Begründung so detailliert sein muss, dass eine Prüfung der Rechtmäßigkeit möglich ist. (Bearbeiter)

8. Eine Überlastung im Sinne des § 21e Abs. 3 Satz 1 GVG liegt vor, wenn über einen längeren Zeitraum ein erheblicher Überhang der Eingänge über die Erledigungen zu verzeichnen ist, sodass mit einer Bearbeitung der Sache innerhalb eines angemessenen Zeitraums nicht zu rechnen ist und sich die Überlastung daher als so erheblich darstellt, dass der Ausgleich nicht bis zum Ende des Geschäftsjahres zurückgestellt werden kann. (Bearbeiter)

9. Indessen kann sich auch aus der Belastung mit einem einzelnen Umfangsverfahren eine Überlastung nach § 21e Abs. 3 Satz 1 GVG ergeben. Es kommt für die Feststellung einer Überlastung im Sinne der Vorschrift nicht allein auf die Anzahl anhängiger Verfahren an. Gerade bei umfangreichen Verfahren aus dem Bereich des Staatsschutzes, des Wirtschaftsstrafrechts oder der organisierten Kriminalität können im Einzelfall etwa die Breite der Tatvorwürfe, die Zahl der Verfahrensbeteiligten und der Umfang der zu erhebenden Beweismittel die Durchführung von Hauptverhandlungen erfordern, die es aufgrund ihres Ausmaßes für längere Zeit nicht zulassen, dass sich der betroffene Spruchkörper mit anderen Verfahren befasst. Eine Gegenüberstellung von Eingängen und Erledigungen mag – etwa bei Spruchkörpern mit hohen Eingangs- und Erledigungszahlen – als aussagekräftiger Indikator der tatsächlichen Beanspruchung herangezogen werden, als alleiniges Kriterium ist sie jedoch untauglich. Die Belastung von Spruchkörpern, die aufgrund ihres Zuständigkeitszuschnitts regelmäßig mit nur wenigen, dafür aber umfangreichen Verfahren befasst sind, wird mit einer rein quantitativen Betrachtung nicht hinreichend abgebildet. Maßgebend für die Frage der Überlastung kann insoweit nur sein, ob innerhalb eines angemessenen Zeitraums mit einer Bearbeitung der gegenständlichen Verfahren durch den Spruchkörper gerechnet werden kann. (Bearbeiter)

10. Tatbestandsmäßig im Sinne des § 232 Abs. 1 StGB ist das Herbeiführen eines Ortswechsels nur dann, wenn der Täter selbst anwesend ist oder ihm die Anwesenheit eines

Mittäters oder Tatmittlers zuzurechnen ist. Die bloße Organisation des Transports genügt für die Annahme einer Täterschaft nicht, vielmehr muss der Täter selbst die Kontrolle über das Opfer behalten. (Bearbeiter)

11. Eine Weitergabe meint die eine kontrollierte Übergabe an eine dritte Person zum Zwecke der Beförderung oder Verwendung unter Verschiebung des von einer gemeinsamen Kontrolle gekennzeichneten Obhutsverhältnisses auf einen Dritten. (Bearbeiter)

12. Ein „Anwerben“ im Sinne des § 232 Abs. 1 StGB erfordert ein aktives Tätigwerden des Täters, der die treibende Kraft für das Zustandekommen der Vereinbarung sein muss. Der Abschluss eines Vertrages auf die Initiative einer anderen Person, die nicht überredet werden muss, stellt keine Anwerbung in diesem Sinne dar. (Bearbeiter)

13. „Beherbergen“ ist die mindestens vorübergehende Unterkunftsgewährung in Räumlichkeiten gleich welcher Art. Nicht notwendig ist, dass die überlassene Räumlichkeit im Eigentum des Täters steht. Ausreichend ist, dass er die entsprechenden Räumlichkeiten (z.B. durch Anmietung) in zurechenbarer Weise dem Tatopfer als Unterkunft zur Verfügung gestellt hat. (Bearbeiter)

14. Maßgebliche Entscheidungskriterien, ob eine auslandsspezifische Hilflosigkeit vorliegt, bilden unter anderem mangelhafte bzw. nicht vorhandene Deutschkenntnisse, die Verfügungsmöglichkeit über Barmittel, das Maß der Überwachung durch den und das Ausmaß der persönlichen Abhängigkeit von dem Täter sowie die Möglichkeit, die Bundesrepublik wieder zu verlassen, die dann eingeschränkt sein kann, wenn der Täter die Ausweispapiere der eingereisten Frauen an sich genommen hat. Ein automatischer Schluss aus dem Vorliegen eines oder mehrerer dieser Kriterien auf die auslandsspezifische Hilflosigkeit kann jedoch nicht gezogen werden. Der Tatrichter muss nicht zuletzt unter dem in der Hauptverhandlung gewonnenen Eindruck von der Persönlichkeitsstruktur der jeweiligen Frauen die maßgeblichen Gesichtspunkte gegeneinander abwägen und eine Gesamtwürdigung sämtlicher objektiver und subjektiver Umstände vornehmen. (Bearbeiter)

15. Zwar ist das Tatgericht verfahrensrechtlich lediglich dazu verpflichtet, das zur Anwendung gebrachte Strafgesetz in den Urteilsgründen zu bezeichnen (§ 267 Abs. 3 Satz 1 1. Halbsatz StPO), um jegliche Zweifel an den anzuwendenden Normen auszuschließen und die revisionsgerichtliche Kontrolle zu ermöglichen. Es dürfen aber keine Zweifel verbleiben, ob das Tatgericht die sich aus den getroffenen Feststellungen ergebenden rechtlichen Fragen erkannt und zutreffend beurteilt hat. Bei auslegungsbedürftigen Tatbestandsmerkmalen kann es erforderlich sein, diese zunächst näher zu definieren und dann eine Subsumtion vorzunehmen. Dieses aus dem Klarheitsgebot resultierende Erfordernis, soll den Adressaten der Urteilsbegründung ermöglichen, die rechtliche Bewertung nachzuvollziehen und überprüfen zu können. (Bearbeiter)

### 996. BGH 5 StR 73/23 – Beschluss vom 21. Juni 2023 (LG Berlin)

Kein absoluter Revisionsgrund wegen Verletzung des Öffentlichkeitsgrundsatzes bei kurzzeitig während eines

Hausalarms verschlossenen Türen zum Gerichtsgebäude (tatsächliches Hindernis; Verschulden).  
§ 338 Nr. 6 StPO

1. Der absolute Revisionsgrund des § 338 Nr. 6 StPO liegt nur vor, wenn das Gericht oder der Vorsitzende eine die Öffentlichkeit unzulässig beschränkende Anordnung trifft oder eine ihnen bekannte Beschränkung nicht beseitigt; der Verstoß gegen den Öffentlichkeitsgrundsatz muss mit hin auf einem Verschulden des Gerichts beruhen.

2. Wird die Öffentlichkeit der Hauptverhandlung nicht durch eine richterliche Anordnung, sondern durch ein tatsächliches Hindernis – hier: durch während eines Hausalarms verschlossene Türen zum Gerichtsgebäude – beschränkt, kann eine Rüge der Verletzung des Öffentlichkeitsgrundsatzes nur dann durchdringen, wenn dem Gericht oder dem Vorsitzenden die faktische Beschränkung bekannt war oder sie diese bei ordnungsgemäßer Sorgfalt hätten erkennen und beseitigen können.

### 984. BGH 4 StR 493/22 – Beschluss vom 24. Mai 2023 (LG Bochum)

Erörterung des Verfahrensstands mit den Verfahrensbeteiligten (Mitteilungspflicht: außerhalb der Hauptverhandlung geführte verständigungsbezogene Erörterungen, Beginn der Hauptverhandlung, Konnex zum Verfahrensergebnis, erste Vorgespräche, Erfolge einer Mitteilung im Zweifel, kein Zustandekommen einer Verständigung; zulässiger Verständigungsinhalt: Vollstreckung von Untersuchungshaft).

§ 243 Abs. 4 StPO; § 202a StPO; § 212 StPO; § 257c StPO

1. Nach § 243 Abs. 4 Satz 1 StPO hat der Vorsitzende nach Verlesung des Anklagesatzes über Erörterungen gemäß §§ 202a, 212 StPO zu berichten, die vor der Hauptverhandlung stattgefunden haben und deren Gegenstand die Möglichkeit einer Verständigung (§ 257c StPO) gewesen ist. Kommt es zu solchen Erörterungen nach Beginn der Hauptverhandlung, aber außerhalb derselben, so hat der Vorsitzende gemäß § 243 Abs. 4 Satz 2 StPO auch dies und ihren wesentlichen Inhalt bekanntzugeben, und zwar regelmäßig alsbald nach der Fortsetzung.

2. Verständigungsbezogene Erörterungen werden geführt, sobald bei Gesprächen der Prozessbeteiligten unter Einschluss des Gerichts ausdrücklich oder konkludent die Möglichkeit und die Umstände einer Verständigung im Raum stehen. Dies wiederum ist jedenfalls dann zu bejahen, wenn Fragen des prozessualen Verhaltens in Konnex zum Verfahrensergebnis gebracht werden und damit die Frage nach oder die Äußerung zu einer Straferwartung nahe liegt. Dabei unterliegen nicht nur die entsprechenden „finalen“, also ziel führenden Erörterungen der Mitteilungspflicht, sondern auch gegebenenfalls erste Vorgespräche, sofern diese nicht nur eine abstrakte Erörterung der Vorfrage beinhalten, ob aus Rechtsgründen überhaupt eine Verständigung in einer bestimmten Konstellation möglich ist.

3. Möglichen Unklarheiten zwischen den Verfahrensbeteiligten soll durch eine genaue Dokumentation des Gesprächs und deren anschließende Bekanntmachung in der öffentlichen Hauptverhandlung begegnet werden. Für eine Mitteilungspflicht genügt daher jedes ausdrückliche

oder konkludente Bemühen um eine Verständigung in Gesprächen, die von den Verfahrensbeteiligten insoweit als Vorbereitung einer Verständigung verstanden werden können; im Zweifel hat eine Mitteilung zu erfolgen.

4. Die Vollstreckung von Untersuchungshaft ist ein grundsätzlich zulässiger Verständigungsinhalt. Denn die Entscheidung über die Fortdauer der Untersuchungshaft ist ein zum Urteil „dazugehöriger Beschluss“ im Sinne von § 257c Abs. 2 Satz 1 StPO.

5. Die Informationspflicht nach § 243 Abs. 4 Satz 1 und 2 StPO ist auch dann zu beachten, wenn (zunächst) keine Verständigung zustande kommt. Sie gehört zu den vom Gesetzgeber zur Absicherung des Verständigungsverfahrens normierten Transparenz- und Dokumentationsregeln, durch die gewährleistet werden soll, dass Erörterungen mit dem Ziel einer Verständigung stets in öffentlicher Hauptverhandlung zur Sprache kommen, so dass für informelles und unkontrollierbares Verhalten unter Umgehung der strafprozessualen Grundsätze kein Raum verbleibt.

### 986. BGH 5 StR 17/23 – Urteil vom 5. Juli 2023 (LG Dresden)

Besitz von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge; rechtsstaatswidrige Tatprovokation.

§ 29a Abs. 1 Nr. 2 BtMG; Art. 6 EMRK

1. Von einer Tatprovokation weder unmittelbar noch mittelbar (im Sinne einer Fortsetzung von Druckausübung) betroffene Angeklagten können sich auf ein etwaiges Verfahrenshindernis nicht berufen.

2. Besitz von Betäubungsmitteln bedeutet ein tatsächliches Herrschaftsverhältnis verbunden mit einem Besitzwillen, der darauf gerichtet ist, sich die ungehinderte Einwirkung auf die Sache zu erhalten. Hierbei ist weder die tatsächliche Dauer der Sachherrschaft alleine entscheidend noch steht ein Handeln unter polizeilicher Observation der Annahme von Besitz entgegen. Abzugrenzen sind allerdings kurze Hilfstätigkeiten ohne Herrschaftswillen.

### 991. BGH 5 StR 51/23 – Beschluss vom 20. Juni 2023 (LG Hamburg)

Aufklärungsrüge bei unzureichender Ausschöpfung des Sachverständigenbeweises.

§ 78 StPO; § 80 StPO; § 244 Abs. 2 StPO; § 344 Abs. 2 Satz 2 StPO

In welchem Umfang ein Sachverständiger der Beweisaufnahme beiwohnt, steht im pflichtgemäßen Ermessen des Gerichts. Will der Beschwerdeführer rügen, dass der Sachverständige nur bei einem Teil der Beweisaufnahme anwesend war, muss er eine zulässige Aufklärungsrüge nach § 244 Abs. 2 StPO erheben.

### 989. BGH 5 StR 47/23 – Beschluss vom 20. Juni 2023 (LG Bremen)

Unzulässige Berücksichtigung von nicht in die Hauptverhandlung eingeführten Erkenntnissen bei der Entscheidung über die Schuld- und Strafrage (Strangbeweis; Selbstleseverfahren; gerichtliche oder allgemeinkundige Tatsachen).

§ 261 StPO

Das Tatgericht darf seiner Entscheidung über die Schuld- und Straffrage nach § 261 StPO grundsätzlich nur die Erkenntnisse zugrunde legen, die es in der Hauptverhandlung nach den Regeln des Strengbeweises gewonnen hat. Daneben ist es allerdings nicht grundsätzlich ausgeschlossen, außerhalb der Hauptverhandlung erlangtes Wissen ohne förmliche Beweiserhebung als offenkundige – also gerichtliche- oder allgemeinkundige – Tatsachen zu verwerten.

### 976. BGH 4 StR 171/23 – Beschluss vom 4. Juli 2023 (LG Berlin)

Zurücknahme der Revision (Formerfordernis: Pflicht zur elektronischen Übermittlung, Auslegung, Wortlaut, Intention des Gesetzgebers, Telos; Person des Abgebenden: Ermächtigung der Verteidigerin, kein Widerruf; prozessuale Handlungsfähigkeit).

§ 341 StPO; § 302 StPO

1. Auf die für Verteidiger geltende Pflicht zur elektronischen Übermittlung einer Revision aus § 32d Satz 2 StPO erstreckt sich die Übertragung der für die Einlegung eines Rechtsmittels geltenden Formerfordernisse auf dessen Zurücknahme nicht.

2. Ein Widerruf der Ermächtigung zur Revisionsrücknahme ist nur zulässig, solange die Rücknahmeerklärung noch nicht bei Gericht eingegangen ist.

### 962. BGH 2 StR 469/22 – Beschluss vom 23. Mai 2023 (LG Bonn)

Zurücknahme eines Rechtsmittels (Revision; Verhandlungs- und prozessuale Handlungsfähigkeit: Bedeutungserfassung, hinreichende Anhaltspunkte, kein Zweifel an der Verhandlungsfähigkeit während der Verhandlung, Schizophrenie, Unter-Betreuung-Stehen; Anfechtung: Motivirrtum).

§ 302 StPO

Ein Angeklagter muss bei Abgabe einer Rechtsmittelrücknahmeerklärung in der Lage sein, seine Interessen vernünftig wahrzunehmen und bei hinreichender Freiheit der Willensentschließung und Willensbetätigung die Bedeutung seiner Erklärung zu erkennen. Dies wird – wie etwa § 415 Abs. 1 und 3 StPO für das Sicherungsverfahren gegen einen Schuldunfähigen belegt – allein durch eine Geschäfts- oder Schuldunfähigkeit des Angeklagten nicht notwendig ausgeschlossen. Vielmehr ist von einer Unwirksamkeit der Rücknahmeerklärung erst auszugehen, wenn hinreichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Rechtsmittelführer nicht dazu in der Lage war, die Bedeutung der von ihm abgegebenen Erklärung zu erfassen. Verbleiben Zweifel an seiner prozessualen Handlungsfähigkeit, geht dies zu seinen Lasten. Wenn während der Verhandlung das Tatgericht keine Zweifel an der Verhandlungsfähigkeit des Angeklagten hatte und solche auch von dem Sachverständigen oder dem Verteidiger nicht geäußert wurden, kann die Verhandlungsfähigkeit grundsätzlich auch vom Revisionsgericht bejaht werden.

### 939. BGH 2 StR 6/23 – Urteil vom 10. Mai 2023 (LG Köln)

Körperverletzung (besonderes öffentliches Interesse an der Strafverfolgung: Form, konkludente Erklärung, hinreichende Deutlichkeit, Schlussvortrag);

Revisionsbegründung (Verfahrenshindernis: Geltendmachung durch Sachrüge).

§ 223 StGB; § 230 Abs. 2 StGB; § 344 StPO

1. Die Bejahung des besonderen öffentlichen Interesses bedarf keiner besonderen Form und kann auch konkludent erklärt werden. Im Rahmen der Hauptverhandlung setzt dies eine Prozesshandlung voraus, aus der sich mit hinreichender Deutlichkeit der Verfolgungswille hinsichtlich des Antragsdelikts ergibt. Dies kann insbesondere im Rahmen des Schlussvortrags geschehen, wenn die Bestrafung wegen eines Antragsdelikts beantragt wird.

2. Steht ein Verfahrenshindernis in Frage, das ein Bestrafungsverbot enthält, genügt die Geltendmachung durch die Sachrüge.

### 1029. BGH 6 StR 75/23 – Beschluss vom 27. Juni 2023 (LG Stendal)

Höchstdauer einer Unterbrechung (Konzentrationsmaxime; Verhandeln zur Sache: Ablehnung eines Richters, Besorgnis der Befangenheit: Verkündung des Beschlusses in der Hauptverhandlung).

§ 229 StPO; § 24 StPO

Es ist anerkannt, dass die Erörterung eines Ablehnungsgesuchs eine fristwahrende Verhandlung zur Sache im Sinne von § 229 Abs. 4 Satz 1 StPO darstellt. Nichts anderes gilt, wenn der den Befangenheitsantrag zurückweisende und bereits zuvor gefasste Beschluss in der Hauptverhandlung verkündet wird. Bereits dadurch wird das Verfahren gefördert, denn es kann unbeschadet der Regelungen in § 29 Abs. 2 und 3 StPO nur nach einer Entscheidung über das Ablehnungsgesuch dauerhaft fortgesetzt und beendet werden.

### 953. BGH 2 StR 318/22 – Beschluss vom 14. Februar 2023 (LG Aachen)

Einstellung des Verfahrens bei Verfahrenshindernis (Gegenstand der Anklage: keine Nachtragsanklage, prozessuale Tat, tatsächliches Geschehen, natürliche Einheit); Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte (Drittbesitzverschaffung).

§ 206a Abs. 1 StPO; § 184b StGB

Nach ständiger Rechtsprechung bezeichnet die Tat im prozessrechtlichen Sinne den geschichtlichen sowie den damit zeitlich und sachverhaltlich begrenzten Vorgang, auf den Anklage und Eröffnungsbeschluss hinweisen und innerhalb dessen der Angeklagte als Täter oder Teilnehmer einen Straftatbestand verwirklicht haben soll. Den Rahmen bildet also das tatsächliche Geschehen, wie es die Anklage beschreibt. Umfasst werden aber auch alle damit zusammenhängenden und darauf bezüglichen Vorkommnisse und tatsächlichen Umstände, die nach der Auffassung des Lebens eine natürliche Einheit bilden und die in ihren Einzelgeschehnissen, aus denen sie sich zusammensetzen, so eng verknüpft sind, dass eine getrennte Aburteilung zu einer Aufspaltung eines zusammengehörenden Geschehens führen würde.

### 980. BGH 4 StR 212/22 – Urteil vom 28. Juni 2023 (LG Paderborn)

Revisionsbegründung (fehlerhafte Ablehnung eines Be-

weisantrags: Umfang der Begründung, Bezugnahme auf die Aussage eines Zeugen, keine Vorlage der Vernehmungsprotokolle, kein ausdrücklicher Verweis auf den Urteilsinhalt, Bedeutungslosigkeit der unter Beweis gestellten Indiztatsache, antizipierte Beweiswürdigung der Strafkammer; Verstoß gegen die Aufklärungspflicht: bestimmte Beweisbehauptung, Beweisziel, Abtrennung und Aussetzung des Verfahrens, gleichzeitige Beanstandung der fehlerhaften Ablehnung eines Antrags auf Aussetzung des Verfahrens mit einer Aufklärungsrüge, Vortragen relevanter Umstände, Ermessensausübung des Tatgerichts, Gesamtwürdigung der Umstände, Verzögerung).

§ 344 Abs. 2 Satz 2 StPO; § 244 Abs. 3 StPO; § 228 StPO

1. Eine Verfahrensrüge, mit der die fehlerhafte Ablehnung eines Beweisantrags wegen Bedeutungslosigkeit geltend macht, ist unzulässig, wenn eine für die Beweisbedeutung der begehrten Zeugenvernehmung relevante Skizze nicht vorgelegt, sondern nur unzureichend beschrieben wird. Eine erkennbar nur vereinfachte Beschreibung der Skizze genügt den Begründungsanforderungen des § 344 Abs. 2 Satz 2 StPO deshalb nicht, weil sie den Senat nicht in die Lage versetzt, die Schlüsse nachzuziehen, die der Beweisantrag aus ihr ziehen zu können meint, und damit die – vom Landgericht verneinte – Bedeutung der behaupteten Indiztatsache zu beurteilen.

2. Wird mit der Aufklärungsrüge zugleich die fehlerhafte Ablehnung eines Antrags auf Aussetzung des Verfahrens beanstandet, mit dem eine Änderung der Prozesslage und hierauf beruhende erweiterte Beweiserhebungsmöglichkeiten erreicht werden sollten, muss die Revision darüber hinaus auch diejenigen Umstände vortragen, ohne deren Kenntnis das Revisionsgericht die Ermessensausübung des Tatgerichts bei der Ablehnung des Aussetzungsantrags nicht zu beurteilen vermag. Da über die – gesetzlich nicht ausdrücklich geregelte – Aussetzung des Verfahrens zum Zweck der Sachaufklärung nur aufgrund einer Gesamtwürdigung der Umstände, namentlich unter Beachtung der gegenläufigen Verfahrensmaxime der Beschleunigung, entschieden werden kann, müssen insbesondere diejenigen Tatsachen vorgetragen werden, aus denen sich ergibt, welches Ausmaß an Verzögerung mit der beantragten Verfahrensaussetzung verbunden gewesen wäre. Auch diesem Erfordernis wird die Revisionsbegründung nicht gerecht.

#### **1046. BGH 6 StR 417/22 – Urteil vom 12. Juli 2023 (LG Bückeburg)**

Verfahrensrüge: Angabe der den Mangel enthaltenden Tatsachen (Verfahrensrüge der Verletzung des § 105 StPO: Mitteilung der polizeilichen Berichte über die Durchsuchungsmaßnahmen); Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes oder der Sachlage (Einziehung; Zubehör).

§ 344 Abs. 2 Satz 2 StPO; § 105 StPO; § 265 Abs. 2 Nr. 1 StPO; § 97 StPO

Die Verfahrensrüge der Verletzung des § 105 StPO ist grundsätzlich nur dann in zulässiger Weise erhoben, wenn auch die polizeilichen Berichte über die Durchsuchungsmaßnahmen mitgeteilt werden.

#### **1054. BGH 1 StR 92/23 – Beschluss vom 11. Juli 2023 (LG Traunstein)**

Darstellung der tatrichterlichen Beweiswürdigung im Urteil (keine Wiedergabe der Beweisaufnahme).

§ 261 StPO; § 267 Abs. 1 Satz 1 StPO

1. Es ist rechtsfehlerhaft, die Beweisaufnahme in den Urteilsgründen zu dokumentieren. Vielmehr hat das Tatgericht die voranzustellenden Einlassungen der Angeklagten zusammen mit den übrigen Ergebnissen der Beweisaufnahme in einer Gesamtschau zu würdigen, sodass das Revisionsgericht die tatgerichtliche Überzeugungsbildung (§ 261 StPO) nachvollziehen kann.

2. Diese unerlässliche Gesamtwürdigung lässt sich gerade nicht dadurch ersetzen, dass etwa die Aussagen von Zeugen oder Sachverständigen in der Art eines Wortlautprotokolls wiedergegeben oder Urkunden – wie verschriftete Gesprächsaufzeichnungen oder über Mobiltelefone ausgetauschte Nachrichten – in Gänze zitiert werden; auch ist es verfehlt, über die Verteidigung schriftlich eingereichte Einlassungen im Urteil abzuschreiben. Vielmehr hat das Tatgericht den Tatsachenstoff durch Konzentration auf die entscheidenden Gesichtspunkte zu beherrschen und sind die Einlassungen, Aussagen sowie Urkunden ihrem wesentlichen Inhalt nach zu referieren und dann miteinander abzugleichen.

#### **1066. BGH 1 StR 304/22 – Urteil vom 14. Juni 2023 (LG Bonn)**

Verständigung (keine Pflicht zur Protokollierung gescheiterter Verständigungsgespräche in der Hauptverhandlung); bandenmäßige Hinterziehung von Umsatzsteuer (Begriff der Bande: kein Erfordernis einer gefestigten Bandenstruktur).

§ 257c Abs. 1 StPO; § 273 Abs. 1a Satz 1 StPO; § 370 Abs. 1, Abs. 3 Satz 2 Nr. 5 AO

Eine Pflicht zur Protokollierung des wesentlichen Inhalts in der öffentlichen Hauptverhandlung geführter gescheiterter Verständigungsgespräche sieht das Gesetz nicht vor.

#### **971. BGH 4 StR 37/23 – Beschluss vom 10. Mai 2023 (LG Paderborn)**

Beweiswürdigung (sexueller Missbrauch von Kindern; Aussage gegen Aussage: kindliche Zeugen in Missbrauchsfällen, Entstehungsgeschichte einer Aussage, Komplott, Darstellung in den Urteilsgründen, Nicht-Aufrechterhalten der Vorwürfe, anfängliche Schilderung, weitere Taten, vergessensanfälliges Erleben, Inkandenzphänomen); Strafzumessung (Fehlen eines Straf-milderungsgrunds).

§ 261 StPO; § 176 StGB; § 46 StGB

Das Erfordernis, wonach in einer Aussage-gegen-Aussage-Konstellation die Urteilsgründe erkennen lassen müssen, dass der Tatrichter alle Umstände, welche die Entscheidung beeinflussen können, erkannt und in seine Überlegungen einbezogen hat, gilt insbesondere dann, wenn der einzige Belastungszeuge in der Hauptverhandlung seine Vorwürfe ganz oder teilweise nicht mehr aufrechterhält oder wenn der anfänglichen Schilderung weiterer Taten nicht gefolgt wird.



**977. BGH 4 StR 178/22 – Beschluss vom 21. Dezember 2022 (LG Arnsberg)**

Beweiswürdigung (Aussage gegen Aussage: Darstellung in den Urteilsgründen, Gesamtschau, Konstanzanalyse, Falschaussagemotiv, Komplott); Strafzumessung (Verwertung von Taten, deren Verfolgung ein Verfahrenshindernis entgegensteht).

§ 261 StPO

In Fällen, in denen „Aussage gegen Aussage“ steht, sind besondere Anforderungen an die Beweiswürdigung als solche und deren Darstellung in den schriftlichen Urteilsgründen zu stellen. Das Tatgericht ist gehalten, alle Umstände, welche die Entscheidung zugunsten oder zuungunsten des Angeklagten beeinflussen können, einzubeziehen und in einer Gesamtschau zu würdigen. Diese Beweiskonstellations erfordert eine sorgfältige Inhaltsanalyse der Angaben des Belastungszeugen, eine möglichst genaue Prüfung der Entstehungsgeschichte der belastenden Aussage, eine Bewertung des feststellbaren Aussagemotivs sowie eine Prüfung von Konstanz, Detailliertheit und Plausibilität der Angaben. Die dabei angestellten tragenden Erwägungen sind sodann in den schriftlichen

Urteilsgründen so darzulegen, dass die tatgerichtliche Überzeugungsbildung für das Revisionsgericht nachzuvollziehen und auf Rechtsfehler hin zu überprüfen ist.

**1019. BGH 5 StR 405/22 – Beschluss vom 7. Juni 2023 (LG Leipzig)**

Reichweite der verjährungsunterbrechenden Wirkung eines Durchsuchungsbeschlusses bei Verfahren wegen einer Vielzahl von Taten.

§ 78c Abs. 1 Nr. 4 StGB

Wird in einem Verfahren wegen einer Vielzahl von Taten ermittelt, so erstreckt sich die verjährungsunterbrechende Wirkung eines Durchsuchungsbeschlusses (§ 78c Abs. 1 Nr. 4 StGB) grundsätzlich auch auf im Beschluss namentlich nicht genannte Taten, es sei denn, der – insoweit maßgebliche – Verfolgungswille der Strafverfolgungsbehörden ist erkennbar auf eine oder mehrere Taten beschränkt. In Zweifelsfällen kann neben dem Wortlaut der Durchsuchungsanordnung auch der Akteninhalt ergänzend zur Auslegung herangezogen werden.

## Rechtsprechung

## V. Wirtschaftsstrafrecht und Nebengebiete

**1068. BGH 1 StR 340/22 – Beschluss vom 31. Mai 2023 (LG Essen)**

Hinterziehung kommunaler Abgaben (Verjährung).

§ 16 Abs. 1, Abs. 3 KAG Niedersachsen; § 17 Abs. 1 Satz 2 KAG NRW; § 376 AO

Die Verjährungsfrist bei Abgabenhinterziehung (§ 16 KAG NI, § 17 KAG NW) bestimmt sich nach den allgemeinen Regeln (§ 78 Abs. 3 StGB), so dass die Verjährung grundsätzlich fünf Jahre nach Tatbeendigung eintritt. Auch eine entsprechende Anwendung des § 376 AO nach § 16 Abs. 3 KAG NI und § 17 Abs. 1 Satz 2 KAG NW scheidet daran, dass kein besonders schwerer Fall der Steuerhinterziehung nach § 370 Abs. 3 Satz 2 AO vorliegt.

**940. BGH 2 StR 78/23 – Beschluss vom 6. Juni 2023 (LG Gera)**

Jugendstrafe (Bemessung: Erziehungsgedanke, vorrangige Berücksichtigung, Tatumrecht, Abwägung, formelhafte Erwähnung der erzieherischen Erforderlichkeit, fortschreitendes Alter des Täters, Schuldausgleich, Persönlichkeitsentwicklung des Angeklagten); mehrere Straftaten eines Jugendlichen.

§ 18 JGG; § 31 JGG

1. Nach § 18 Abs. 2 JGG ist auch dann, wenn eine Jugendstrafe ausschließlich wegen Schwere der Schuld verhängt wird, bei der Bemessung der Strafhöhe der das Jugendstrafrecht beherrschende Erziehungsgedanke (§ 2 Abs. 1, § 18 Abs. 2 JGG) vorrangig zu berücksichtigen.

Grundsätzlich ist zwar die in den gesetzlichen Regelungen des allgemeinen Strafrechts zum Ausdruck kommende Bewertung des Ausmaßes des in einer Straftat hervorgetretenen Unrechts auch bei der Bestimmung der Höhe der Jugendstrafe zu beachten. Die Begründung darf aber nicht wesentlich oder gar ausschließlich nach solchen Zumesungserwägungen vorgenommen werden, die auch bei Erwachsenen in Betracht kommen. Die Bemessung der Jugendstrafe erfordert vielmehr von der Jugendkammer, das Gewicht des Tatumrechts gegen die Folgen der Strafe unter erzieherischen Gesichtspunkten abzuwägen. Die Urteilsgründe müssen daher in jedem Fall erkennen lassen, dass dem Erziehungsgedanken die ihm zukommende Beachtung geschenkt worden ist. Eine formelhafte Erwähnung der erzieherischen Erforderlichkeit der verhängten Jugendstrafe genügt insoweit nicht.

2. Zwar verliert der Erziehungsgedanke mit fortschreitendem Alter des Täters an Bedeutung, wohingegen – insbesondere bei besonders gravierenden Straftaten – das Erfordernis des gerechten Schuldausgleichs immer mehr in den Vordergrund tritt. Gleichwohl müssen grundsätzlich auch dann, wenn der Täter zum Zeitpunkt der Verhängung der Jugendstrafe bereits das 21. Lebensjahr vollendet hat, die erzieherischen Auswirkungen der Strafe beachtet und abgewogen werden.

**885. BGH 3 StR 133/23 – Beschluss vom 31. Mai 2023 (LG Kleve)**

Betäubungsmittelstrafrecht (Verkauf zum „Selbstkos-

tenpreis“ als Veräußerung; Abgrenzung zum Handel-treiben/zur Abgabe; Subsidiarität des Besitzes von Betäubungsmitteln bei vorangegangenen Erwerb).  
§ 29 Abs. 1 BtMG

Der Verkauf von Betäubungsmitteln zum Selbstkostenpreis erfüllt weder den Tatbestand des Handel-treibens noch der Abgabe, sondern den des Veräußerns von Betäubungsmitteln.

### 884. BGH 3 StR 120/23 – Beschluss vom 13. Juni 2023 (LG Cottbus)

Waffendelikte (Konkurrenzen; Urteilstenor);  
§ 51 WaffG; § 52 WaffG; § 22a KrWaffKG; § 52 StGB;  
§ 260 Abs. 4 Satz 2 StPO

1. Tateinheitlicher Besitz verschiedener Waffen und/oder Munition liegt auch dann vor, wenn sie sich an mehreren Orten, etwa in unterschiedlichen Waffendepots, befinden und der Täter zugleich die tatsächliche Gewalt über sie ausübt. Zwischen dem Besitz und dem Führen liegt ebenfalls Tateinheit vor, wenn der Täter von mehreren Waffen, die er besitzt, lediglich einen Teil mit sich führt.

2. Eine – Tateinheit begründende – Teilidentität der Ausführungshandlungen kann auch im Zuge der Verwirklichung von Regelbeispielen vorliegen, da diese Tatbestandsmerkmalen ähnlich sind.

3. Da das Waffenrecht für die Vielzahl der Strafvorschriften gesetzliche Überschriften, die nach § 260 Abs. 4 Satz 2 StPO zur rechtlichen Bezeichnung der Tat in der Urteilsformel verwendet werden sollen, nicht bereithält, ist nach allgemeinen Regeln für jeden erfüllten Straftatbestand mit Blick auf dessen Wortlaut eine knappe, anschauliche und verständliche Bezeichnung zu wählen.

4. Für eine charakterisierende Beschreibung von Verstößen gegen § 51 Abs. 1 und § 52 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b WaffG kann auf den Zusatz „zum Verschießen von Patronenmunition“ verzichtet werden. Auch müssen die wesentlichen Teile von Schusswaffen in der Entscheidungsformel nicht gesondert angeführt werden.

5. Einer Kennzeichnung von Delikten nach dem Waffengesetz und dem Kriegswaffenkontrollgesetz als „unerlaubt“ bedarf es nicht.

### 950. BGH 2 StR 219/22 – Beschluss vom 4. Juli 2023 (LG Frankfurt am Main)

Bewaffnetes Handel-treiben mit Betäubungsmitteln (Einhandmesser: Küche, gekorene Waffe, individuelle Zweckbestimmung zum Verletzen von Menschen, konkrete Feststellungen, Gebrauch im Kontext mit dem Betäubungsmittelhandel, weitere Einhandmesser; Mitsichführen: besonderes persönliches Merkmal, qualifikationsbegründendes tatbezogenes Merkmal, eigene Bewaffnung eines Teilnehmers, Beihilfe; Sich-Befinden in Griffweite; Verfügbarkeit von Schusswaffen: keine besondere Einsatzbestimmung notwendig; Schlagringmesser; Strafklageverbrauch: rechtskräftiger Strafbefehl wegen Waffendelikte); Einziehung von Tatobjekten (Geldwäsche: alte Fassung, Tatertrag, ersatzweise Einziehung des Wertes des Tatobjekts, Vereitelung,

Einziehung des Wertes von Tatobjekten, tatbeteiligter Nichteigentümer).  
§ 30a BtMG; § 28 StGB; § 27 StGB; § 261 StGB aF; § 74 StGB; § 74c StGB

1. Sämtliche der in Anl. 1 Abschn. 1 Unterabschn. 2 Nr. 2.1 zu § 1 Abs. 4 WaffG erfassten Messertypen können als „Einhandmesser“ bezeichnet werden. Der Ausdruck „Einhandmesser“ bildet aber einen Oberbegriff für alle Messer, soweit diese – gleich auf welche Weise – mit einer Hand geöffnet und festgestellt werden können. Gekorene Waffen sind nur die von Anl. 1 Abschn. 1 Unterabschn. 2 Nr. 2.1.1 bis 2.1.4 zu § 1 Abs. 4 WaffG genannten Springmesser, Fallmesser, Faustmesser sowie Butterflymesser.

2. Liegt keine gekorene Waffe vor, sind konkrete Feststellungen zur subjektiven Bestimmung des Verwendungszwecks erforderlich, um die Erfüllung des Qualifikations-tatbestands des § 30a Abs. 2 Nr. 2 BtMG zu belegen. Sie sind nur entbehrlich, wenn der Täter einen Gegenstand mit sich führt, der als Waffe im technischen Sinne anzusehen ist oder zu den gekorenen Waffen gehört; dann folgt die Zweckbestimmung zur Verletzung von Menschen aus der Vorgabe des Herstellers. Der Tatrichter hat daher, sofern es sich nicht um eine gekorene Waffe handelt und die Zweckbestimmung zur Verletzung von Menschen auch sonst nicht ohne weiteres auf der Hand liegt, in den Urteilsgründen unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls Erörterungen dazu vorzunehmen, inwieweit ein mitgeführter Gegenstand aus Sicht des Täters als Angriffs- oder Abwehrmittel dienlich sein soll.

3. Bei dem Mitsichführen eines Gegenstandes, der zur Verletzung von Personen geeignet und bestimmt ist, handelt es sich nicht um ein besonderes persönliches Merkmal (s. § 14 Abs. 1 StGB, mit der Folge der Anwendbarkeit von § 28 Abs. 2 StGB), sondern um ein qualifikationsbegründendes tatbezogenes Merkmal. Die eigene Bewaffnung eines Teilnehmers am Handel-treiben wäre für die Anwendung des § 30a Abs. 2 Nr. 2 BtMG nicht ausreichend.

4. Für das Merkmal des Mitsichführens von Waffen im Sinne des § 30a Abs. 2 Nr. 2 BtMG genügt es, wenn der Gegenstand sich so in der Nähe des Täters befindet, dass er sich seiner jederzeit, also ohne nennenswerten Zeitaufwand und ohne besondere Schwierigkeiten bedienen kann. Ob dies der Fall ist, beurteilt sich nach den Umständen des Einzelfalls. Der Bundesgerichtshof hat die Annahme des Merkmals „Griffweite“ auch in Konstellationen für möglich gehalten, in denen sich innerhalb derselben Wohnung die zum Handel-treiben bestimmten Betäubungsmittel und die Waffe oder der gefährliche Gegenstand in unterschiedlichen Räumen befanden. Allerdings ist der Tatrichter dann gehalten, die räumlichen Verhältnisse und die Orte, an denen die Betäubungsmittel sowie die Waffen oder gefährlichen Gegenstände aufbewahrt wurden, näher darzulegen.

### 988. BGH 5 StR 36/23 – Urteil vom 19. Juli 2023 (LG Berlin)

Beweiswürdigung zu Voraussetzungen der Einziehung bei festgestelltem Erwerb und Weiterverkauf von Rauschgift (tatsächlicher Zufluss von Erlösen; Verkaufsmodele; Schlussfolgerungen; Schätzung).  
§ 29 BtMG; § 73 StGB; § 261 StPO

1. Der bloße Erwerb und Weiterverkauf von Rauschgift rechtfertigt für sich noch nicht die Einziehung von Taterträgen oder deren Wertes nach §§ 73, 73c StGB. Hierfür muss vielmehr konkret festgestellt werden, dass dem Täter aus dem Verkauf tatsächlich Erlöse zugeflossen sind, über die er faktisch verfügen konnte.

2. Feste Vorgaben dahingehend, dass aus bestimmten objektiv festgestellten Umständen beweiswürdigend bestimmte weitergehende Schlüsse zu ziehen sind, enthält das Recht nicht. In seiner Überzeugungsbildung ist das Tatgericht in den Grenzen des Rechts vielmehr frei (§ 261 StPO). Feststellungen zum tatsächlichen Zufluss von Verkaufserlösen erfordern daher auch bei nachgewiesenem Ankauf von Betäubungsmitteln in Weiterverkaufsabsicht eine tragfähige Beweiswürdigung.

3. Eine Schätzung nach § 73d Abs. 2 StGB ist nur möglich, wenn feststeht, dass der Täter überhaupt etwas aus der Tat erlangt hat. Die Frage, ob er etwas erlangt hat, ist hingegen nicht der Schätzung zugänglich.

### 1031. BGH 6 StR 79/23 – Beschluss vom 31. Mai 2023 (LG Hannover)

Einziehung nach dem Betäubungsmittelgesetz (Beziehungsgegenstände: Verneinung bei Transport von Betäubungsmitteln dienenden Fahrzeugen).

§ 33 BtMG; § 74a StGB

§ 33 Satz 2 BtMG erfasst nicht Tatmittel, sondern betrifft allein die Einziehung von Beziehungsgegenständen. Das sind beim Betäubungsmittelhandel in erster Linie die Betäubungsmittel selbst.

## Aufsätze und Anmerkungen

# Gemeinschaftliche Körperverletzung durch Unterlassen

## Anmerkung zu BGH HRRS 2023 Nr. 771 und BGH HRRS 2023 Nr. 868

Von RA Sina Aaron Moslehi, Hamburg\*

### A. Einleitung

Der Bundesgerichtshof hat mit Beschluss des 2. Strafsenats vom 17.01.2023 erstmals über die Frage entschieden, ob § 224 Abs. 1 Nr. 4 StGB durch Unterlassen – zweier Garanten – begangen werden kann. Wenige Monate später hat der 6. Strafsenat mit Urteil vom 17.05.2023 über dieselbe Frage – betreffend drei Garanten – entschieden. Die Entscheidungen stehen sich diametral entgegen: Während der 2. Strafsenat die Möglichkeit der Verwirklichung einer „mit einem anderen Beteiligten gemeinschaftlich“ begangenen Körperverletzung durch Unterlassen verneint, bejaht der 6. Strafsenat eine solche. Beide Entscheidungen sind zur Veröffentlichung in BGHSt vorgesehen. Das – auf den Tag genau vier Monate später ergangene – Urteil des 6. Strafsenats nimmt allerdings keinen Bezug auf den Beschluss des 2. Strafsenats. Zu einem Anfrageverfahren oder einer Divergenzvorlage (§ 132 Abs. 2, Abs. 3 GVG) ist es nicht gekommen. Dieser Umstand wird mit einem Kommunikationsversehen zwischen den Strafsenaten zu erklären sein, welches daran abzulesen ist, dass das später verkündete Urteil des 6. Strafsenats früher in

die Online-Entscheidungsdatenbank des Bundesgerichtshofs eingespielt wurde als der früher gefasste Beschluss des 2. Strafsenats.<sup>1</sup> In Leipzig wusste man offenbar nichts von der Karlsruher Entscheidung über dieselbe Rechtsfrage.

### B. Sachverhalte und Entscheidungen

#### I. BGH 2 StR 459/21, Beschluss v. 17. Januar 2023 = HRRS 2023 Nr. 771

1. Das Landgericht hat die Angeklagten A. und F. wegen schwerer Misshandlung von Schutzbefohlenen durch Unterlassen (§ 225 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2, Abs. 3 Nr. 1 StGB, § 13 Abs. 1 StGB) und gefährlicher Körperverletzung durch Unterlassen (§ 224 Abs. 1 Nr. 4 StGB, § 13 Abs. 1 StGB) verurteilt. Es hat im Wesentlichen Folgendes festgestellt: Die Angeklagten richteten ihren Alltag nach der Geburt ihres gemeinsamen Kindes nicht nach dessen Bedürfnissen, sondern nur nach ihren eigenen Interessen aus. Die Entwicklung des Kindes war zunächst unauffällig; später

\* Der Verfasser ist Rechtsanwalt in der Kanzlei Strate und Ventzke Rechtsanwälte in Hamburg und Redakteur der HRRS.

<sup>1</sup> Auf der Internetseite des Bundesgerichtshofs sind als sog. „Einspieldaten“ angegeben: 09.06.2023 betreffend das Urteil des 6. Strafsenats und 30.06.2023 betreffend den Beschluss des 2. Strafsenats.

war es leicht untergewichtig, worauf die Kinderärztin die Angeklagten hinwies. Dennoch wurde das Kind vernachlässigt, vor allem hinsichtlich der Ernährung. Dessen Körpergewicht nahm stetig ab, die Angeklagten bemerkten dessen Verfall. Das Kind befand sich sodann in einem lebensbedrohlichen Zustand. Als das Kind vom Angeklagten A. reglos vorgefunden wurde, fuhren die Angeklagten es zu einer Rettungswache. Das Kind war klinisch tot und wurde von einem Rettungssanitäter reanimiert. Es wurde in eine Klinik verbracht, wo es erneut reanimiert werden musste. Dort wurde unter anderem ein „Hungerdarm“ festgestellt, der durch lange Mangelernährung entsteht.

2. Der 2. Strafsenat hat auf die Revisionen der Angeklagten den Schuldspruch wegen gefährlicher Körperverletzung durch Unterlassen entfallen lassen. Er hat im Wesentlichen Folgendes ausgeführt: „[...] Nach der Rechtsprechung kommt eine Strafbarkeit nach § 224 Abs. 1 Nr. 4 StGB [...] nicht in Betracht, wenn neben dem aktiv handelnden Täter der Körperverletzung dem Opfer nur eine weitere Person gegenübersteht, die sich rein passiv verhält [...]. [...] Reicht aber die bloße Anwesenheit einer weiteren Person am Tatort neben einem aktiv handelnden Täter zur Erfüllung des Tatbestandes von § 224 Abs. 1 Nr. 4 StGB nicht aus, kann die Untätigkeit eines weiteren Garanten bei einer allein durch Unterlassen begangenen Körperverletzung erst recht nicht zur Erfüllung des Qualifikationstatbestandes führen. Diese Auslegung ergibt sich maßgeblich aus Sinn und Zweck der Vorschrift. [...] Die Materialien zum [...] 6. StrRG [...] haben sich zur Auslegung des damals neu gefassten Qualifikationstatbestands nicht geäußert. [...] Der Normzweck spricht gegen eine Qualifikation der Körperverletzung durch alleiniges Unterlassen zweier Garanten [...]. [...] Der Grund für die Qualifikation der Körperverletzung in Fällen, in denen ein Täter (‚Wer‘) die Körperverletzung ‚mit einem anderen Beteiligten gemeinschaftlich‘ begeht, besteht in der besonderen Gefahr für das Opfer, dass es bei der Konfrontation mit einer Übermacht psychisch oder physisch in seinen Abwehr- oder Fluchtmöglichkeiten beeinträchtigt wird [...], ferner in der Gefahr der Verursachung erheblicher Verletzungen infolge der Beteiligung mehrerer Personen an der Körperverletzung [...]. Diese Gefahren bestehen in einer Weise, welche die Erhöhung des Strafrahmens rechtfertigt, nur dann, wenn bei der Begehung der Körperverletzung zwei oder mehr Beteiligte am Tatort anwesend sind und bewusst durch aktive Tatbeiträge mitwirken [...]. [...] Die bloße Anwesenheit von Personen, die passiv bleiben, rechtfertigt daher die erhöhte Strafdrohung nicht. Das Unterlassen entspricht nicht einer Verwirklichung des Qualifikationstatbestandes durch ein Tun (§ 13 Abs. 1 StGB). [...]“<sup>2</sup>

## II. BGH 6 StR 275/22, Urteil v. 17. Mai 2023 = HRRS 2023 Nr. 868

1. Das Landgericht hat die Angeklagten K., Kr. und H. u. a. wegen gefährlicher Körperverletzung durch Unterlassen (§ 224 Abs. 1 Nr. 4 StGB, § 13 Abs. 1 StGB) verurteilt. Es hat im Wesentlichen Folgendes festgestellt: Die zur Tatzeit

19-jährige, an einer paranoiden Schizophrenie erkrankte und unter Betreuung stehende Geschädigte ging der Prostitution nach. Ihr damaliger Zuhälter beabsichtigte die Geschädigte an einen anderen Zuhälter zu „veräußern“. Der Angeklagte K. signalisierte Interesse und übernahm die Geschädigte zunächst „probehälter“. Er beabsichtigte, die Geschädigte „anzukaufen“ und sie einer intensivierten Prostitutionsausübung zuzuführen. Er unterrichtete den Angeklagten Kr. und seine Lebensgefährtin, die Angeklagte H., darüber. Diese erklärten sich zur Unterstützung des Vorhabens bereit.

Die Geschädigte erklärte sich zu keinem Zeitpunkt damit einverstanden, sexuelle Handlungen an anderen Personen vorzunehmen oder an sich zu dulden. Dennoch mietete K. ein Hotelzimmer und bot die Dienste der Geschädigten auf einer Internetplattform an. Krankheitsbedingt reagierte die Geschädigte nicht auf Ansprachen und verhielt sich häufig nicht situationsadäquat, lachte und weinte scheinbar grundlos.

Später erfolgte vonseiten des Angeklagten K. eine „endgültige Übernahme“ der Geschädigten vom vormaligen Zuhälter.

Zwischen der Geschädigten und der Angeklagten H., die an einem Abend auf die Geschädigte aufpassen sollte, kam es zu einer körperlichen Auseinandersetzung. Am frühen Morgen des Folgetages rief H. den Angeklagten K. zur Hilfe. Gemeinsam verbrachten sie die Geschädigte in die Garage. Der Angeklagte K. verließ die Garage mehrmals, um zu rauchen; die Angeklagte H. begab sich häufiger in das Wohnhaus; der hinzugekommene Angeklagte Kr. kehrte nach stundenlanger Abwesenheit einige Male zurück. Alle erkannten, dass sich die Geschädigte aufgrund ihrer akut psychotischen Symptomatik in Not befand und fachärztlicher Hilfe bedurfte. In der Hoffnung, die „Einnahmequelle“ für den Angeklagten K. erhalten zu können, entschieden sie sich jedoch gemeinsam dazu, keine fachärztliche Hilfe zu organisieren, sondern sich selbst um den Zustand der Geschädigten zu kümmern. Dabei nahmen sie eine Verlängerung ihres Leidens in Kauf, das durch die Gabe von Medikamenten nach kurzer Zeit hätte gelindert werden können. Aufgrund ihrer akuten Psychose schrie die Geschädigte wiederholt laut auf, nassete sich ein, übergab sich und krampfte. Später verstarb die Geschädigte; todesursächlich war entweder ein Würgen oder die Einwirkung einer zu großen Menge Salz auf den Organismus. Wer ihren Tod verursacht hatte, vermochte das Landgericht nicht festzustellen.

2. Der 6. Strafsenat hat u. a. entschieden, dass der Schuldspruch wegen (mit-)täterschaftlich begangener gefährlicher Körperverletzung durch Unterlassen revisionsgerichtlicher Überprüfung standhält. Er hat im Wesentlichen Folgendes ausgeführt: „[...] Die gefährliche Körperverletzung nach § 224 Abs. 1 Nr. 4 StGB kann durch Unterlassen begangen werden. Der Gesetzeswortlaut lässt insoweit keine Einschränkung erkennen, sodass die allgemeinen Regeln einschließlich des Begehens durch Unterlassen nach § 13 StGB Anwendung finden. Zu diesem

<sup>2</sup> BGH NJW 2023, 2209, 2209 f. = HRRS 2023 Nr. 771 Rn. 11 ff.

Normverständnis drängen insbesondere auch Sinn und Zweck der Vorschrift. Deren Neufassung [...] sollte zuvörderst dem Anliegen Rechnung tragen, dem Schutz körperlicher Unversehrtheit größeres Gewicht zu verleihen [...]. Eingedenk dieses erstrebten effektiven Rechtsgüterschutzes ist bei der Anwendung von § 224 Abs. 1 Nr. 4 StGB in den Blick zu nehmen, dass auch einer Tatbeteiligung durch Unterlassen – nach Maßgabe der Umstände des Einzelfalls – die erhöhte Gefahr erheblicher Verletzungen bzw. die Einschränkung von Verteidigungsmöglichkeiten innewohnen kann. Für die Annahme einer gesteigerten Gefährlichkeit bei gemeinschaftlicher Begehung mit einem anderen aktiv handelnden Beteiligten genügt allerdings die Anwesenheit einer sich lediglich passiv verhaltenden Person ebenso wenig [...] wie das bloße gleichzeitige Agieren von Beteiligten an einem Ort, wenn jedes Opfer nur einem Angreifer ausgesetzt ist [...]. Dementsprechend kann allein das gleichzeitige Unterlassen mehrerer Garanten im Sinne einer reinen Nebentäterschaft den Tatbestand nicht erfüllen. Die hierfür erforderliche höhere Gefährlichkeit wird aber regelmäßig gegeben sein, wenn sich die zur Hilfeleistung verpflichteten Garanten ausdrücklich oder konkludent zu einem Nichtstun verabreden [...] und mindestens zwei handlungspflichtige Garanten zumindest zeitweilig am Tatort präsent sind. Denn die getroffene Vereinbarung und die damit einhergehende Verbundenheit verstärken wechselseitig den jeweiligen Tatentschluss, die gebotene Hilfe zu unterlassen, was zusätzlich zu dem gefährdendernden gruppenspezifischen Effekt die Wahrscheinlichkeit verringert, dass einer der Garanten der an ihn gestellten Verpflichtung gerecht wird. [...]“<sup>3</sup>

### C. Entscheidungsanmerkung

I. Der 2. Strafsenat und der 6. Strafsenat argumentieren beide mit dem Sinn und Zweck der Norm, gelangen allerdings zu unterschiedlichen Ergebnissen. Zu Recht führt der 2. Strafsenat aus, dass „[d]ie Materialien zum Sechsten Gesetz zur Reform des Strafrechts [...] sich zur Auslegung des damals neu gefassten Qualifikationstatbestands nicht geäußert [haben].“<sup>4</sup> Er unterschlägt allerdings – worauf der 6. Strafsenat zu Recht explizit und zentral abhebt – die Darlegung des historischen Gesetzgebers: Die Neufassung „sollte zuvörderst dem Anliegen Rechnung tragen, dem Schutz körperlicher Unversehrtheit größeres Gewicht zu verleihen [...]“<sup>5</sup>

II. Zwar stellt sich die Entscheidung des 2. Strafsenats zunächst als überzeugend dar, denn „[i]ntuitiv stellt sich [...] ein Störgefühl ein, das den [...] Senat möglicherweise dazu bewogen hat, die Frage mit der [herrschenden Meinung] zu verneinen.“<sup>6</sup> Bei Lichte besehen ist diese Intuition allerdings fehlleitend.

1. Die wesentliche Frage ist jene, ob sich durch die Beteiligung die Gefährlichkeit der konkreten Tatsituation erhöht.<sup>7</sup> Eine solche Gefährlicherhöhung liegt – bereits – dann vor, wenn das Tatopfer durch die Präsenz mehrerer Personen auf der Verletzenseite insbesondere auch wegen des erwarteten Eingreifens des oder der anderen Beteiligten in seinen Chancen beeinträchtigt wird, dem Täter Gegenwehr zu leisten, auszuweichen oder zu flüchten.<sup>8</sup> Ist die Verteidigungsmöglichkeit des Tatopfers durch die Anwesenheit mehrerer Beteiligter auch nur vermeintlich – also aus der subjektiven Warte des Tatopfers – eingeschränkt, liegt ein Fall der Gefährlicherhöhung vor.<sup>9</sup>

2. Der 2. Strafsenat stützt seine Entscheidung im Wesentlichen darauf, dass schließlich „die bloße Anwesenheit einer weiteren Person am Tatort neben einem aktiv handelnden Täter zur Erfüllung des Tatbestandes von § 224 Abs. 1 Nr. 4 StGB nicht aus[reiche].“ Dann könne „die Untätigkeit eines weiteren Garanten bei einer allein durch Unterlassen begangenen Körperverletzung erst recht nicht zur Erfüllung des Qualifikationstatbestandes führen.“<sup>10</sup> Zwar ist dem Senat zuzugeben, dass die bloße Anwesenheit einer weiteren Person – d. h. das bloße Danebenstehen – nicht ausreicht. Ist die weitere Person allerdings unterstützungsbereit<sup>11</sup> und wird vom Tatopfer dergestalt wahrgenommen,<sup>12</sup> wird eine gemeinschaftliche Begehung bejaht.<sup>13</sup> Hierbei handelt es sich wohl um Grenzfragen, die sich eher auf der Ebene der tatgerichtlichen Feststellungen als auf derjenigen der Rechtsfragen abspielen.<sup>14</sup> Plakativ gesprochen: Steht eine weitere Person neben dem Aktivtäter und verschränkt mit böser Miene seine Arme, liegt der Qualifikationstatbestand nicht mehr weit.

3. Auf diese Vorgaben der Rechtsprechung – Unterstützungsbereitschaft, Wahrnehmung durch das Tatopfer – kommt es allerdings in einer Unterlassenskonstellation nicht an. Grund hierfür ist die Entsprechungsklausel (§ 13 Abs. 1 Hs. 2 StGB), nach der das Unterlassen einem Tun entsprechen muss: Das Unterlassen muss demnach im konkreten Fall dem Unrechtsgehalt aktiver Tatbestandsverwirklichung so nahe kommen, dass es sich dem

<sup>3</sup> BGH NJW 2023, 2060, 2061 = HRRS 2023 Nr. 868 Rn. 43 f.

<sup>4</sup> BGH NJW 2023, 2209, 2209 = HRRS 2023 Nr. 771 Rn. 14.

<sup>5</sup> BGH NJW 2023, 2060, 2060 = HRRS 2023 Nr. 868 Rn. 44.

<sup>6</sup> *Lichtenthäler*, FD-StrafR 2023, 458302.

<sup>7</sup> Vgl. nur BGH NJW 2017, 1894, 1894 = HRRS 2017 Nr. 495 Rn. 8.

<sup>8</sup> BGHSt 47, 383, 386.

<sup>9</sup> BGH NStZ 2015, 584, 585 = HRRS 2015 Nr. 705 Rn. 8 („in seiner Verteidigungsmöglichkeit tatsächlich oder vermeintlich eingeschränkt“).

<sup>10</sup> BGH NJW 2023, 2209, 2209 = HRRS 2023 Nr. 771 Rn. 12.

<sup>11</sup> BGH 1 StR 447/11, Urteil v. 20. März 2012 = HRRS 2012 Nr. 627 Rn. 12; BGH 3 StR 261/15, Beschluss v. 21. Juli 2015 = HRRS 2015 Nr. 862 Rn. 4; BGH 3 StR 278/16, Beschluss v. 10. Januar 2017 = HRRS 2017 Nr. 414 Rn. 5; vgl.

auch BGHSt 47, 383, 387 („wegen des erwarteten Eingreifens“) sowie *Hardtung*, MüKo-StGB, 4. Aufl. (2021), § 224 Rn. 37 m. w. N.

<sup>12</sup> Das – beim Bundesgerichtshof nur vom 1. Strafsenat aufgestellte – Erfordernis von der Wahrnehmung der Unterstützungsbereitschaft der weiteren Person durch das Tatopfer (BGH 1 StR 447/11, Urteil v. 20. März 2012 = HRRS 2012 Nr. 627 Rn. 12) überzeugt allerdings nicht: Denn gleichzeitig wird – was widersprüchlich ist – nicht vorausgesetzt, dass das Tatopfer von der Beteiligung der weiteren Person weiß, vgl. nur BGH NStZ 2006, 572, 573 = HRRS 2006 Nr. 114 Rn. 19.

<sup>13</sup> BGH 1 StR 447/11, Urteil v. 20. März 2012 = HRRS 2012 Nr. 627 Rn. 12.

<sup>14</sup> Ähnlich *Hardtung*, MüKo-StGB, 4. Aufl. (2021), § 224 Rn. 38 („bedarf [...] stets der konkreten positiven Feststellung“).

Unrechtstypus des Tatbestands einfügt.<sup>15</sup> Dies ist bei einer Verabredung von Garanten zu einem Nichtstun zu bejahen. Denn der (Unterlassens)Vorwurf ist in einem solchen Fall gerade das – gemeinsame – Nichtstun trotz Handlungsverpflichtung, zugespitzt formuliert: Die Passivität. Eine über die Verabredung hinausgehende Unterstützungsbereitschaft, die nach außen – zusätzlich zum Nichtstun – erkennbar wird, verkennt den Sinn des Unterlassensvorwurfes. Aus diesem Grunde kann der vom 2. Strafsenat gebildete „Erst-recht-Schluss“ nicht verfangen: Denn natürlich sind Tun und Unterlassen typverschieden, die Bildung eines „sinnvolle[n] comparative[n] Verhältnis[ses]“<sup>16</sup> – der für einen „Erst-recht-Schluss“ zwingend ist – ist hier schlicht nicht gelungen.

**III.** Die Ausführungen des 6. Strafsenats hingegen überzeugen, wenngleich sie stellenweise an der Oberfläche bleiben.

1. Ebenso wie der 2. Strafsenat konzentriert sich der 6. Strafsenat auf die Frage nach der Gefahrerhöhung. Er hebt darauf ab, dass sich „die getroffene Vereinbarung [der Garanten] und die damit einhergehende Verbundenheit [...] wechselseitig den jeweiligen Tatentschluss [verstärken], die gebotene Hilfe zu unterlassen, was zusätzlich zu dem gefahrsteigernden gruppodynamischen Effekt die Wahrscheinlichkeit verringert, dass einer der Garanten der an ihn gestellten Verpflichtung gerecht wird.“<sup>17</sup> Dem ist zuzustimmen, gerade vor dem Hintergrund des – ebenfalls vom Senat ins Feld geführten – Bestrebens des historischen Gesetzgebers nach effektivem Rechtsgüterschutz.

2. Lediglich kurz angesprochen wird die Rechtsprechung zur am Tatort anwesenden sich passiv verhaltenden Person; vor allem tiefere Ausführungen zur Entsprechungsklausel werden ausgespart. Das ist bedauerndwert, weil gerade dies die entscheidenden Fragen sind – zumal die Erörterung des Sinnes und Zweckes von § 224 Abs. 1 Nr. 4 StGB in der Unterlassenskonstellation nur vor dem Hintergrund von § 13 Abs. 1 StGB eine Rolle spielt.

3. Nähere Ausführungen zum – nicht selbsterklärenden – Erfordernis, mindestens zwei Garanten müssten zumindest zeitweilig am Tatort anwesend sein, trifft der 6. Strafsenat nicht. Zu Recht wird darauf hingewiesen, dass die Verabredung der Garanten „als maßgeblicher Grund für die Strafschärfung [...] ja [grundsätzlich] unabhängig davon [bestehe], wo sich die Garanten jeweils aufhalten.“<sup>18</sup> Möglicherweise wollte der Senat – mit Blick auf § 13 Abs. 1 Hs. 2 StGB – auf die Voraussetzung des Zusammenwirkens mindestens zweier Beteiligter am Tatort<sup>19</sup> auch für die Begehung durch Unterlassen hinweisen.

**IV.** Man könnte sich möglicherweise auf den Standpunkt stellen, dass sich die Sachverhalte – über die die Senate zu entscheiden hatten – in einem Punkt maßgeblich unterscheiden: Während der Entscheidung des 6. Strafsenats ein Sachverhalt zugrunde liegt, in dem sich die Angeklagten zu einem Nichtstun verabredet haben, enthält die Entscheidung des 2. Strafsenats keinerlei Hinweise darauf, dass das Tatgericht eine solche Verabredung festgestellt hat.

Allerdings schließt der 2. Strafsenat die Möglichkeit einer „mit einem anderen Beteiligten gemeinschaftlich“ begangenen Körperverletzung durch Unterlassen kategorisch aus<sup>20</sup> – mit der Konsequenz, dass für eine mögliche (Ausnahme)Konstellation der Verabredung zu einem Nichtstun kein Raum bleibt. Möglicherweise hätte dies – also die ausdrückliche oder konkludente Verabredung von Garanten zu einem Nichtstun – aber der „kleinste gemeinsame Nenner“ zwischen den Strafsenaten werden können.

**V.** Sollte der Bundesgerichtshof in der Zukunft (erneut) vor der Rechtsfrage stehen, ob eine Körperverletzung „mit einem anderen Beteiligten gemeinschaftlich“ durch das Unterlassen mehrerer Garanten begangen werden kann, wird ein Anfrageverfahren und ggfs. eine Divergenzvorlage (§ 132 Abs. 2, Abs. 3 GVG) erfolgen müssen.<sup>21</sup> Das Ergebnis bleibt abzuwarten. Derzeit stellt sich lediglich der Befund dar, dass die Frage – vermeidbarerweise – rechtlich weiterhin ungeklärt ist.

<sup>15</sup> BGH NJW 2015, 3047, 3048 = HRRS 2015 Nr. 944 Rn. 39; Fischer, StGB, 70. Aufl. (2023), § 13 Rn. 83 f. m. w. N.

<sup>16</sup> Lichtenthäler, FD-StrafR 2023, 458302.

<sup>17</sup> BGH NJW 2023, 2060, 2061 = HRRS 2023 Nr. 868 Rn. 44.

<sup>18</sup> Lichtenthäler, FD-StrafR 2023, 458302.

<sup>19</sup> Vgl. nur Fischer, StGB, 70. Aufl. (2023), § 224 Rn. 23.

<sup>20</sup> Ähnlich Eisele, JuS 2023, 881, 882 („Dass das bloße Unterlassen nie den Qualifikationstatbestand verwirklichen kann und daher keinem Tun entspricht, ist freilich zu pauschal [...]“).

<sup>21</sup> Vgl. Kissel/Mayer, GVG, 9. Aufl. (2018), § 132 Rn. 16 und § 121 Rn. 24.

# Catcalling – eine fehlende neue Straftat?

Von Alicia A. Albrecht, Bucerius Law School, Hamburg\*

## A. Einleitung

Petitionen als Seismographen der Gesellschaftskritik vermochten seit jeher, Reformierungsdebatten anzustoßen.<sup>1</sup> So markierte die Petition „It is 2020. Catcalling should be punishable.“<sup>2</sup> den Wendepunkt eines bis dahin nahezu rein feministischen Diskurses, der nun Eingang in die Rechtswissenschaft erhalten sollte.

Bei Catcalling handelt es sich um ein Phänomen, das von Alltäglichkeit und Öffentlichkeit zeugt.<sup>3</sup> Es umfasst sexuell konnotierte Verhaltensweisen ohne Körperkontakt. Hierzu gehören insbesondere Hinterherpfeifen, Kussgeräusche, Nutzung von Kosenamen, anzügliche Kommentare über den Körper einer Person, Äußerungen und Aufforderungen zu sexuellen Handlungen, exhibitionistische Handlungen sowie das unerwünschte Zeigen pornographischer Inhalte.<sup>4</sup>

„Du siehst toll aus! Richtig fickbar!“<sup>5</sup> – „Mit dem Outfit musst du mit mir schlafen, darauf bist du ja aus.“<sup>6</sup> – „Ich werde deine Fotze ficken, bis sie blutet.“<sup>7</sup>

Die Strafbarkeit derartiger Äußerungen ist im europäischen Rechtsvergleich kein Novum. Bis zu ein Jahr Haft oder Geldstrafen drohen derzeit beispielsweise in Frankreich<sup>8</sup>, Portugal<sup>9</sup> und Spanien<sup>10</sup>. Aus Betroffenensicht ergeben sich mit der deutschen Rechtslage hingegen kriminalpolitisch unbefriedigende Ergebnisse. Mit Verweis darauf, dass Opfer als Reaktion auf Catcalling Angst vor zukünftigen Übergriffen haben, sich in ihrer Ehre gekränkt oder in ihrer Freiheit eingeschränkt fühlen<sup>11</sup>, wird vermehrt die Forderung nach einem Tätigwerden des deutschen Gesetzgebers laut. Die jüngst dezidiert von der

SPD-Bundestagsfraktion vorgebrachte Forderung nach einem Straftatbestand für verbale sexuelle Belästigung<sup>12</sup> dynamisiert nun auch die rechtspolitische Auseinandersetzung. Anlässlich der apostrophierten Entwicklungen aus Zivilgesellschaft und Politikbetrieb widmet sich dieser Beitrag der Frage, ob und wie das deutsche Strafrecht den Forderungen nach einer Sanktionierung von Catcalling nachkommen kann und ob der Gesetzgeber angehalten ist, tätig zu werden. Hierfür wird vor dem Hintergrund des derzeitigen Rechtsrahmens analysiert, welche Möglichkeiten der strafrechtlichen Sanktionierung von Catcalling bestehen und welchen Herausforderungen sie sich im Kontext von § 185 StGB gegenübersehen (B.). Der zweite Teil widmet sich der Bestimmung der Reichweite der sexuellen Selbstbestimmung und Erörterung eines neuen Tatbestands *de lege ferenda* im 13. Abschnitt des StGB unter verfassungsrechtlicher Würdigung (C.).

## B. Die Strafbarkeit von Catcalling de lege lata

### I. Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung gem. §§ 174 ff. StGB

Die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung erfassen bereits einige Formen des Catcallings. So ist das Zeigen bzw. Aufdrängen pornographischer Darstellungen gem. § 184 I StGB strafbar und das Entblößen des männlichen Genitals als exhibitionistische Handlung gem. § 183 I StGB. Abgesehen davon finden sich für nicht körperliche Handlungen keine Verbotsnormen im 13. Abschnitt des StGB. Die weiteren Erscheinungsformen des Catcallings, insbesondere die am häufigsten auftretenden,

\* Die Verfasserin ist Studentin im Schwerpunktbereich Vb „Medizin- und Wirtschaftsstrafrecht“ an der Bucerius Law School. Sie dankt Professor Dr. Karsten Gaede für wertvolle Anmerkungen im Vorfeld der Publikation.

<sup>1</sup> Vgl. Bauer, FS Stern, 2012, S. 1211 f.

<sup>2</sup> OpenPetition, It is 2020. Catcalling should be punishable, <https://www.openpetition.de/petition/blog/it-is-2020-catcalling-should-be-punishable#petition-main>, zuletzt abgerufen: 04.07.23.

<sup>3</sup> Hoven/Rubitzsch/Wiedmer KriPoZ 2022, 175, 179: Betroffene erleben Catcalling zu 78 % im öffentlichen Raum auf offener Straße bzw. in öffentlichen Verkehrsmitteln.

<sup>4</sup> Deutscher Juristinnenbund Policy Paper: Catcalling – Rechtliche Regulierung verbaler sexueller Belästigung und anderer nicht körperlicher Formen von aufgedrängter Sexualität, 2021, S. 1.

<sup>5</sup> Hoven/Rubitzsch/Wiedmer KriPoZ 2022, 175, 177.

<sup>6</sup> Ebd.

<sup>7</sup> Ebd., 178.

<sup>8</sup> Art. 621 de code de pénal, Loi n°2018-703 du 3 août 2018 – art. 15.

<sup>9</sup> Artigo 170.º Código Penal Português.

<sup>10</sup> Artículo 173, Ley Orgánica 10/2022, de 6 de septiembre, de garantía integral de la libertad sexual.

<sup>11</sup> Gemmel/Immig KriPoZ 2022, 83, 84; Greven/Goede/Brodthmann KriPoZ 2022, 371, 377.

<sup>12</sup> SPD-Fraktion im Bundestag Mehr Sicherheit für Frauen im öffentlichen Raum. Positionspapier für eine strafrechtliche Bekämpfung von verbalen sexuellen Belästigungen, 2023, <https://www.spdfraktion.de/system/files/documents/position-mehr-sicherheit-frauen-oeffentlicher-raum.pdf>, zuletzt abgerufen: 05.07.23.

wie zum Beispiel Kommentare zum Erscheinungsbild oder Äußerungen zur Vornahme sexueller Handlungen<sup>13</sup>, werden somit nicht als strafbare Verstöße gegen die sexuelle Selbstbestimmung eingeordnet.

## II. Sexualbezogene Beleidigung gem. § 185 StGB

Denkbar ist gleichwohl eine Verletzung der Ehre und damit eine Strafbarkeit als Beleidigung gem. § 185 StGB.

### 1. Der Ehrbegriff im Kontext sexualbezogener Äußerungen

Die frühere Rechtsprechung ordnete Fälle körperlicher sexueller Belästigung notwendigerweise auch als Beleidigung ein.<sup>14</sup> Dies resultierte in Kritik vonseiten der Literatur, der § 185 StGB denaturiere zu einem „kleinen Sexualdelikt“ und übe lediglich eine „Lückenbüßerfunktion“ aus.<sup>15</sup> Nach der Reform des Sexualstrafrechts durch das 4. StrRG<sup>16</sup> gab die Rechtsprechung schließlich die sexuelle Selbstbestimmung als tradierte Dimension des Beleidigungstatbestands auf.<sup>17</sup> Nicht jede Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung ist nunmehr eine Ehrverletzung, denn die Sphären des allgemeinen Persönlichkeitsrechts bedürfen einer unterschiedlichen rechtlichen Bewertung.<sup>18</sup>

Um den Willen des Gesetzgebers nicht zu unterminieren, der die sexuelle Selbstbestimmung abschließend in den §§ 174 ff. StGB erfasst, wird heute allein die Ehre als Rechtsgut geschützt.<sup>19</sup> Herrschend wird dabei der faktisch-normative Ehrbegriff vertreten, der den inneren sittlichen Wert des Menschen und seinen Ruf in der Gesellschaft schützt.<sup>20</sup> Eine Ehrverletzung liegt dann vor, wenn die Herabsetzung, Geringschätzung oder Missachtung eines anderen kundgegeben wird.<sup>21</sup> Der Täter muss durch seine Aussage zum Ausdruck bringen, das Opfer weise einen seine Ehre mindernden Mangel auf.<sup>22</sup> Das ist der Fall, wenn der Täter das angesonnene Verhalten selbst als ehrenrührig und verwerflich ansieht und durch die verbale Äußerung zum Ausdruck bringt, dass er dem Opfer eine verachtenswerte Haltung unterstellt.<sup>23</sup>

## 2. Analyse der richterlichen Auslegungspraxis zu verbalen Äußerungen mit sexueller Konnotation

Eine rein verbale sexuelle Annäherung hat die Rechtsprechung bis dato<sup>24</sup> in zwei Fällen als Beleidigung judiziert. In Ersterem übergab der Täter einem 15-jährigen Mädchen seine Telefonnummer mit der Bitte, sie möge ihn anrufen, wenn sie „Lust auf Telefonsex“ habe.<sup>25</sup> Das LG Freiburg beurteilte dies als ein Verhalten, das den sozialen Achtungsanspruch des Opfers missachte und zum Ausdruck bringe, der Täter schätze das Opfer als eine Person ein, mit der man so etwas ohne weiteres machen könne.<sup>26</sup> In Zweiterem bot der Täter dem Opfer eine sexuelle Handlung mit dem Vorschlag an, das Taschengeld aufzubessern.<sup>27</sup> Hierin sah der BGH eine Gleichstellung des Opfers mit einer Prostituierten, worin die Missachtung der Ehre des Opfers zum Ausdruck gebracht würde.<sup>28</sup>

### a) Formel von der Ehrverletzung

Entscheidendes Beurteilungskriterium ist nach der Rechtsprechung demnach, ob es sich aus Tätersicht um „eine Person, mit der man so etwas ohne Weiteres machen könne“<sup>29</sup> handelt. Die sexuelle Motivation des Täters, die Schamgefühl auslöst und unerwünscht ist, ist für eine Strafbarkeitsbegründung über § 185 StGB nicht ausreichend.<sup>30</sup> Hierbei muss jede beleidigungsfähige Äußerung kontextualisiert und nach dem objektiven Sinngehalt ausgelegt<sup>31</sup> und somit auch zwischen den Erscheinungsformen von Catcalling differenziert werden:

Bei Hinterherpfeifen, Kosenamen wie „Hey Süße“ sowie Kommentaren zum Erscheinungsbild wie „Geiler Arsch!“<sup>32</sup> liegt ein Herabsetzen fern, denn hierbei ist lediglich das Schamgefühl betroffen. Auch Catcalls wie „Ich will dich ficken“<sup>33</sup> oder ungebetenes Stöhnen ins Telefon<sup>34</sup> lassen sich nach der Rechtsprechung nicht unter den Beleidigungstatbestand subsumieren, da der Täter in solchen Fällen nicht zum Ausdruck bringt, dass er dem Opfer eine verachtenswerte Haltung bzw. einen Makel unterstellt.<sup>35</sup> Bei Äußerungen zu sexualbezogenen Handlungen zieht die Rechtsprechung demnach eine Grenze zwischen „normalen“ sexuellen Handlungen einerseits („Ich will deine

<sup>13</sup> Hoven/Rubitzsch/Wiedmer KriPoZ 2022, 175, 177.

<sup>14</sup> BGH NJW 1951, 368, 368; BGH NJW 1952, 476, 476; Sick JZ 1991, 330, 330.

<sup>15</sup> Regge/Pegel, in: MüKoStGB, 4. Auflage 2021, § 185, Rn. 14; Eisele/Schittenhelm, in: Schönke/Schröder, 30. Auflage 2019, StGB, § 185, Rn. 4; Arzt JuS 1982, 717, 725; Sick JZ 1991, 330, 330.

<sup>16</sup> BGBl. [1973] I S. 1725 ff.

<sup>17</sup> Sick JZ 1991, 330, 331.

<sup>18</sup> Regge/Pegel, in: MüKoStGB, § 185, Rn. 14; Sick JZ 1991, 330, 331.

<sup>19</sup> Regge/Pegel, in: MüKoStGB, § 185, Rn. 14; Eisele/Schittenhelm, in: Schönke/Schröder, StGB, § 185, Rn. 4; Gaede, in: Matt/Renzikowski, 2. Auflage 2020, StGB, § 185, Rn. 10.

<sup>20</sup> OLG Hamm NStZ-RR 2008, 108, 109; Arzt JuS 1982, 717, 717 ff.; Laubenthal JuS 1987, 700, 700.

<sup>21</sup> BGH NJW 1989, 3028, 3028; BGH NStZ 2018, 603, 604 = HRRS 2018 Nr. 191; Kargl, in: NK-StGB, 6. Auflage 2023, § 185, Rn. 1; Kindhäuser/Hilgendorf, in: Kindhäuser/Hilgendorf, 9. Auflage 2022, LPK-StGB, § 185, Rn. 4.

<sup>22</sup> BGH NJW 1989, 3028, 3029; BGH NStZ 1993, 182, 182; BGH NStZ 2018, 603, 604 = HRRS 2018 Nr. 191; OLG Hamm NStZ-RR 2008, 108, 108.

<sup>23</sup> BGH NStZ-RR 2006, 338, 339 = HRRS 2006 Nr. 685; Gaede, in: Matt/Renzikowski, StGB, § 185, Rn. 12; Eisele/Schittenhelm, in: Schönke/Schröder, StGB, § 185, Rn. 4.

<sup>24</sup> Die Rechtsprechung konnte bis einschließlich Juni 2023 berücksichtigt werden.

<sup>25</sup> LG Freiburg NJW 2002, 3645, 3645.

<sup>26</sup> Ebd., 3646.

<sup>27</sup> BGH NStZ 1992, 33, 34.

<sup>28</sup> Ebd.

<sup>29</sup> BGH NStZ 1987, 21, 22; BGH NStZ 1992, 33, 34; LG Freiburg NJW 2002, 3645, 3646.

<sup>30</sup> BGH NJW 1989, 3028, 3028 f.; BGH NStZ 2018, 603, 604 = HRRS 2018 Nr. 191.

<sup>31</sup> OLG Hamm NJW 1982, 659, 660; Regge/Pegel, in: MüKoStGB, § 185, Rn. 12.

<sup>32</sup> Windsberger NK 2022, 342, 343.

<sup>33</sup> BGH NStZ 2018, 603, 603 = HRRS 2018 Nr. 191.

<sup>34</sup> BGH NStZ-RR 2006, 338, 338 = HRRS 2006 Nr. 685.

<sup>35</sup> Ebd.; BGH NStZ 2018, 603, 604 = HRRS 2018 Nr. 191.



Muschi lecken<sup>36</sup>, „Ich will dich ficken“<sup>37</sup>) und Handlungen mit Prostitutionsbezug („Willst du dein Taschengeld aufbessern?“<sup>38</sup>, „Hast du Lust auf Telefonsex?“<sup>39</sup>) andererseits. Einzig bei letzteren handelt es sich um eine Gleichsetzung mit einem Lustobjekt, das jederzeit zur Befriedigung von sexuellen Bedürfnissen zur Verfügung steht<sup>40</sup>, und damit um eine Ehrverletzung.

Die Rechtsprechung verneinte ferner eine Ehrverletzung in einem Fall, in dem ein Mann eine Frau mit einem Schraubenzieher bedrohte und sie aufforderte, mit ihm in den Wald zu gehen, um sexuelle Handlungen vorzunehmen, denn hier gebe der Täter zu erkennen, dass er die moralische Festigkeit und Abwehrbereitschaft des Opfers besonders hoch einschätze und sie gerade nicht für eine Person halte, mit der man so etwas ohne weiteres machen könne.<sup>41</sup> Das Schrifttum merkt pointiert an: „Je mehr Gewalt eingesetzt wird, desto mehr wird die weibliche Ehre geachtet!“<sup>42</sup> Wenn sich das Geschehen so darstellt, dass der Täter das Eingehen auf seine sexuellen Absichten nicht erwartet<sup>43</sup>, bietet sich über § 185 StGB demnach von vornherein keine Strafbarkeit an. Folglich erschöpft sich der inhaltliche Gehalt der Formel „eine Person, mit der man so etwas ohne Weiteres machen kann“<sup>44</sup> nach derzeitiger Rechtsprechung in einer extern aufgedrängten Bereitschaft zur Prostitution.

Diese Ergebnisse lassen sich damit erklären, dass Catcalls oftmals als Attraktivitätsbekundungen, Flirtversuche und Komplimente eingeordnet werden und nicht als Herabsetzung des Gegenübers.<sup>45</sup> Die hiergegen vorgebrachte Kritik<sup>46</sup> kann dahingehend gestützt werden, dass insofern die Grenzen zwischen gebotener Deutung und rechtswidriger Umdeutung verschwimmen. Dem Grundrecht der Meinungsfreiheit ist schon dann Genüge getan, wenn die Gerichte den wahren Erklärungswert einer Äußerung erforscht und alle Deutungsmöglichkeiten evaluiert haben.<sup>47</sup> Auch die in Art. 5 I GG dogmatisch verhaftete meinungsfreundliche Auslegungsmaxime ist nicht so weit zu

verstehen, dass die Deutung einer mehrdeutigen Aussage als Kompliment gegenüber einer für § 185 StGB relevanten Herabsetzung stets den Vorrang verdienen müsste.<sup>48</sup> Die an die strengen Maßstäbe der Schmähkritik erinnernden Ausführungen der Gerichte<sup>49</sup> bergen aber angesichts der oft pauschalen Gleichsetzung mit einem schlichten Vorrang der Meinungsfreiheit die Gefahr einer Verkennerung der Bedeutung und Tragweite des Persönlichkeitsrechts<sup>50</sup> sowie einer insofern apostrophierten „Liquidation des Ehrenschatzes“<sup>51</sup> im Kontext von Äußerungen mit sexueller Konnotation.

## b) Subjektivierung des normativ-faktischen Ehrbegriffs

Eine weitere Problematik stellt sich in dem Grad an Subjektivierung der Auslegung. Auch wenn die in Frage stehende Aussage als konkreter Einzelfall zu berücksichtigen sowie in den Gesamtkontext einzuordnen und aus Sicht eines verständigen Dritten zu beurteilen ist<sup>52</sup>, rekurriert die Rechtsprechung häufig auf eine Interpretation aus Tätersicht<sup>53</sup>, ohne dass hierfür ein sachlicher Grund erkennbar ist. Diese Subjektivierung ist insofern bedenklich, als die Tätersicht nicht die Reichweite des Opferehrschutzes determinieren darf.<sup>54</sup> Entscheidend ist einzig das Verständnis eines objektiven Dritten an der Stelle des Empfängers.<sup>55</sup> Was ein objektiver Dritter als beleidigend einstuft, ist innerhalb einer epistemisch offenen Gesellschaft hierbei zeitbedingt, mithin wandlungsfähig.<sup>56</sup> Soweit eine Reduzierung auf Sexualorgane mit den Äußerungen „Ich will dich ficken“<sup>57</sup> sowie „Ich will an deine Muschi fassen“<sup>58</sup> gemeinhin als Herabwürdigung und Gleichsetzung mit einem Lustobjekt empfunden wird<sup>59</sup>, sollte die Rechtsprechung dies bei der Kontextualisierung der in Frage stehenden Äußerung berücksichtigen. Der ambivalente Diskurs sowie die Alltäglichkeit im öffentlichen Raum legen zwar nahe, dass eine solche *communis opinio*<sup>60</sup> derzeit (noch) nicht besteht.<sup>61</sup> Allerdings entbehrt auch das Verständnis der Gerichte, nur eine Degradierung zum

<sup>36</sup> BGH NStZ 2018, 603, 604 = HRRS 2018 Nr. 191.

<sup>37</sup> Ebd.

<sup>38</sup> BGH NStZ 1992, 33, 34.

<sup>39</sup> LG Freiburg NJW 2002, 3645, 3645.

<sup>40</sup> OLG Hamm NStZ-RR 2008, 108, Leitsatz.

<sup>41</sup> OLG Düsseldorf NStE 1988 Nr. 4 zu § 178 StGB.

<sup>42</sup> Sick JZ 1991, 330, 333.

<sup>43</sup> Vgl. BGH NJW 1989, 3028, 3029; BGH NStZ-RR 2006, 338, 339 = HRRS 2006 Nr. 685; OLG Düsseldorf NStE 1988 Nr. 4 zu § 178 StGB; OLG Hamm NStZ-RR 2008, 108, 109; Keller JR 1992, 244, 245.

<sup>44</sup> BGH NStZ 1987, 21, 22; BGH NStZ 1992, 33, 34; LG Freiburg NJW 2002, 3645, 3646.

<sup>45</sup> OLG Zweibrücken NJW 1986, 2960, 2961; Goy Streit 1987, 24, 24; Windsberger NK 2022, 342, 345.

<sup>46</sup> DjB Catcalling, S. 5; Goy Streit 1987, 24, 24.

<sup>47</sup> BVerfGE 82, 43, 50 f.; BVerfGE 93, 266, 295 f.; BVerfG NJW 2003, 660, 661; OLG Karlsruhe NStZ 2005, 158, 158; Gaede, in: Matt/Renzikowski, StGB, § 185, Rn. 9.

<sup>48</sup> BVerfG NJW 2009, 3016, 3018 = HRRS 2009 Nr. 557; BayObLG NJW 1957, 1607, 1609; Gaede, in: Matt/Renzikowski, StGB, § 185, Rn. 9; Regge/Pegel, in: MüKoStGB, § 185, Rn. 12.

<sup>49</sup> Vgl. BGH NJW 1989, 3028, 3029; BGH NStZ-RR 2006, 338, 339 = HRRS 2006 Nr. 685; BGH NStZ 2007, 218, 218 = HRRS 2007 Nr. 144; OLG Zweibrücken NJW 1986, 2960, 2961; OLG Düsseldorf NJW 2001, 3562, 3563.

<sup>50</sup> Vgl. BVerfG NJW 2022, 680, 684.

<sup>51</sup> Kiesel NVwZ 1992, 1129, 1137.

<sup>52</sup> LG Freiburg NJW 2002, 3645, 3646; Valerius, in: BeckOKStGB, 57. Edition 2023, § 185, Rn. 24 f.

<sup>53</sup> OLG Zweibrücken NJW 1986, 2960, 2961: Die Werbung des Angeklagten sei zwar schamlos, unverschämt und aufdringlich, durch seine Liebkosungen erscheint er jedoch als Werbender, der eine Frau gewinnen will und hofft, von ihr erhört zu werden; OLG Düsseldorf NStE 1988 Nr. 4 zu § 178 StGB: Der Täter gab sogar zu erkennen, dass er ein Eingehen auf seine sexuellen Absichten von vornherein nicht erwartete, schätzte die moralische Festigkeit des Opfers also besonders hoch ein.

<sup>54</sup> Sick JZ 1991, 330, 332.

<sup>55</sup> BVerfG NJW 1995, 3303, 3310; BVerfGE 114, 339, 348; BVerfG NJW 2022, 680, 682; Valerius, in: BeckOKStGB, § 185, Rn. 25.

<sup>56</sup> Arzt JuS 1982, 717, 720.

<sup>57</sup> BGH NStZ 2018, 603, 604 = HRRS 2018 Nr. 191.

<sup>58</sup> Ebd.

<sup>59</sup> Vgl. SPD-Fraktion im Bundestag Positionspapier, S. 1; Andeutungen zudem in Goy Streit 1987, 24, 24; Greven/Goede/Brodthmann KriPoZ 2022, 371, 377.

<sup>60</sup> Schubarth JuS 1981, 726, 728.

<sup>61</sup> Vgl. Steiner ZRP 2021, 241, 242; Hoven/Rubitzsch/Wiedmer KriPoZ 2022, 175, 179.

Sexualobjekt auf Dirnenart<sup>62</sup> und nicht auf alltägliche Art und Weise<sup>63</sup> stelle eine Beleidigung dar, jedes Konsenses.<sup>64</sup> Mit einer Interpretation aus Tätersicht, die diesen gesellschaftlichen Zwiespalt übergeht, enthebt die Rechtsprechung somit den normativ-faktischen Ehrbegriff seiner Faktizität.

### 3. Zwischenergebnis

Deutlich wird, dass § 185 StGB nur eine bestimmte Erscheinungsform von Catcalling – die Äußerung zur Vornahme sexueller Handlungen – erfassen kann und die Gerichte eine solche durch eine strenge Maßstabbildung und tendenziöse Auslegung nur selten bestrafen. Eine grundsätzliche Eignung des § 185 StGB zur Erfassung des Phänomens Catcalling ist damit zu dementieren.

## III. Verhältnis der §§ 174 ff. StGB zu § 185 StGB im Kontext von Catcalling

Weder die §§ 174 ff. StGB noch § 185 StGB sind somit geeignet, Catcalling strafrechtlich spezifisch zu erfassen – teilweise wird sogar von einer Gesetzeslücke<sup>65</sup> gesprochen. Gleichwohl weist das vielschichtige Phänomen unstrittig sowohl Bezüge zur sexuellen Selbstbestimmung<sup>66</sup> als auch zur Ehrverletzung auf. Hinsichtlich der *Tathandlung* lässt es sich § 185 StGB zuordnen, hinsichtlich des *Rechtsguts* sachnäher den §§ 174 ff. StGB. Selbst eine Reformierung<sup>67</sup> des § 85 StGB würde folglich dem Proprium des Catcalling nicht vollständig Rechnung tragen.

## C. Die Strafbarkeit von Catcalling de lege ferenda

Im Folgenden wird daher thematisiert, ob ein neuer Straftatbestand im 13. Abschnitt des StGB *de lege ferenda* angezeit ist und wie ein solcher aussehen könnte.

## I. Schaffung eines neuen Tatbestands im 13. Abschnitt

### 1. Reichweite der sexuellen Selbstbestimmung

Ausgangspunkt der Beurteilung ist, dass eine Verbotsnorm traditionell dem Schutz eines Rechtsguts dienen soll.<sup>68</sup> Es ist mittlerweile anerkannt, dass der Schutz der sexuellen Selbstbestimmung als Ausformung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts aus Art. 2 I i.V.m. Art. 1 I GG legitimer Zweck staatlichen Handelns ist.<sup>69</sup> Die sexuelle Selbstbestimmung soll sicherstellen, selbst entscheiden zu können, ob, wie und wo man in ein sexualbezogenes Geschehen einbezogen werden möchte.<sup>70</sup> Ist das geschützte Rechtsgut eines Tatbestands *de lege ferenda* nun die sexuelle Selbstbestimmung, stellt sich eine Folgefrage. Das strafwürdige Verhalten muss im Sinne des Schutzzweckzusammenhangs auch im Schutzbereich der Sorgfaltsnorm liegen.<sup>71</sup> Dass der Schutz der sexuellen Selbstbestimmung weiter reicht als rein körperliche sexualbezogene Handlungen, erkennt das Strafrecht mit den §§ 183, 184<sup>72</sup> StGB bereits an.<sup>73</sup> Jedoch ist in Literatur und Rechtsprechung nicht erschöpfend behandelt – gar „untertheoretisiert“<sup>74</sup> – worden, wie weit der Schutz im Konkreten reicht, was die resultierende Unsicherheit im Umgang mit der Einordnung von verbalen sexuellen Äußerungen erklärt. Bis heute umstritten ist demnach die Frage, ob Catcalling überhaupt die sexuelle Selbstbestimmung tangiert oder lediglich eine Form der respektlosen Annäherung ohne Rechtsgutsrelevanz darstellt. In letzterem Fall bliebe einer Verbotsnorm kein Anwendungsbereich. Dahingehende Einordnungsversuche werden nachfolgend erörtert.

### a) Ansätze der Literatur zur Einordnung von Catcalls in die Facetten der sexuellen Selbstbestimmung

#### aa) Entscheidungsfreiheit des Opfers

Ein Teil des Schrifttums verweist zur Betroffenheit der sexuellen Selbstbestimmung auf die Entscheidungsfreiheit des Opfers.<sup>75</sup> Auch bei erheblichen Catcalls verbleibe dem Opfer die Entscheidungsfreiheit, dem sexuellen Ansinnen

<sup>62</sup> BGH NJW 1986, 2442, 2443; OLG Zweibrücken NJW 1986, 2960, 2961.

<sup>63</sup> Vgl. BGH NStZ 2018, 603, 604 = HRRS 2018 Nr. 191; Sick JZ 1991, 330, 332.

<sup>64</sup> Goy Streit 1987, 24, 24; Pörner NStZ 2021, 336, 338 f.; Greven/Goede/Brodthmann KriPoZ 2022, 371, 377; Hoven/Rubitzsch/Wiedmer KriPoZ 2022, 175, 182.

<sup>65</sup> Windsberger NK 2022, 342, 344.

<sup>66</sup> Steiner ZRP 2021, 241, 243; Pörner NStZ 2021, 336, 338; Burghardt/Schmidt/Steinl JZ 2022, 502, 506; Windsberger NK 2022, 342, 348; Gemmel/Immig KriPoZ 2022, 83, 89; *djb* Catcalling, S. 5.

<sup>67</sup> Zu Reformvorschlägen im Kontext sexueller Äußerungen: *djb* Catcalling, S. 4 f.

<sup>68</sup> Radtke, in: MüKoStGB, Vorb. § 38, Rn. 3; Roxin/Greco, StrafR AT I, § 2, Rn. 2 ff.

<sup>69</sup> Di Fabio, in: Dürig/Herzog/Scholz, 100. EL Januar 2023, GG, Art. 2, Rn. 200 ff.; Valentiner, Das Grundrecht auf sexuelle

Selbstbestimmung, 2021, S. 185 ff.; Burghardt/Schmidt/Steinl JZ 2022, 502, 507.

<sup>70</sup> Schumann/Papathanasiou, in: NK-StGB, Vorb. §§ 174-184j, Rn. 2.

<sup>71</sup> Sternberg-Lieben/Schuster, in: Schönke/Schröder, StGB, § 15, Rn. 157; Gaede, in: Matt/Renzikowski, StGB, § 15, Rn. 54.

<sup>72</sup> Das Rechtsgut des § 184 StGB ist laut Gesetzesbegründung der Jugendschutz sowie der Schutz vor gemeinschaftsschädlichen pornographischen Erzeugnissen (BT-Drs. VI/1552, S. 33). Man wird jedoch mit dem überwiegenden Schrifttum annehmen können, dass zumindest auch die sexuelle Selbstbestimmung in ihrer negativen Dimension des Konfrontationsschutzes geschützt werden soll (Bottke, FS Buchner, 2009, S. 146 ff.; Burghardt/Schmidt/Steinl JZ 2022, 502, 505).

<sup>73</sup> Burghardt/Schmidt/Steinl JZ 2022, 502, 507; *djb* Catcalling, S. 4.

<sup>74</sup> Hörnle ZStW 127, 2015, 851, 851.

<sup>75</sup> Pörner NStZ 2021, 336, 340; Camargo ZStW 134, 2022, 351, 363.

nachzukommen oder nicht.<sup>76</sup> Deshalb könne die sexuelle Selbstbestimmung gar nicht betroffen sein.<sup>77</sup>

Dafür spricht zwar, dass bei verbalen Annäherungen schwerlich von einer Fremdbestimmung gesprochen werden kann, die dem Opfer abspricht, zu entscheiden, was mit ihm gemacht wird, da kein körperlicher Bezug vorliegt. Auf der anderen Seite verbleibt dem Opfer auch bei exhibitionistischen Handlungen und dem Zeigen von pornographischen Inhalten die Wahl, sich dem sexuellen Geschehen zu entziehen, wenn es möchte. Bei diesen Handlungen ohne körperlichen Bezug ist die Betroffenheit der sexuellen Selbstbestimmung jedoch anerkannt.<sup>78</sup> Somit ist der Schutz vor Fremdbestimmung in Form der bei dem Opfer verbleibenden Entscheidungsfreiheit, sich dem sexuellen Geschehen zu entziehen, zwar eine Dimension dieses Rechtsguts. Angesichts der §§ 183, 184 StGB kann selbiger den Schutz der sexuellen Selbstbestimmung jedoch nicht erschöpfen. Zur Feststellung, ob Catcalls die sexuelle Selbstbestimmung tangieren, kann folglich nicht abschließend auf die Entscheidungsfreiheit des Opfers verwiesen werden.

### bb) Einbeziehung in ein sexuelles Geschehen

An anderer Stelle wird betont, dass die sexuelle Selbstbestimmung weiter reicht als das Zusprechen einer gewissen Wehrhaftigkeit; sie schützt schon vor der ungewollten Einbeziehung in ein sexuelles Geschehen.<sup>79</sup> Bei jeglichen Catcalls – verbal wie nonverbal – hätte diese Einbeziehung in ein sexuelles Geschehen bereits stattgefunden.<sup>80</sup> Dafür spreche eine historische Kontextualisierung. Catcalling stehe unbestritten in dem gesellschaftshistorischen Kontext einer fortwirkenden Kultur der weiblichen Verfügbarkeit.<sup>81</sup> Bestimmten gesellschaftlichen Gruppen wie trans und diversen Personen, Frauen sowie nicht heterosexuellen Männern wurde *de jure* ihre sexuelle Selbstbestimmung nur in eingeschränktem Umfang zugestanden und wird *de facto* bis heute bestritten.<sup>82</sup> Eine Anreicherung der Facette der sexuellen Selbstbestimmung im Hinblick auf die Perpetuierung geschlechtsbezogener diskriminierender Machtasymmetrien durch die Gewährleistungsdimensionen der Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung aus Art. 3 II, III GG könnte auch darauf hinweisen, dass eine Beeinträchtigung der sexuellen Selbstbestimmung bei jeglichen ungewollten sexualbezogenen Ansprachen und Lauten angenommen werden kann.<sup>83</sup>

Dass sich die Einbeziehung in ein sexuelles Geschehen aus gesellschaftlicher Machtasymmetrie ergeben soll, macht die Argumentation insofern angreifbar, als eine Vermischung von Moral und Recht<sup>84</sup> droht. Zudem ergibt sich aus dieser Begründung, dass Männer durch Catcalls nicht in ein sexualbezogenes Geschehen einbezogen werden können, weil sie sich machtasymmetrisch auf der Seite der Verfügenden und nicht der Verfügbaren befinden. Zwar umfasst der Schutz der sexuellen Selbstbestimmung die Entscheidung, ob, wie und wo man in ein sexualbezogenes Geschehen einbezogen werden möchte.<sup>85</sup> Ein eigenständiges und überzeugend konturiertes Kriterium ist hierin jedoch nicht zu sehen. Denn während bei sexuellen Handlungen mit körperlichem Bezug unstreitig ein sexuelles Geschehen vorliegt, in das beide Personen einbezogen sind, lässt sich bei Catcalls nicht eindeutig feststellen, dass diese eine solche Einbeziehung überhaupt leisten.

### cc) Erheblichkeitsschwelle

Schließlich wird im Schrifttum vertreten, dass Catcalling nur die sexuelle Selbstbestimmung tangieren kann, wenn eine gewisse Erheblichkeitsschwelle überschritten wird.<sup>86</sup> Worin diese Schwelle liegen soll, ist noch nicht abschließend geklärt.

Für eine Erheblichkeitsschwelle im Allgemeinen spricht, dass das BVerfG eine Grundrechtsbeeinträchtigung aufgrund einer Konfrontation nur ausnahmsweise annimmt und auf die Intensität der Konfrontation rekurriert.<sup>87</sup> Ausdrücklich klargestellt hat es, dass „ein vom Elend der Welt unbeschwertes Gemüt des Bürgers kein Belang [ist], zu dessen Schutz der Staat Grundrechtspositionen einschränken darf“<sup>88</sup>. Aufgabe des Strafrechts ist es nicht, den Bürger vor unannehmlichen Konfrontationen oder kurzzeitig negativen Gefühlen zu bewahren.<sup>89</sup> Vielmehr muss das sanktionierte Verhalten verallgemeinerbare und gewichtige Sicherheitsinteressen anderer Personen betreffen.<sup>90</sup> Der Bürger muss somit eine Konfrontation hinnehmen, soweit sie nicht dergestalt aufdringlich ist, dass er sich ihr nicht entziehen kann oder nachhaltig belästigt wird.<sup>91</sup> Bloße Ärgernisse, Ungehörigkeiten oder Distanzlosigkeiten<sup>92</sup> reichen damit nicht aus, die sexuelle Selbstbestimmung zu tangieren. Für eine Erheblichkeitsschwelle spricht auch, dass die Kommunikation über Sexualität auch auf Täterseite bis zu einem gewissen Grad Voraussetzung für die Wahrnehmung seines Grundrechts auf positive sexuelle Selbstbestimmung ist.<sup>93</sup> Dieses Spannungs-

<sup>76</sup> Pörner NStZ 2021, 336, 340.

<sup>77</sup> Ebd.

<sup>78</sup> Ziegler, in: BeckOKStGB, § 183, Rn. 2; Hörnle, in: MüKoStGB, § 183, Rn. 2; Hörnle, in: MüKoStGB, § 184, Rn. 8; Bottke, FS Buchner, 2009, S. 146 ff.; Burghardt/Schmidt/Steinl JZ 2022, 502, 505.

<sup>79</sup> Schumann, in: NK-ASStrafR, 1. Auflage 2021, StGB, § 174, Rn. 6; Windsberger NK 2022, 342, 348; Hoven/Rubitzsch/Wiedmer KriPoZ 2022, 175, 184; djb Catcalling, S. 4.

<sup>80</sup> Burghardt/Schmidt/Steinl JZ 2022, 502, 508; Greven/Gode/Brodtmann KriPoZ 2022, 371, 373 ff.; djb Catcalling, S. 5.

<sup>81</sup> Burghardt/Schmidt/Steinl JZ 2022, 502, 508.

<sup>82</sup> Ebd.

<sup>83</sup> Vgl. Valentiner, Das Grundrecht auf sexuelle Selbstbestimmung, S. 379; Burghardt/Schmidt/Steinl JZ 2022, 502, 504, 508.

<sup>84</sup> Vgl. BGH NJW 1969, 1818, 1819; Camargo ZStW 134, 2022, 351, 390.

<sup>85</sup> Schumann/Papathanasiou, in: NK-StGB, Vorb. §§ 174-184j, Rn. 2.

<sup>86</sup> Valentiner, Das Grundrecht auf sexuelle Selbstbestimmung, S. 392 f.; Burghardt/Schmidt/Steinl JZ 2022, 502, 510.

<sup>87</sup> BVerfGE 102, 347, 364.

<sup>88</sup> Ebd.

<sup>89</sup> Ebd.; Sick ZStW 103, 1991, 43, 85; Hörnle, Grob anstößiges Verhalten, 2005, S. 84; Pörner NStZ 2021, 336, 340; Hoven/Rubitzsch/Wiedmer KriPoZ 2022, 175, 183.

<sup>90</sup> Hörnle, Grob anstößiges Verhalten, S. 84; Pörner NStZ 2021, 336, 340.

<sup>91</sup> Valentiner, Das Grundrecht auf sexuelle Selbstbestimmung, S. 392 m.w.N.

<sup>92</sup> BT-Ds. 18/9097, S. 30.

<sup>93</sup> Burghardt/Schmidt/Steinl JZ 2022, 502, 510.

feld zwischen positiver und negativer sexueller Selbstbestimmung lässt sich nur lösen, wenn eine gewisse Erheblichkeitsschwelle der Beeinträchtigung der negativen sexuellen Selbstbestimmung des Opfers gefordert wird.<sup>94</sup>

Vorgeschlagen wird etwa die fehlende Entziehungsmöglichkeit des Opfers.<sup>95</sup> Dies steht im Einklang mit dem Konfrontations- und Gefühlsschutz, der im strafrechtlichen Kontext keine Ausweitung erfahren darf. Bis zu einem gewissen Grad muss das Opfer damit auf ein Ausweichen verwiesen werden.<sup>96</sup> Dass dies zudem keine unüberwindbare Hürde für eine Strafbarkeit von Catcalling darstellt, zeigt zudem die Typologie des Catcallers, der die Kommunikation bei Ablehnung regelmäßig aggressiver fortsetzt.<sup>97</sup>

## b) Konkretisierung der Erheblichkeitsschwelle

Das Kriterium einer Erheblichkeitsschwelle zur Feststellung der Betroffenheit der sexuellen Selbstbestimmung fügt sich dahingehend schlüssig in die Dogmatik der §§ 174 ff. StGB ein und manifestiert das notwendig verstärkende Moment für eine Rechtsgutsrelevanz bei verbaler Belästigung mit erzwungener passiver Opferrolle. In der Literatur wurde bereits das Kriterium der fehlenden Entziehungsmöglichkeit des Opfers vorgeschlagen.<sup>98</sup> Darunter ist etwa vorstellbar, dass das Catcalling fortgesetzt oder das Opfer auf weiterer Strecke verfolgt wird. Indes sollte nicht ausschließlich auf das Kriterium der fehlenden Entziehungsmöglichkeit verwiesen werden, die es bei den §§ 183, 184 StGB auch geben mag. Eine situativ erhebliche Intensität, die dem Opfer ein nachhaltiges Entziehen erschwert und Sexualität gerade aufdrängt, kann sich insbesondere auch aus der Bedrohlichkeit oder Aggressivität einer sexuellen Äußerung ergeben. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass sich Catcalling in den unterschiedlichsten Erscheinungsformen manifestiert, weshalb überdies eine Abstufung der inhaltlichen Erheblichkeit vorzunehmen ist. Eine Differenzierung zwischen Hinterherpfeifen, Komplimenten und Äußerungen zur Vornahme sexueller Handlungen verdeutlicht dahingehend, dass dem Strafrecht kein generelles Konzept des Gefühlsschutzes zugrunde liegt. Zudem ist unter Pauschalitätsgesichtspunkten nicht ersichtlich, warum andauerndes Hinterherpfeifen einem andauernden sexuellen Hinterherrufen, also Verhaltensweisen von kongruenter situativer Erheblichkeit, gleichstehen soll. Um die sexuelle Selbstbestimmung als Ausprägung des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts<sup>99</sup> aus Art. 2 I i.V.m. Art. 1 I GG zu würdigen, sollte die inhaltliche Erheblichkeitsschwelle an den hierzu entwickelten Sphären<sup>100</sup> orientiert und gewichtet werden; ausschließlich eine verbale Bezugnahme auf die Intimsphäre ist von Relevanz für das Grundrecht. Einen konkreten Anhaltspunkt liefern insofern die bereits bestehenden Tatbestände der nicht körperlichen sexuellen Belästigung. Mit dem Verbot exhibitionistischer Handlungen gem. § 183 I StGB und dem Zeigen pornographischer Inhalte

gem. § 184 StGB hat der Gesetzgeber eine nicht körperliche Konfrontation, die eine gewisse Erheblichkeitsschwelle überschreitet, bereits unter Strafe gestellt. Als Kriterium für die Betroffenheit der sexuellen Selbstbestimmung in der Intimsphäre bei Catcalls avanciert daraus, dass es einer Bezugnahme zu den Geschlechtsorganen bzw. der sexuellen Intimität bedarf. Eine solche Wertung deutet der Gesetzgeber auch in der Gesetzesbegründung zu § 184i StGB an.<sup>101</sup>

In einer Kombinationsformel zusammengefasst ist die sexuelle Selbstbestimmung bei Catcalling dann betroffen, wenn eine gezielte Bezugnahme auf Geschlechtsorgane bzw. sexuelle Intimität erfolgt – die inhaltliche Erheblichkeitsschwelle – und dem Opfer dabei verbal aggressiv oder bedrohlich gegenübergetreten wird bzw. ihm keine sofortige Entziehungsmöglichkeit – die situative Erheblichkeitsschwelle – belassen wird.

Ausgesondert werden damit Hinterherpfeifen, Kussgeräusche, Kommentare zum Erscheinungsbild wie „Geiler Hintern“ sowie Kosenamen wie „Hey Süße“ oder „Hey Blondie“ ohne Bezugnahme zu Geschlechtsorganen bzw. sexueller Intimität. Eine Betroffenheit der sexuellen Selbstbestimmung ist angezeigt, wenn sexuelle Handlungen angeschlossen werden, eine konkrete Bezugnahme auf das Geschlechtsorgan stattfindet und sich das Opfer dem Geschehen nicht sofort wirksam entziehen kann bzw. die Äußerungen von einer besonderen Bedrohlichkeit bzw. Aggressivität zeugen. Intensivere Catcalls wie „Ich will deine Muschi lecken“<sup>102</sup> tangieren die sexuelle Selbstbestimmung nur bei gleichzeitig situativer, einzelfallabhängiger Erheblichkeit. Eine rechtsgutsrelevante Äußerung ist etwa „Ich werde deine Fotze ficken, bis sie blutet“<sup>103</sup>, der eine gewisse Bedrohlichkeit bzw. Aggressivität zugeschrieben werden kann.

## 2. Konkrete Ausgestaltung eines neuen Straftatbestands

Vor diesem Hintergrund ist nun zu diskutieren, wie Catcalling konkret in einen Tatbestand gefasst werden kann.

### a) Vorschlag des deutschen Juristinnenbundes

Der deutsche Juristinnenbund hat sich mit der Fassung eines Tatbestands bereits auseinandergesetzt:

*„Wer eine andere Person verbal, durch Inhalte, Selbstentblößung oder sexuelle Handlungen auf eine Weise, die geeignet ist, sie herabzuwürdigen oder erheblich zu bedrängen, sexuell belästigt, wird mit ... bestraft“<sup>104</sup>*

Der Tatbestand erfasst Catcalling als sexuelle Belästigung. Nonverbale Kommunikation ist zudem ausgeklammert, sodass Kussgeräusche und Hinterherpfeifen nicht den Tatbestand erfüllen, was im Sinne einer

<sup>94</sup> Ebd.

<sup>95</sup> Ebd.

<sup>96</sup> Wolters, Fragmentarischer Charakter des Strafgesetzbuchs auch im dreizehnten Abschnitt, Abschlussbericht Reformkommission, 2017, S. 1367.

<sup>97</sup> Hoven/Rubitzsch/Wiedmer KriPoZ 2022, 175, 184.

<sup>98</sup> Burghardt/Schmidt/Steinl JZ 2022, 502, 510.

<sup>99</sup> Di Fabio, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, Art. 2, Rn. 100 ff.; Valentiner, Das Grundrecht auf sexuelle Selbstbestimmung, S. 185.

<sup>100</sup> Lang, in: BeckOK-GG, 55. Edition 2023, Art. 2, Rn. 75 ff.

<sup>101</sup> BT-Ds. 18/9097, S. 30.

<sup>102</sup> BGH NStZ 2018, 603, 603 = HRRS 2018 Nr. 191.

<sup>103</sup> Hoven/Rubitzsch/Wiedmer KriPoZ 2022, 175, 178.

<sup>104</sup> Djb Catcalling, S. 6.

Erheblichkeitsschwelle begrüßenswert ist (siehe 1. b)). Systematisch bleibt der Tatbestand fragwürdig, da er an Handlungen anknüpft, die zum Teil bereits von anderen Strafnormen erfasst sind. Die männliche Selbstentblößung ist bereits in § 183 StGB unter Strafe gestellt, die sexuellen Handlungen in §§ 174 ff., 184i StGB. Dass zwischen verbalen Äußerungen und Inhalten unterschieden wird, erschließt sich nicht, da jede verbale Äußerung natürlicherweise auch einen inhaltlichen Gehalt hat. Soweit das Tatbestandsmerkmal „Inhalte“ mehr erfassen soll als Äußerungen, sind solche bereits von §§ 184 – 184c StGB erfasst. Die Konstellation, dass eine verbale Äußerung eine Person herabwürdigt, ist als Ehrverletzung gem. § 185 StGB strafbar. Auch vor dem historischen Hintergrund, dass eine Trennung zwischen den Rechtsgütern der Ehre und sexuellen Selbstbestimmung angezeigt ist, dürfen diese nicht auf eine Art vermischt werden, die eine Herabwürdigung auf sexuelle Weise neben § 185 StGB gesondert unter Strafe stellt. Als einziger Anwendungsbebereich des vorgesehenen Straftatbestands verbleibt daher eine verbale Äußerung, die geeignet ist, eine andere Person erheblich zu bedrängen.

Die Konstruktion als Eignungstatbestand bietet zwar im Hinblick auf Zurechnungsfragen den Vorteil der erleichterten Beweisführung.<sup>105</sup> Andererseits führt die Formulierung zu Problemen im Hinblick auf den Bestimmtheitsgrundsatz nach Art. 103 II GG. Unklar bleibt insofern, wann eine verbale Äußerung *geeignet* ist, eine andere Person *erheblich* zu *bedrängen*. Wo zieht man eine Grenze zwischen Aussagen wie „Ich will deine Muschi lecken“<sup>106</sup> und „Ich werde deine Fotze ficken, bis sie blutet“<sup>107</sup>? Wann eine Bedrängung vorliegt, bleibt ebenso ungeklärt: Soll eine Bedrängung nur vorliegen, wenn die Äußerung furchteinflößend ist, oder schon, wenn man aus Schamgefühl die Straßenseite wechselt? Im Ergebnis lässt die Formulierung komplizierte Auslegungsfragen erwarten, die auf eine Einzelfallkasuistik hinauslaufen werden.<sup>108</sup> Im Hinblick auf den Bestimmtheitsgrundsatz und die bestehende Systematik der §§ 174 ff. StGB ist ein solcher Tatbestand nicht überzeugend.

## b) Vorschlag der SPD-Bundestagsfraktion

Im Juni 2023 veröffentlichte die SPD-Bundestagsfraktion ein Positionspapier zur strafrechtlichen Bekämpfung von verbaler sexueller Belästigung, in welchem sie sich deziert für die Schaffung eines Straftatbestands aussprach.<sup>109</sup> Das Papier enthält keinen konkreten Formulierungsvorschlag, gibt allerdings Maßstäbe für die Schaffung eines neuen Tatbestands vor. Grundsätzlich soll jede verbale sexuelle Belästigung eine Beeinträchtigung des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung darstellen, weil sie das Opfer in ein sexualbezogenes Geschehen einbezieht.<sup>110</sup> Wegen des *ultima ratio*-Prinzips seien unterhalb einer gewissen Erheblichkeitsschwelle Eingriffe in das sexuelle Selbstbestimmungsrecht jedoch nicht sanktionswürdig.<sup>111</sup> Erheblich und strafwürdig soll eine verbale Belästigung erst

dann sein, „wenn sie eine Person in ein sexuelles Geschehen einbezieht, einen erniedrigenden oder einschüchternden Charakter hat, eine gewisse Dauer hat oder wenn die betroffene Person ihr nicht auf zumutbare Weise ausweichen kann.“<sup>112</sup> Unerwünschte Komplimente sowie Kussgeräusche, Pfiffe und Äußerungen zum Erscheinungsbild werden mithin ausgeklammert.<sup>113</sup>

Wie unter 1. b) bereits dargestellt, ist eine Erheblichkeitsschwelle zur Feststellung der Betroffenheit der sexuellen Selbstbestimmung bei verbalen Äußerungen sexueller Konnotation erforderlich. Zwar beinhaltet auch der Vorschlag der SPD eine Erheblichkeitsschwelle, allerdings erst in Bezug auf strafwürdiges Verhalten und nicht schon im Hinblick auf die Betroffenheit der sexuellen Selbstbestimmung. Dahingehend unterliegt der Vorschlag einem Zirkelschluss, denn er wertet jeden Catcall als Einbeziehung in ein sexualbezogenes Geschehen, mithin auch Kussgeräusche und Hinterherpfeifen, erachtet eine verbale Belästigung jedoch erst dann für strafwürdig, wenn eine Erheblichkeitsschwelle überschritten wird, die wiederum in der Einbeziehung in ein sexuelles Geschehen liegen könne. Somit wären Kussgeräusche letztlich doch strafwürdig. Das Kriterium „Einbeziehen in ein sexuelles Geschehen“ ist folglich nicht zielführend. Die weiteren aufgeführten Bedingungen – ein erniedrigender oder einschüchternder Charakter der Belästigung, eine gewisse Dauer oder eine fehlende zumutbare Ausweichmöglichkeit – geben eine situative Erheblichkeitsschwelle wieder. Nicht recht bedacht wurde in diesem Kontext, dass unerwünschte Komplimente, Kussgeräusche, Hinterherpfeifen und Äußerungen zum Erscheinungsbild, die laut dem Vorschlag nicht sanktionswürdig sind, in keinem Exklusivitätsverhältnis zu dieser strafbarkeitsbegründenden situativen Erheblichkeit stehen. So können auf das Äußere bezogene Kommentare wie „Geile Titten“<sup>114</sup> kontextuell einen einschüchternden Charakter haben, womit sie nach den Kriterien des Positionspapiers strafwürdig wären. Auch Hinterherpfeifen und Kussgeräusche, die fortgesetzt werden und somit eine gewisse Dauer erreichen, wären strafbar. Jeder Catcall kann im Einzelfall diese situative Erheblichkeit erreichen. Das führt letztlich zu einer maßlosen Ausweitung der Strafbarkeit, die laut dem Positionspapier vermieden werden sollte. Die Relativität der situativen Bedingungen und Erscheinungsformen verbaler sexueller Belästigung führt den Vorschlag somit an seine Grenzen.

## c) Modifikation

Nach der hier vertretenen Auffassung beeinträchtigt Catcalling dann die sexuelle Selbstbestimmung, wenn ein verbaler Bezug zu Geschlechtsorganen bzw. sexueller Intimität bei gleichzeitiger situativer Erheblichkeit vorliegt (siehe 1. b)). Mit Blick auf den Bestimmtheitsgrundsatz liegt es daher nahe, diese Merkmale konkret im Tatbestand zu formulieren. Dieser könnte wie folgt lauten:

<sup>105</sup> Windsberger NK 2022, 342, 350.

<sup>106</sup> BGH NSStZ 2018, 603, 603 = HRRS 2018 Nr. 191.

<sup>107</sup> Hoven/Rubitzsch/Wiedmer KriPoZ 2022, 175, 178.

<sup>108</sup> Windsberger NK 2022, 350.

<sup>109</sup> SPD-Fraktion im Bundestag Positionspapier, S. 1 f.

<sup>110</sup> Ebd. S. 1.

<sup>111</sup> Ebd. S. 2.

<sup>112</sup> Ebd. S. 2.

<sup>113</sup> Ebd. S. 2.

<sup>114</sup> Hoven/Rubitzsch/Wiedmer KriPoZ 2022, 175, 177.

Wer eine andere Person dadurch sexuell belästigt, dass er eine Äußerung in Bezug auf ihre Geschlechtsorgane tätigt oder eine intime sexuelle Handlung ansinnt und damit nicht nur unerheblich konfrontiert, wird mit ... bestraft. Eine nicht nur unerhebliche Konfrontation liegt insbesondere vor, wenn die sexuelle Belästigung aggressiv oder bedrohlich ist, eine gewisse Dauer hat oder der Täter die andere Person verfolgt.

Die Tatbestandsmerkmale „Äußerung in Bezug auf Geschlechtsorgane“ und „Ansinnen einer intimen sexuellen Handlung“ sind alternativ formuliert und leisten eine notwendige Eingrenzung der erfassten Tathandlungen. Eindeutig ausgeschlossen sind somit Kussgeräusche, Hinterherpfeifen und Kommentare zum Erscheinungsbild, soweit sie sich nicht auf Geschlechtsorgane beziehen. Eine „intime sexuelle Handlung“ umfasst den Geschlechtsverkehr, Oralverkehr sowie das Berühren von Geschlechtsorganen. Auch das Ansinnen eines Kusses ist eine intime sexuelle Handlung, wenn der Aufdrängende sexuelle Absichten hat und das Geschehen damit auflädt.

Die alternativen Tathandlungen werden um die kumulative Voraussetzung der nicht nur unerheblichen Konfrontation ergänzt. Freilich bezweckt dieses Tatbestandsmerkmal die unentbehrliche Grenzziehung zwischen strafrechtlich unbeachtlichem Gefühlsschutz einerseits und relevantem Rechtsgüterschutz andererseits. Eine nicht nur unerhebliche Konfrontation kann in der situativ fehlenden sofortigen Entziehungsmöglichkeit des Opfers liegen, weil der Täter die Catcalls fortsetzt oder das Opfer auf kurzer Strecke verfolgt. Auch in einer bedrohlichen bzw. aggressiven Äußerung kann eine nicht nur unerhebliche Konfrontation liegen, selbst wenn sich das Opfer dem Geschehen leicht entziehen kann: „Ich werde deine Fotze ficken, bis sie blutet“<sup>115</sup>. Die Einschätzung einer Äußerung als bedrohlich oder aggressiv muss insofern zum Zwecke der Prävention ausufernden Gefühlsschutzes und verzerrender Heuristiken<sup>116</sup> auch für einen Dritten anstelle des Opfers nachvollziehbar sein. Nachdrücklich verwiesen sei an dieser Stelle auf eine einzelfall- und kontextabhängige Auslegung der Äußerung. Insbesondere aus einer mit Rücksicht auf soziale Schicht, Alter und Nationalität der Beteiligten<sup>117</sup> vorzunehmende Auslegung können *ceteris paribus* unterschiedliche Ergebnisse resultieren.

Daneben ist für eine Strafbarkeit erforderlich, dass ein Belästigungserfolg eingetreten ist. Eine sexuelle Belästigung setzt voraus, dass die andere Person das Geschehen als sexualbezogen versteht und dabei negative Gefühle wie Angst, Verärgerung, Ekel oder Abscheu empfindet.<sup>118</sup> Entsprechend der Praxis zu den §§ 174 ff. StGB scheidet eine Strafbarkeit aus, wenn das Opfer belustigt ist oder Gleichgültigkeit empfindet.<sup>119</sup> Der Täter, der mit seiner Einlassung glaubhaft machen kann, dass er dem Gegenüber

schmeicheln wollte bzw. keine sexuelle Motivation hatte, erfüllt mithin nicht den Tatbestand. Aus der Systematik der §§ 184 ff. StGB und dem Rechtsgut des Schutzes der Jugend<sup>120</sup> ergibt sich zudem, dass der Schutz der sexuellen Selbstbestimmung bei Jugendlichen und Kindern besonders geboten ist. Entsprechend empfehlenswert ist es daher, eine Qualifikation einzufügen. Im Kontext von § 176a StGB hat sich etabliert, dass ein Kind zwar den Vorgang, jedoch nicht dessen Sexualbezug wahrnehmen muss<sup>121</sup>, was auch im Kontext verbaler sexueller Belästigung empfehlenswert ist.

In einem gesamthaften Vorschlag festgehalten, könnte ein neuer Tatbestand schließlich wie folgt aussehen:

#### § 184m StGB

(1) Wer eine andere Person dadurch sexuell belästigt, dass er eine Äußerung in Bezug auf ihre Geschlechtsorgane tätigt oder eine intime sexuelle Handlung ansinnt und damit nicht nur unerheblich konfrontiert, wird mit ... bestraft. Eine nicht nur unerhebliche Konfrontation liegt insbesondere vor, wenn die sexuelle Belästigung aggressiv oder bedrohlich ist, eine gewisse Dauer hat oder der Täter die andere Person verfolgt.

(2) Wer eine Person unter achtzehn Jahren sexuell belästigt, wird mit Freiheitsstrafe von ... Monaten bis zu ... Jahren bestraft.

(3) Wer ein Kind sexuell belästigt, wird mit Freiheitsstrafe von ... Monaten bis zu ... Jahren bestraft.

#### d) Berücksichtigung der Schranke der allgemeinen Gesetze gem. Art. 5 II GG

Da eine solche Verbotsnorm Meinungsäußerungen einschränkt, müsste sie die Voraussetzungen des qualifizierten Gesetzesvorbehalts in Art. 5 II GG erfüllen, mithin ein allgemeines Gesetz darstellen. Ein allgemeines Gesetz liegt vor, wenn es nicht eine Meinung als solche verbietet, sich nicht gegen die Äußerung der Meinung als solche richtet, sondern dem Schutz eines schlechthin, ohne Rücksicht auf eine bestimmte Meinung zu schützenden Rechtsguts dient.<sup>122</sup>

Der Tatbestand enthält indes keine konkret-standpunktbezogenen Anknüpfungen, er rekurriert nicht auf die Meinungsäußerung an sich, sondern lediglich auf das Objekt der Meinungsäußerung – nämlich die Geschlechtsorgane und die intime sexuelle Handlung. Darin könnte man zwar eine inhaltliche Anknüpfung sehen, was im Sinne des Art. 5 II GG jedoch unschädlich wäre, wenn die Norm erkennbar auf den Schutz eines bestimmten, schlechthin

<sup>115</sup> Hoven/Rubitzsch/Wiedmer KriPoZ 2022, 175, 178.

<sup>116</sup> Oğlakcioğlu ZStW 135, 2023, 165, 172.

<sup>117</sup> Im Kontext von § 185 StGB: Gaede, in: Matt/Renzikowski, StGB, § 185, Rn. 8.

<sup>118</sup> Eisele, in: Schönke/Schröder, StGB, § 183, Rn. 4; Eisele, in: Schönke/Schröder, StGB, § 184i, Rn. 7 f.; Ziegler, in: BeckOKStGB, § 184i, Rn. 7 f.

<sup>119</sup> BT-Drs. 18/9097, S. 30; Eschelbach, in: Matt/Renzikowski, StGB, § 183, Rn. 6; Eisele, in: Schönke/Schröder, StGB, § 183, Rn. 4

<sup>120</sup> Grabenwarter, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, Art. 5, Rn. 190 f.

<sup>121</sup> Ziegler, in: BeckOKStGB, § 185, Rn. 3.

<sup>122</sup> BVerfG NJW 1958, 257, 258; BVerfG NJW 1998, 1381, 1382; BVerfG NJW 2004, 2814, 2815; BVerfG NJW 2007, 1117, 1118 = HRRS 2007 Nr. 201; BVerfGE 124, 300, 322 = HRRS 2012 Nr. 94.

geschützten Rechtsguts gerichtet wäre.<sup>123</sup> Da die Norm den Schutz der sexuellen Selbstbestimmung bezweckt, welche auch unabhängig von einer bestimmten Meinung geschützt ist, liegt ein allgemeines Gesetz vor.

### 3. Geeignetheit eines neuen Straftatbestands

Die Strafbewehrung von erheblichen Catcalls dürfte in der Praxis eine generalpräventive Abschreckungswirkung haben. Gleichzeitig würde das Vertrauen der Rechtsgemeinschaft gestärkt, dass verbale Angriffe auf die sexuelle Selbstbestimmung nicht sanktionslos bleiben. Damit erscheint ein Straftatbestand für verbale sexuelle Belästigung geeignet, den Schutz der sexuellen Selbstbestimmung zu fördern.

### 4. Erforderlichkeit eines neuen Straftatbestands

Die Erforderlichkeit gebietet, dass der Staat das mildeste aus den zur Erreichung des Zweckes gleich geeigneten Mitteln auswählt.<sup>124</sup> Das Bundesverfassungsgericht hat klargestellt, dass das Strafrecht als *ultima ratio* eingesetzt wird, wenn „ein bestimmtes Verhalten über sein Verbotensein hinaus in besonderer Weise sozialschädlich und für das geordnete Zusammenleben der Menschen unerträglich, seine Verhinderung daher besonders dringlich ist“.<sup>125</sup> Selbst wenn bestimmte Catcalls das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung beeinträchtigen, darf somit nicht sofort zu den Mitteln des Strafrechts gegriffen werden. Dass der Schutz vor Eingriffen nicht in der Form eines *lückenlosen* Verbots ausgestaltet werden kann, muss demnach auch für den 13. Abschnitt des StGB gelten.<sup>126</sup> Zivilrechtliche und verwaltungsrechtliche Maßnahmen, die ausreichend Schutz gewähren, sind dem Strafrecht vorrangige Mittel.<sup>127</sup> Als milderer Mittel gegenüber einem neuen Straftatbestand kommt vorliegend eine Regelung im Ordnungswidrigkeitenrecht in Betracht.

Es stellt sich allerdings die Frage, ob eine Regelung im OWiG auch die gleiche Eignung<sup>128</sup> wie eine Strafvorschrift besitzt. Zunächst könnte man die generelle Eignung dieser Rechtskategorie zur Erfassung von Catcalling anzweifeln.<sup>129</sup> Denn die Beeinträchtigung von Individualinteressen führt zur Strafe, während dem Ordnungswidrigkeitenrecht öffentliche und überindividuelle Interessen zugeordnet werden.<sup>130</sup> Da sich Catcalling jedoch unmittelbar gegen eine Person richtet und in Bezug auf deren Individualgut relevant wird, mutet es fast schon systemwidrig an,

eine Verortung im OWiG vorzunehmen.<sup>131</sup> Das im Ordnungswidrigkeitenrecht gem. § 47 I 1 OWiG geltende Opportunitätsprinzip stellt zudem die Tatverfolgung in das Ermessen der Behörde. Catcalling findet vor allem im öffentlichen Raum statt und ist eine alltägliche Erscheinungsform der gesellschaftlichen Wirklichkeit.<sup>132</sup> Dahingehend dürfte auch das behördliche Problembewusstsein beschränkt sein, sodass eher mit einem Unterlassen der Verfolgung zu rechnen ist als mit einer effektiven Beseitigung.<sup>133</sup> Eine gleiche Eignung im Vergleich zur Neufassung einer Straftat ist damit unter Effektivitäts- und Kategorisierungsgesichtspunkten zu verneinen.

### 5. Überlegungen zur Angemessenheit

Somit scheint eine strafrechtliche Sanktionierung am effektivsten zu sein, um das Phänomen des Catcallings zurückzudrängen. Gleichwohl müsste ein etwaiger Straftatbestand auch angemessen sein. Eine Norm ist angemessen, wenn sie nicht außer Verhältnis zu dem mit ihr verfolgten Zweck steht.<sup>134</sup> Einerseits bezweckt eine neue Strafnorm den Schutz der negativen sexuellen Selbstbestimmung. Andererseits schränkt sie die Meinungsfreiheit des Täters gem. Art. 5 I GG und dessen sexuelle Selbstbestimmung gem. Art. 2 I i.V.m. Art. 1 I GG ein.

#### a) Art. 5 I GG

Wegen der „schlechthin konstituierenden Bedeutung“ der Meinungsfreiheit für die freiheitlich-demokratische Grundordnung muss die Norm in ihrer schrankensetzenden Wirkung im Lichte der Bedeutung der Meinungsfreiheit ausgelegt und interpretiert werden, mithin selbst wieder eingeschränkt werden (Wechselwirkungslehre).<sup>135</sup> Geschützt sind Werturteile und Tatsachenbehauptungen.<sup>136</sup> Bei Werturteilen ist von entscheidender Bedeutung, ob sie ein Tatsachensubstrat aufweisen.<sup>137</sup> Besteht ein solches nicht und sind die Äußerungen völlig haltlos oder aus der Luft gegriffen, verdient die sexuelle Selbstbestimmung Vorrang vor der Meinungsfreiheit und staatliches Vorgehen dagegen ist regelmäßig angemessen.<sup>138</sup>

Körperbezogene Äußerungen wie „Geiler Arsch“ lassen sich dabei unkompliziert als Werturteile einordnen, die durch ihre Subjektivität gekennzeichnet sind. Sie enthalten im Ansatz auch noch Sachbezug, nämlich zum Körper des Gegenübers. In einer meinungsfreundlichen Auslegung dürfen solche Catcalls nicht verboten werden. Dem

<sup>123</sup> BVerfGE 124, 300, 322 = HRRS 2012 Nr. 94; Grabenwarter, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, Art. 5, Rn. 123.

<sup>124</sup> Grzeszick, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, Art. 20, VII, Rn. 115.

<sup>125</sup> BVerfGE 88, 203, 258.

<sup>126</sup> Wolters, Fragmentarischer Charakter des Strafgesetzbuchs auch im dreizehnten Abschnitt, Abschlussbericht Reformkommission, S. 1360 ff.; Sick ZStW 103, 1991, 43, 51 f.; Sick JZ 1991, 330, 335; Pörner NSTz 2021, 336, 340.

<sup>127</sup> Eisele, in: Schönke/Schröder, StGB, Vorb. §§ 13 ff., Rn. 10a; Sick, JZ 1991, 330, 335; Pörner NSTz 2021, 336, 340.

<sup>128</sup> Grzeszick, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, Art. 20, VII, Rn. 115.

<sup>129</sup> Windsberger NK 2022, 342, 350 f.

<sup>130</sup> Hefendehl ZIS 2016, 636, 641 f.; Steiner ZRP 2021, 241, 242; Windsberger NK 2022, 342, 351.

<sup>131</sup> Windsberger NK 2022, 342, 350 f.; Steiner ZRP 2021, 241, 242.

<sup>132</sup> Hoven/Rubitzsch/Wiedmer KriPoZ 2022, 175, 179.

<sup>133</sup> Steiner ZRP 2021, 241, 242.

<sup>134</sup> BVerfGE 50, 217, 227; BVerfGE 80, 103, 107; BVerfGE 99, 202, 212 ff.; Sachs, in: Sachs, 9. Auflage 2021, GG, Art. 20, Rn. 149 ff.; Sommermann, in: Mangoldt/Klein/Starck, 7. Auflage 2018, GG, Art. 20, Rn. 314.

<sup>135</sup> BVerfGE 7, 198, 208 f.; BVerfGE 62, 230, 247; Schulze-Fielitz, in: Dreier, 3. Auflage 2013, GG, Art. 5, Rn. 43.

<sup>136</sup> Schemmer, in: BeckOK-GG, Art. 5, Rn. 4 ff.

<sup>137</sup> BVerfGE 82, 272, 284; Grabenwarter, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, Art. 5, Rn. 175.

<sup>138</sup> Vgl. Grabenwarter, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, Art. 5, Rn. 170, 175.

trägt der Tatbestand bereits Rechnung, indem er solche Catcalls ausklammert. Äußerungen zu sexualbezogenen Handlungen wie „Ich will deine Muschi lecken“<sup>139</sup> und „Ich will dich ficken“<sup>140</sup> enthalten dagegen keine faktische Basis. Sie werden zudem überwiegend ohne vorherigen Zusammenhang in der Öffentlichkeit getätigt und weisen keinen sachlichen Zusammenhang auf. Somit verdient hier die sexuelle Selbstbestimmung Vorrang.

### b) Art. 2 I i.V.m. 1 I GG

Die Schaffung eines Straftatbestands würde zudem die sexuelle Selbstbestimmung des Täters einschränken, denn auch die Kommunikation<sup>141</sup> über Sexualität ist Voraussetzung für die Wahrnehmung seines Grundrechts. Der Tatbestand schränkt allerdings nicht jedwede Kommunikation über Sexualität ein, sondern lediglich die vorsätzliche, verbale Belästigung, die in die sexuelle Selbstbestimmung des Opfers eingreift. Das aus Art. 2 I i.V.m. Art. 1 I GG ableitbare staatliche Schutzgebot zum Schutz der sexuellen Selbstbestimmung anderer, insbesondere von Kindern und Minderjährigen,<sup>142</sup> spricht in diesem Kontext dafür, dass die sexuelle Selbstbestimmung des Opfers den Vorrang verdient.

Im Ergebnis ist eine Einschränkung der Meinungsfreiheit und der sexuellen Selbstbestimmung des Täters in Bezug auf Äußerungen zu Geschlechtsorganen und sexuellen Handlungen auch verhältnismäßig im engeren Sinne.

## 6. Zwischenergebnis

Einem neuen Straftatbestand im 13. Abschnitt in der vorgeschlagenen Fassung stehen keine dogmatischen Bedenken entgegen. Indes kann aus der Verhältnismäßigkeit nicht gefolgert werden, den Gesetzgeber treffe die Pflicht, eine Strafnorm zu erlassen. Grundsätzlich liegt der Erlass einer Verbotsnorm in der Einschätzungs- und Gestaltungsprerogative des Gesetzgebers.<sup>143</sup> Der Staat hat zwar grundsätzlich die Aufgabe, den Bürger vor Verletzungen seiner Grundrechte durch Private zu schützen und hierzu geeignete Maßnahmen zu ergreifen<sup>144</sup>, woraus eine Gewährleistungspflicht zur Erhaltung der Entfaltungsbedingungen resultiert.<sup>145</sup> Eine Pflicht zum Erlass einer Norm kann ihn allerdings richtigerweise nur bei den wichtigsten Individualrechtsgütern treffen.<sup>146</sup> Dass die sexuelle Selbstbestimmung als Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts aus Art. 2 I i.V.m. Art. 1 I GG einen Bezug zur Menschenwürde aufweist, betont ihre bedeutsame Stellung, die indes jeglichen Grundrechten kraft ihres

Menschenwürdekerns eigen ist. Eine Pönalisierungspflicht resultiert daraus noch nicht. Das Verfassungsrecht gibt der Rechtspolitik vielmehr gute Gründe, sich schützend und fördernd vor das Grundrecht der sexuellen Selbstbestimmung zu stellen und Catcalls in der aufgezeigten Erscheinungsform zu pönalisieren.

## II. Weitergehende Überlegungen vor dem Hintergrund von Art. 3 II GG

Keinen Eingang in die Debatte um das dem Phänomen Catcalling zugrundeliegende Unrecht hat bisher Art. 3 II GG gefunden. Danach sind Männer und Frauen gleichberechtigt und der Staat hat die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung zu fördern und auf die Beseitigung bestehender Nachteile hinzuwirken. Diese Staatszielbestimmung erstreckt das Gebot der Gleichberechtigung auf die gesellschaftliche Wirklichkeit und verpflichtet die staatliche Gewalt, zur Förderung der tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung tätig zu werden.<sup>147</sup>

Daraus lässt sich zwar kein Individualanspruch auf staatliches Handeln ableiten,<sup>148</sup> der Gesetzgeber ist jedoch angehalten, die Gleichstellung der Geschlechter voranzutreiben.<sup>149</sup> Faktische Nachteile, die typischerweise Frauen treffen, kann der Gesetzgeber nach seiner Prerogative somit durch Normen ausgleichen.<sup>150</sup> Zur Feststellung faktischer Nachteile können statistische Daten herangezogen werden.<sup>151</sup> Ein solcher Nachteil kann etwa in geringeren Erwerbchancen aufgrund der Schwangerschaft einer Frau bestehen.<sup>152</sup> In diesem Kontext kann einer statistischen Erhebung der Kriminalpolizei entnommen werden, dass Catcalling zu 97,6 % von Männern begangen wird.<sup>153</sup> Damit besteht ein faktischer Nachteil zulasten von Frauen in Bezug auf die Betroffenheit durch verbale Äußerungen mit sexueller Konnotation. Den Staat trifft dahingehend ein Gebot zur Nachteilsbeseitigung zur Durchsetzung der tatsächlichen Gleichberechtigung.<sup>154</sup> Die Staatszielbestimmung des Art. 3 II GG würde infolgedessen die Schaffung eines neuen Straftatbestands stützen.

## D. Schlussbetrachtung

Nach geltendem Recht besteht eine Strafbarkeit nur, wenn Catcalling die Schwelle zu den §§ 174 ff. StGB erreicht oder die Hürden einer Ehrverletzung überwindet. Die Analyse hat gezeigt, dass die Auslegung der Formel „eine Person, mit der man so etwas ohne Weiteres

<sup>139</sup> BGH NStZ 2018, 603, 604 = HRRS 2018 Nr. 191.

<sup>140</sup> Ebd.

<sup>141</sup> Burghardt/Schmidt/Steinl JZ 2022, 502, 510.

<sup>142</sup> Di Fabio, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, Art. 2, Rn. 202.

<sup>143</sup> Volkmann, in: Mangoldt/Klein/Starck, GG, Art. 91, Rn. 13.

<sup>144</sup> Dreier, in: Dreier, GG, Vorb. vor Art. 1, Rn. 101; Valentiner, Das Grundrecht auf sexuelle Selbstbestimmung, S. 215.

<sup>145</sup> Valentiner, Das Grundrecht auf sexuelle Selbstbestimmung, S. 365 f.

<sup>146</sup> Hörnle, Grob anstößiges Verhalten, S. 363.

<sup>147</sup> BVerfGE 85, 191, 207; BVerfGE 92, 91, 109; BVerfGE 109, 64, 89; BVerfGE 113, 1, 15; BT-Drs. 12/6000, S. 50; Langenfeld, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, Art. 3 II, Rn. 57 f.; Boysen, in: Münch/Kunig, 7. Auflage 2021, GG, Art. 3, Rn. 164, 166.

<sup>148</sup> Zum Argumentationstableau näher Wollenschläger, in: Mangoldt/Klein/Starck, GG, Art. 3, Rn. 175 ff.

<sup>149</sup> BVerfGE 109, 64, 89 f.; Boysen, in: Münch/Kunig, GG, Art. 3, Rn. 164.

<sup>150</sup> BVerfGE 74, 163, 180; BVerfGE 85, 191, 207; BVerfGE 92, 91, 109; BVerfGE 109, 64, 89; BVerfGE 113, 1, 7; BT-Drs. 12/6000, S. 49; Boysen, in: Münch/Kunig, GG, Art. 3, Rn. 164.

<sup>151</sup> Vgl. BVerfGE 113, 1, 15, 19; BVerfGE 121, 241, 256 f.; Kischel, in: BeckOK-GG, Art. 3, Rn. 187.

<sup>152</sup> Langenfeld, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, Art. 3, Rn. 38.

<sup>153</sup> Hoven/Rubitzsch/Wiedmer KriPoZ 2022, 175, 179.

<sup>154</sup> Vgl. BT-Drs. 12/6000, S. 50; Boysen, in: Münch/Kunig, GG, Art. 3, Rn. 164.



machen kann“ den Umfang der von § 185 StGB erfassten Catcalls erheblich begrenzt. Zusätzlich werden Catcalls wegen der Subjektivierung des normativ-faktischen Ehrbegriffs strafrechtlich häufig nicht als ehrverletzend einzustufen sein, auch wenn sie empirisch gesehen eine solche Wirkung entfalten. Die resultierende Diffusität um die Formel der Rechtsprechung bleibt jedenfalls klärungsbedürftig und eine Konturierung des Tatbestands wünschenswert, um subjektiven Wertungskriterien eine Absage zu erteilen.

Vor diesem Hintergrund lassen sich die Hauptformen – Hinterherpfeifen, Äußerungen zum Erscheinungsbild und das Ansinnen sexueller Handlungen – nicht unter die verfügbaren Vorschriften des StGB subsumieren. Damit verbleiben Fallkonstellationen des Catcallings, die rechtlich sanktionswürdig sind, weil sie die sexuelle Selbstbestimmung verletzen: Herausgearbeitet wurde in dieser Arbeit der Maßstab, dass der Catcalling-Täter dann in die sexuelle Selbstbestimmung des Opfers eingreift, wenn er Äußerungen in Bezug auf das Geschlechtsorgan bzw. intime sexuelle Handlungen tätigt und dem Opfer dabei verbal aggressiv oder bedrohlich gegenübertritt bzw. ihm keine sofortige Entziehungsmöglichkeit belässt. Ein neuer Straftatbestand im 13. Abschnitt, der ein solches Verhalten sanktionieren würde, genügt dem Bestimmtheitsgebot sowie den verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsanforderungen und würde zusätzlich durch die

Staatszielbestimmung des Art. 3 II GG gestützt. Er könnte folgende Fassung haben:

**§ 184m StGB**

(1) Wer eine andere Person dadurch sexuell belästigt, dass er eine Äußerung in Bezug auf ihre Geschlechtsorgane tätigt oder eine intime sexuelle Handlung ansinnt und damit nicht nur unerheblich konfrontiert, wird mit ... bestraft. Eine nicht nur unerhebliche Konfrontation liegt insbesondere vor, wenn die sexuelle Belästigung aggressiv oder bedrohlich ist, eine gewisse Dauer hat oder der Täter die andere Person verfolgt.

(2) Wer eine Person unter achtzehn Jahren sexuell belästigt, wird mit Freiheitsstrafe von ... Monaten bis zu ... Jahren bestraft.

(3) Wer ein Kind sexuell belästigt, wird mit Freiheitsstrafe von ... Monaten bis zu ... Jahren bestraft.

Im Ergebnis ist damit für einen neuen Tatbestand im 13. Abschnitt dogmatisch der Weg bereitet. Um Catcalls als Ausdruck einer gesamtgesellschaftlichen machtasymmetrischen Realität eine Absage zu erteilen, wäre ein Einschreiten des Gesetzgebers auch aus gesellschaftshistorischer Perspektive und aufgrund der hohen Symbolwirkung<sup>155</sup> des Sexualstrafrechts begrüßenswert.

Dokumentation

Verfahrensdokumentation

In dieser Ausgabe kein Eintrag.

Schrifttum

Schrifttum

In dieser Ausgabe kein Eintrag.

<sup>155</sup> Drohsel NJOZ 2018, 1521, 1525.

# Vollständige Rechtsprechungsübersicht

*Hinweis* Bei den folgenden Leitsätzen ohne besondere Angabe handelt es sich wie auch oben um Leitsätze des Bearbeiters. Die oben hervorgehoben angegebenen Entscheidungen werden im Folgenden ohne die Leitsätze wiedergegeben. Aufgenommen sind auch die oben genannten EGMR – und BVerfG-Entscheidungen sowie eventuell auch weitere BVerfG-Entscheidungen, die keine besonders hervorzuhebenden Leitsätze aufweisen. Die Entscheidungen können im Volltext über ihre Nummer online über die Suchfunktion unserer Startseite (<http://www.hrr-strafrecht.de/hrr/>) abgerufen werden.

## **871. BVerfG 1 BvR 58/23 (2. Kammer des Ersten Senats) – Beschluss vom 12. Juli 2023 (LG Darmstadt / AG Darmstadt)**

Erfolgslose Verfassungsbeschwerde gegen eine Durchsuchung wegen des Verdachts von Beleidigungen in einer Chatgruppe (fortbestehendes Rechtsschutzbedürfnis bei erledigten strafprozessualen Zwangsmaßnahmen; Fallgruppen; fortwirkende Beeinträchtigung; Wiederholungsfahrer; tiefgreifende Grundrechtseingriffe; kein Rechtsschutzinteresse an nachträglicher Überprüfung einer Durchsuchungsanordnung allein wegen der Betroffenheit des Wohnungsgrundrechts ohne entsprechende Rüge; Beschlagnahmeanordnung regelmäßig nicht Gegenstand des Durchsuchungsbeschlusses).

Art. 13 Abs. 1 GG; § 94 Abs. 2 StPO; § 102 StPO; § 105 StPO

## **872. BVerfG 1 BvR 491/23 (2. Kammer des Ersten Senats) – Beschluss vom 26. Juni 2023 (AG Tiergarten)**

Verletzung der Rechtsschutzgarantie durch den Ermittlungsrichter (unterlassene Bescheidung eines Eilantrags auf Versiegelung nach Sicherstellung eines Datenträgers; Recht auf effektiven Rechtsschutz innerhalb angemessener Zeit; Verhinderung der Schaffung vollendeter Tatsachen im Eilverfahren).

Art. 19 Abs. 4 GG; § 98 Abs. 2 Satz 2 StPO; § 103 StPO; § 110 Abs. 2 Satz 2 StPO; § 110 Abs. 3 StPO

## **873. BVerfG 1 BvR 2124/21 (2. Kammer des Ersten Senats) – Beschluss vom 23. Mai 2023 (OLG Celle / LG Hannover / AG Hannover)**

Erfolgslose Verfassungsbeschwerde gegen eine Verurteilung wegen Volksverhetzung (Gebot der Rechtswegerschöpfung; Grundsatz der materiellen Subsidiarität der Verfassungsbeschwerde; Verteilung von Aufklebern auf einer Demonstration; Rüge unzutreffender Feststellungen zu Inhalt und Aussagegehalt des Aufklebers; Erfordernis der Erhebung einer zulässigen Verfahrensrüge in der Revisionsinstanz; Rüge einer Verletzung der Kunstfreiheit bereits im fachgerichtlichen Verfahren; hinreichende Substantiierung der Verfassungsbeschwerde; fallbezogene Darlegung einer Missachtung des Schutzbereichs der Meinungsfreiheit).

Art. 5 Abs. 1 GG; Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG; Art. 94 Abs. 2 Satz 2 GG; § 23 Abs. 1 Satz 2 BVerfGG; § 90 Abs. 2 Satz 1

BVerfGG; § 92 BVerfGG; § 130 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c StGB

## **874. BVerfG 2 BvL 3/20, 2 BvL 14/20, 2 BvL 5/21, 2 BvL 7/21, 2 BvL 3/22, 2 BvL 4/22, 2 BvL 5/22, 2 BvL 12/22, 2 BvL 13/22, 2 BvL 14/22, 2 BvL 1/23, 2 BvL 2/23, 2 BvL 8/23 (3. Kammer des Zweiten Senats) – Beschluss vom 14. Juni 2023 (AG Bernau bei Berlin, AG Münster, AG Pasewalk)**

Unzulässige Richtervorlagen zum strafbewehrten Cannabisverbot (konkrete Normenkontrolle betreffend die Strafvorschriften des Betäubungsmittelgesetzes zum unerlaubten Umgang mit Cannabisprodukten; erhöhte Begründungsanforderungen bei erneuter Vorlage nach früherer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts; Bindungswirkung der Vorentscheidung; Rechts- und Gesetzeskraft; Erfordernis der Darlegung einer rechtserheblichen Änderung der Sach- oder Rechtslage; Schranken der allgemeinen Handlungsfreiheit; Kernbereich privater Lebensgestaltung; kein unbeschränkbares „Recht auf Rausch“; Grundsatz der Verhältnismäßigkeit; Gesundheitsschutz als legitimer Zweck auch angesichts eher geringer Gefahren einesmäßigen Konsums; Verhinderung der Abhängigkeit von Betäubungsmitteln vor allem bei Jugendlichen; Schutz des sozialen Zusammenlebens; Erforderlichkeit einer Strafbarkeit; Einschätzungs- und Entscheidungsprärogative des Gesetzgebers; Übermaßverbot; „prozessuale Lösung“ bei Gelegenheitskonsumenten; allgemeiner Gleichheitssatz; sachliche Gründe für unterschiedliche Behandlung von Cannabis und Alkohol bzw. Nikotin; uneinheitliche Rechtsanwendungspraxis; Bestimmtheitsgebot; Schwellenwerte für geringe Menge; gefestigte höchstrichterliche Rechtsprechung); Begründungsanforderungen an eine Richtervorlage.

Art. 2 Abs. 1 GG; Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG; Art. 3 Abs. 1 GG; Art. 100 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 GG; Art. 103 Abs. 2 GG; § 31 Abs. 1 BVerfGG; § 80 Abs. 1 BVerfGG; § 80 Abs. 2 Satz 1 BVerfGG; § 1 BtMG; § 29 BtMG; § 29a BtMG; § 30 BtMG; § 30a BtMG; § 31 BtMG; § 31a BtMG; Anlage I zum BtMG; Anlage II zum BtMG; Anlage III zum BtMG

## **875. BGH 3 StR 116/23 – Beschluss vom 25. Juli 2023 (LG Osnabrück)**

Verwerfung der Revision als unbegründet.  
§ 349 Abs. 2 StPO

**876. BGH 3 StR 25/23 – Beschluss vom 31. Mai 2023 (LG Kleve)**

Unerlaubtes Betreiben von Bankgeschäften (Konkurrenzen); Beihilfe (obligatorische Strafmilderung).  
§ 54 Abs. 1 Nr. 2 KWG; § 27 Abs. 2 Satz 2 StGB; § 52 StGB; § 53 StGB

**877. BGH 3 StR 32/23 – Beschluss vom 31. Mai 2023 (LG Düsseldorf)**

Rücktritt vom Versuch (Fehlschlag; unbeendeter/beendeter Versuch; Korrektur des Rücktrittshorizonts: Vorstellungsbild des Angeklagten nach der letzten Ausführungshandlung); Verwertung von Aufzeichnungen einer „Bodycam“ (Revisionsvorbringen für die Verfahrensrüge).  
§ 24 Abs. 1 Satz 1 StGB; § 212 StGB; § 261 StPO; § 344 Abs. 2 Satz 2 StPO

**878. BGH 3 StR 45/23 – Beschluss vom 3. Mai 2023 (LG Osnabrück)**

Sicherungseinziehung (Feststellungen zum Gewahrsamsinhaber; Ermessensentscheidung).  
§ 74b Abs. 1 Nr. 2 StGB

**879. BGH 3 StR 55/23 – Beschluss vom 13. Juni 2023**

Kosten der wirksam zurückgenommenen Revision (Zuständigkeit des Revisionsgerichts nach Aktenvorlage; rechtskräftiger Beschluss der Vorinstanz).  
§ 464 StPO

**880. BGH 3 StR 56/23 – Urteil vom 29. Juni 2023 (LG Aurich)**

Sexueller Missbrauch von Kindern; Verhängung von Jugendstrafe (schädliche Neigungen; Schwere der Schuld bei gravierenden Sexualdelikten).  
§ 176 StGB; § 17 Abs. 2 JGG

**881. BGH 3 StR 68/23 – Beschluss vom 19. April 2023 (LG Mainz)**

Nachträgliche Bildung der Gesamtstrafe (keine Aufrechterhaltung von in früheren Entscheidungen angeordnete Maßnahmen nach ihrer Erledigung).  
§ 55 Abs. 2 StGB; § 64 StGB

Für die erneute Anordnung einer Maßregel im Zuge einer nachträglichen Gesamtstrafenbildung ist jedenfalls dann kein Raum, wenn sie auch bei gleichzeitiger Aburteilung aller Taten nicht anders als in dem früheren Urteil hätte lauten können.

**882. BGH 3 StR 89/23 – Beschluss vom 31. Mai 2023 (LG Aurich)**

Verwerfung der Revision als unbegründet; Einziehung des Wertes von Taterträgen.  
§ 73 Abs. 1 StGB; § 73c StGB; 349 Abs. 2 StPO

**883. BGH 3 StR 118/23 – Beschluss vom 13. Juni 2023 (LG Düsseldorf)**

Verjährungsbeginn bei Tateinheit (gesonderte Betrachtung für jedes einzelne Delikt); Besitzverschaffung jugendpornografischer Schriften (Urteilstenor).  
§ 52 StGB; § 78a StGB; § 184c Abs. 3 StGB a.F.

**884. BGH 3 StR 120/23 – Beschluss vom 13. Juni 2023 (LG Cottbus)**

Waffendelikte (Konkurrenzen; Urteilstenor);  
§ 51 WaffG; § 52 WaffG; § 22a KrWaffKG; § 52 StGB; § 260 Abs. 4 Satz 2 StPO

**885. BGH 3 StR 133/23 – Beschluss vom 31. Mai 2023 (LG Kleve)**

Betäubungsmittelstrafrecht (Verkauf zum „Selbstkostenpreis“ als Veräußerung; Abgrenzung zum Handeltreiben/zur Abgabe; Subsidiarität des Besitzes von Betäubungsmitteln bei vorangegangenem Erwerb).  
§ 29 Abs. 1 BtMG

**886. BGH 3 StR 137/23 – Beschluss vom 16. Mai 2023 (LG Oldenburg)**

Rücktritt vom Versuch (Fehlschlag; Freiwilligkeit; auferatbestandliche Zielerreichung).  
§ 24 Abs. 1 StGB

**887. BGH 3 StR 144/23 – Beschluss vom 13. Juni 2023 (LG Koblenz)**

Elektronische Übersendung der Revisionseinlegungsschrift (elektronisches Anwaltspostfach eines nicht am Verfahren beteiligten Rechtsanwalts).  
§ 32a StPO; § 32d StPO; § 341 Abs. 1 StPO

**888. BGH 3 StR 152/23 – Beschluss vom 13. Juni 2023 (LG Osnabrück)**

Einziehung von Taterträgen (Verhältnis von Einziehung und konkretem Straftatbestand); Einziehung des Wertes von Taterträgen (wirtschaftliche Betrachtung; Verkehrswert von Betäubungsmitteln).  
§ 52 Abs. 4 StGB; 73 StGB; § 73c StGB

**889. BGH 3 StR 161/23 – Beschluss vom 25. Juli 2023 (LG Mönchengladbach)**

Verwerfung der Revision als unbegründet.  
§ 349 Abs. 2 StPO

**890. BGH 3 StR 175/23 – Beschluss vom 27. Juni 2023 (LG Düsseldorf)**

Bemessung der Tagessatzhöhe einer Geldstrafe (keine Entbehrlichkeit bei Bildung einer Gesamtfreiheitsstrafe).  
§ 40 StGB; § 53 Abs. 2 StGB

**891. BGH 3 StR 414/22 – Beschluss vom 1. Juni 2023 (LG Köln)**

Einziehung des Wertersatzes von Taterträgen (gesamtschuldnerische Haftung mehrerer Tatbeteiligter; Kennzeichnung im Urteilstenor; Mitverfügungsgewalt; transitorischer Besitz).  
§ 73 StGB; § 73c StGB

**892. BGH 3 StR 424/22 – Beschluss vom 28. Juni 2023 (OLG Düsseldorf)**

Mitgliedschaftlichen Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung (Zurechnung von Taten aus einer Vereinigung; Goyim); Volksverhetzung (Urteilsformel; Tathandlung; Konkurrenzen); Mittäterschaft (allgemeine Voraussetzungen; Organisationsherrschaft).  
§ 129a StGB; § 130 StGB; § 25 Abs. 2 StGB

**893. BGH 3 StR 460/22 – Beschluss vom 29. Juni 2023**

Verwerfung der Anhörungsrüge als unbegründet (keine Verletzung des Rechts auf rechtliches Gehör bei Verwerfung der Revision durch Beschluss ohne nähere Begründung; Antragschrift des Generalbundesanwalts; Gegenerklärung).

§ 349 StPO; § 356a StPO; Art. 20 Abs. 3 GG; Art. 103 Abs. 1 GG

**894. BGH 3 StR 465/22 – Beschluss vom 31. Mai 2023**

Einstellung des Verfahrens wegen Tod des Angeklagten (Gegenstandslosigkeit des Strafurteils und des Verwerfungsbeschlusses; Kostenfolge).

§ 206a Abs. 1 StPO

**895. BGH 3 StR 499/22 – Beschluss vom 2. August 2023 (OLG Frankfurt am Main)**

Verteidigerwechsel (Antrag auf Aufhebung der Bestellung des Pflichtverteidigers; Aufrechterhaltung zur Sicherung des Verfahrens).

§ 143a Abs. 1 StPO

**896. BGH 3 ZA 1/21 – Beschluss vom 17. Mai 2023 (LG Münster)**

Antrag auf Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe und Beiordnung eines Rechtsanwalts gemäß § 76 FamFG; keine Statthaftigkeit der Rechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof nach § 70 FamFG (fehlende Zulassung); keine Freiheitsentziehung bei elektronischer Aufenthaltsüberwachung nach PolG NRW.

§ 70 FamFG; § 76 FamFG; § 78 FamFG; § 114 Abs. 1 Satz 1 ZPO; § 34c PolG NRW

Die Anordnung einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung („elektronische Fußfessel“) stellt keine Freiheitsentziehung i.S. des § 70 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 FamFG dar. Eine solche setzt voraus, dass betreffende Person gegen ihren Willen oder im Zustand der Willenlosigkeit an einem eng begrenzten Ort festgehalten wird.

**897. BGH 3 ZB 3/22 – Beschluss vom 16. Mai 2023**

Rechtsbeschwerde gemäß § 71 Abs. 1 Satz 1 FamFG; Durchsuchung zur Sicherung der Abschiebung eines ausreisepflichtigen Ausländers (Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte; keine abdrängende Sonderzuweisung nach Bundes- oder Landesrecht; keine Zuständigkeit wegen Landesverwaltungsgesetz).

§ 71 Abs. 1 Satz 1 FamFG; 40 Abs. 1 Satz 1 VwGO; § 58 AufenthG; § 106 Abs. 2 Satz 1 AufenthG; § 208 LVwG SH

Für den Antrag auf richterliche Anordnung der Durchsuchung der Wohnung zur Sicherung der Abschiebung eines ausreisepflichtigen Ausländers ist der Verwaltungsweg gemäß § 40 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 VwGO eröffnet.

**898. BGH AK 21/23 – Beschluss vom 13. Juli 2023**

Fortdauer der Untersuchungshaft über sechs Monate (dringender Tatverdacht; Fluchtgefahr; Haftgrund der Schwerekriminalität; besondere Schwierigkeit und Umfang der Ermittlungen); mitgliedschaftliche Beteiligung an

einer terroristischen Vereinigung; Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens.

§ 112 StPO; § 121 StPO; § 83 Abs. 1 StGB; § 129a StGB

**899. BGH AK 22/23 – Beschluss vom 13. Juli 2023**

Fortdauer der Untersuchungshaft über sechs Monate (dringender Tatverdacht; Fluchtgefahr; Haftgrund der Schwerekriminalität; besondere Schwierigkeit und Umfang der Ermittlungen); mitgliedschaftliche Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung; Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens.

§ 112 StPO; § 121 StPO; § 83 Abs. 1 StGB; § 129a StGB

**900. BGH AK 23/23 – Beschluss vom 11. Juli 2023**

Fortdauer der Untersuchungshaft über sechs Monate (dringender Tatverdacht; Fluchtgefahr; Haftgrund der Schwerekriminalität; besondere Schwierigkeit und Umfang der Ermittlungen); mitgliedschaftliche Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung; Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens.

§ 112 StPO; § 121 StPO; § 83 Abs. 1 StGB; § 129a StGB

**901. BGH AK 24/23 – Beschluss vom 12. Juli 2023**

Fortdauer der Untersuchungshaft über sechs Monate (dringender Tatverdacht; Fluchtgefahr; Haftgrund der Schwerekriminalität; besondere Schwierigkeit und Umfang der Ermittlungen); mitgliedschaftliche Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung; Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens.

§ 112 StPO; § 121 StPO; § 83 Abs. 1 StGB; § 129a StGB

**902. BGH AK 25/23 – Beschluss vom 11. Juli 2023**

Fortdauer der Untersuchungshaft über sechs Monate (dringender Tatverdacht; Fluchtgefahr; Haftgrund der Schwerekriminalität; besondere Schwierigkeit und Umfang der Ermittlungen); mitgliedschaftliche Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung; Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens.

§ 112 StPO; § 121 StPO; § 83 Abs. 1 StGB; § 129a StGB

**903. BGH AK 26/23 – Beschluss vom 11. Juli 2023**

Fortdauer der Untersuchungshaft über sechs Monate (dringender Tatverdacht; Fluchtgefahr; Haftgrund der Schwerekriminalität; besondere Schwierigkeit und Umfang der Ermittlungen); mitgliedschaftliche Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung; Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens.

§ 112 StPO; § 121 StPO; § 83 Abs. 1 StGB; § 129a StGB

**904. BGH AK 27/23 – Beschluss vom 12. Juli 2023**

Fortdauer der Untersuchungshaft über sechs Monate (dringender Tatverdacht; Fluchtgefahr; Haftgrund der Schwerekriminalität; besondere Schwierigkeit und Umfang der Ermittlungen); mitgliedschaftliche Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung; Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens.

§ 112 StPO; § 121 StPO; § 83 Abs. 1 StGB; § 129a StGB

**905. BGH AK 28/23 – Beschluss vom 13. Juli 2023**

Fortdauer der Untersuchungshaft über sechs Monate (dringender Tatverdacht; Fluchtgefahr; Haftgrund der Schwerekriminalität; besondere Schwierigkeit und Umfang der Ermittlungen); mitgliedschaftliche Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung; Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens.

§ 112 StPO; § 121 StPO; § 83 Abs. 1 StGB; § 129a StGB

**906. BGH AK 29/23 – Beschluss vom 14. Juni 2023 (OLG Düsseldorf)**

Fortdauer der Untersuchungshaft über sechs Monate (dringender Tatverdacht; Fluchtgefahr; Verdunkelungsgefahr; besondere Schwierigkeit und Umfang der Ermittlungen); Brandstiftung.

§ 112 StPO; § 121 StPO; § 306 StGB

**907. BGH AK 30-33/23 – Beschluss vom 14. Juni 2023 (Thüringer OLG)**

Fortdauer der Untersuchungshaft über zwölf Monate (dringender Tatverdacht; Fluchtgefahr; Verdunkelungsgefahr; Haftgrund der Schwerekriminalität, besondere Schwierigkeit und Umfang der Ermittlungen); mitglied-schaftlichen Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung.

§ 112 StPO; § 121 StPO; § 122 Abs. 4 Satz 2 StPO; § 129 StGB

**908. BGH AK 30-33/23 – Beschluss vom 14. Juni 2023 (Thüringer OLG)**

Fortdauer der Untersuchungshaft über zwölf Monate (dringender Tatverdacht; Fluchtgefahr; Verdunkelungsgefahr; Haftgrund der Schwerekriminalität, besondere Schwierigkeit und Umfang der Ermittlungen); mitglied-schaftlichen Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung.

§ 112 StPO; § 121 StPO; § 122 Abs. 4 Satz 2 StPO; § 129 StGB

**909. BGH AK 30-33/23 – Beschluss vom 14. Juni 2023 (Thüringer OLG)**

Fortdauer der Untersuchungshaft über zwölf Monate (dringender Tatverdacht; Fluchtgefahr; Verdunkelungsgefahr; Haftgrund der Schwerekriminalität, besondere Schwierigkeit und Umfang der Ermittlungen); mitglied-schaftlichen Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung.

§ 112 StPO; § 121 StPO; § 122 Abs. 4 Satz 2 StPO; § 129 StGB

**910. BGH AK 30-33/23 – Beschluss vom 14. Juni 2023 (Thüringer OLG)**

Fortdauer der Untersuchungshaft über zwölf Monate (dringender Tatverdacht; Fluchtgefahr; Verdunkelungsgefahr; Haftgrund der Schwerekriminalität, besondere Schwierigkeit und Umfang der Ermittlungen); mitglied-schaftlichen Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung.

§ 112 StPO; § 121 StPO; § 122 Abs. 4 Satz 2 StPO; § 129 StGB

**911. BGH AK 34/23 – Beschluss vom 13. Juli 2023**

Fortdauer der Untersuchungshaft über sechs Monate (dringender Tatverdacht; Fluchtgefahr; Haftgrund der Schwerekriminalität; besondere Schwierigkeit und Umfang der Ermittlungen); mitgliedschaftliche Beteiligung an

einer terroristischen Vereinigung; Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens.

§ 112 StPO; § 121 StPO; § 83 Abs. 1 StGB; § 129a StGB

**912. BGH AK 35/23 StB 34/23 – Beschluss vom 11. Juli 2023**

BGHSt; Fortdauer der Untersuchungshaft über sechs Monate (dringender Tatverdacht; Fluchtgefahr; Haftgrund der Schwerekriminalität; besondere Schwierigkeit und Umfang der Ermittlungen); mitgliedschaftliche Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung; Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens.

§ 112 StPO; § 121 StPO; § 83 Abs. 1 StGB; § 129a StGB; § 52 StGB

**913. BGH AK 36/23 – Beschluss vom 13. Juli 2023**

Fortdauer der Untersuchungshaft über sechs Monate (dringender Tatverdacht; Fluchtgefahr; besondere Schwierigkeit und Umfang der Ermittlungen); Unterstützung einer terroristischen Vereinigung.

§ 112 StPO; § 121 StPO; § 129a StGB

**914. BGH AK 37/23 – Beschluss vom 13. Juli 2023**

Fortdauer der Untersuchungshaft über sechs Monate (dringender Tatverdacht; Fluchtgefahr; besondere Schwierigkeit und Umfang der Ermittlungen); Unterstützung einer terroristischen Vereinigung.

§ 112 StPO; § 121 StPO; § 129a StGB

**915. BGH AK 38/23 – Beschluss vom 12. Juli 2023**

Fortdauer der Untersuchungshaft über sechs Monate (dringender Tatverdacht; Fluchtgefahr; Haftgrund der Schwerekriminalität; besondere Schwierigkeit und Umfang der Ermittlungen); mitgliedschaftliche Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung; Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens.

§ 112 StPO; § 121 StPO; § 83 Abs. 1 StGB; § 129a StGB

**916. BGH AK 39/23 – Beschluss vom 12. Juli 2023**

Fortdauer der Untersuchungshaft über sechs Monate (dringender Tatverdacht; Fluchtgefahr; Haftgrund der Schwerekriminalität; besondere Schwierigkeit und Umfang der Ermittlungen); mitgliedschaftliche Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung; Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens.

§ 112 StPO; § 121 StPO; § 83 Abs. 1 StGB; § 129a StGB

**917. BGH AK 40/23 – Beschluss vom 12. Juli 2023**

Fortdauer der Untersuchungshaft über sechs Monate (dringender Tatverdacht; Fluchtgefahr; Haftgrund der Schwerekriminalität; besondere Schwierigkeit und Umfang der Ermittlungen); mitgliedschaftliche Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung; Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens.

§ 112 StPO; § 121 StPO; § 83 Abs. 1 StGB; § 129a StGB

**918. BGH AK 41/23 – Beschluss vom 12. Juli 2023**

Fortdauer der Untersuchungshaft über sechs Monate (dringender Tatverdacht; Fluchtgefahr; Haftgrund der Schwerekriminalität; besondere Schwierigkeit und Umfang der Ermittlungen); mitgliedschaftliche Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung; Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens.

§ 112 StPO; § 121 StPO; § 83 Abs. 1 StGB; § 129a StGB

**919. BGH AK 42/23 – Beschluss vom 11. Juli 2023**

Fortdauer der Untersuchungshaft über sechs Monate (dringender Tatverdacht; Fluchtgefahr; Haftgrund der Schwerekriminalität; besondere Schwierigkeit und Umfang der Ermittlungen); mitgliedschaftliche Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung; Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens.

§ 112 StPO; § 121 StPO; § 83 Abs. 1 StGB; § 129a StGB

**920. BGH AK 43/23 – Beschluss vom 12. Juli 2023**

Fortdauer der Untersuchungshaft über sechs Monate (dringender Tatverdacht; Fluchtgefahr; Haftgrund der Schwerekriminalität; besondere Schwierigkeit und Umfang der Ermittlungen); mitgliedschaftliche Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung; Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens.

§ 112 StPO; § 121 StPO; § 83 Abs. 1 StGB; § 129a StGB

**921. BGH AK 44/23 – Beschluss vom 11. Juli 2023**

Fortdauer der Untersuchungshaft über sechs Monate (dringender Tatverdacht; Fluchtgefahr; Haftgrund der Schwerekriminalität; besondere Schwierigkeit und Umfang der Ermittlungen); mitgliedschaftliche Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung; Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens.

§ 112 StPO; § 121 StPO; § 83 Abs. 1 StGB; § 129a StGB

**922. BGH AK 45/23 – Beschluss vom 13. Juli 2023**

Fortdauer der Untersuchungshaft über sechs Monate (dringender Tatverdacht; Fluchtgefahr; Haftgrund der Schwerekriminalität; besondere Schwierigkeit und Umfang der Ermittlungen); mitgliedschaftliche Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung; Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens.

§ 112 StPO; § 121 StPO; § 83 Abs. 1 StGB; § 129a StGB

**923. BGH AK 46/23 – Beschluss vom 11. Juli 2023**

Fortdauer der Untersuchungshaft über sechs Monate (dringender Tatverdacht; Fluchtgefahr; Haftgrund der Schwerekriminalität; besondere Schwierigkeit und Umfang der Ermittlungen); mitgliedschaftliche Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung; Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens.

§ 112 StPO; § 121 StPO; § 83 Abs. 1 StGB; § 129a StGB

**924. BGH AK 47/23 – Beschluss vom 13. Juli 2023**

Fortdauer der Untersuchungshaft über sechs Monate (dringender Tatverdacht; Fluchtgefahr; Haftgrund der Schwerekriminalität; besondere Schwierigkeit und Umfang der Ermittlungen); mitgliedschaftliche Beteiligung an

einer terroristischen Vereinigung; Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens.

§ 112 StPO; § 121 StPO; § 83 Abs. 1 StGB; § 129a StGB

**925. BGH StB 23/23 – Beschluss vom 15. Juni 2023**

Beschwerde gegen Durchsuchungsanordnung des Ermittlungsrichters des Bundesgerichtshofs; Durchsuchung bei anderen Personen (Auffindeverdacht; Konkretisierung der zu beschlagnahmenden Gegenstände; Verhältnismäßigkeit; beschlagnahmefreie Gegenstände); mitgliedschaftliche Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung.

§ 304 Abs. 5 StPO; § 103 StPO; § 105 StPO; § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 StPO; § 97 StPO; § 129a StGB

**926. BGH StB 24/23 – Beschluss vom 15. Juni 2023**

Beschwerde gegen Durchsuchungsanordnung des Ermittlungsrichters des Bundesgerichtshofs; Durchsuchung bei anderen Personen (Auffindeverdacht; Konkretisierung der zu beschlagnahmenden Gegenstände; Verhältnismäßigkeit; beschlagnahmefreie Gegenstände); mitgliedschaftliche Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung.

§ 304 Abs. 5 StPO; § 103 StPO; § 105 StPO; § 53 Abs. 1 Satz 1 StPO; § 97 StPO; § 129a StGB

**927. BGH StB 29/23 – Beschluss vom 13. Juni 2023**

Zulässigkeit der Beschwerde gegen eine Durchsuchungsanordnung des Ermittlungsrichters des Bundesgerichtshofs; Zuständigkeit des Ermittlungsrichters des Bundesgerichtshofs (besondere Bedeutung der Tat); Durchsuchung bei Beschuldigten (erforderlicher Verdachtsgrad); Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung.

§ 102 StPO; § 304 Abs. 5 StPO; § 120 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 GVG; § 142a Abs. 1 GVG; § 129 StGB

**928. BGH StB 31/23 – Beschluss vom 29. Juni 2023**

Beschwerde gegen Durchsuchungsanordnung des Ermittlungsrichters des Bundesgerichtshofs; Durchsuchung beim Beschuldigten; mitgliedschaftliche Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung im Ausland.

§ 304 Abs. 5 StPO; § 102 StPO; § 129a StGB; § 129b StGB

**929. BGH AK 35/23 (StB 34/23) – Beschluss vom 11. Juli 2023**

Fortdauer der Untersuchungshaft über sechs Monate (dringender Tatverdacht; Fluchtgefahr; Haftgrund der Schwerekriminalität; besondere Schwierigkeit und Umfang der Ermittlungen); mitgliedschaftliche Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung; Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens.

§ 112 StPO; § 121 StPO; § 83 Abs. 1 StGB; § 129a StGB; § 52 StGB

1. Zu den Voraussetzungen der Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens. (BGHSt)

2. Zum Konkurrenzverhältnis zwischen der Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens und der mitgliedschaftlichen Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung. (BGHSt)

**930. BGH StB 36/23 – Beschluss vom 29. Juni 2023 (OLG Stuttgart)**

Haftbeschwerde; Fortdauer der Untersuchungshaft (Fluchtgefahr und Verhältnismäßigkeit unter Berücksichtigung der konkreten Straferwartung).

§ 112 StPO; § 57 Abs. 1 Nr. 1 StGB

**931. BGH StB 38/23 – Beschluss vom 21. Juni 2023 (OLG Düsseldorf)**

Beschwerde gegen Entscheidungen des Oberlandesgerichts (Verhaftung; Erweiterung eines bestehenden Haftbefehls).

§ 304 Abs. 4 StPO; 120 GVG

**932. BGH StB 41/23 – Beschluss vom 10. Juli 2023 (OLG Düsseldorf)**

Haftbeschwerde (Gegenstandslosigkeit mit Beginn der Vollstreckung von Strafhaft).

§ 112 StPO

**933. BGH StB 43/23 – Beschluss vom 20. Juli 2023 (Hanseatisches OLG in Hamburg)**

Haftbeschwerde (dringender Tatverdacht nach nicht rechtskräftiger Verurteilung; Fluchtgefahr: Berücksichtigung des Zwei-Drittel-Zeitpunkts und einer nicht rechtskräftigen Verurteilung in anderer Sache).

§ 112 StPO; § 304 StPO

**934. BGH 2 StR 103/22 – Beschluss vom 7. Juni 2023 (LG Erfurt)**

Strafaussetzung; Adhäsionsausspruch (Feststellungsinteresse); gefährliche Körperverletzung (das Leben gefährdende Behandlung; Einzelfall).

§ 56 StGB; § 224 StGB; § 403 StPO

**935. BGH 2 StR 31/23 – Beschluss vom 20. Juni 2023 (LG Wiesbaden)**

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

**936. BGH 2 StR 46/22 – Beschluss vom 19. April 2023 (LG Gießen)**

Einziehung des Wertes von Taterträgen (Offenlassen der Rechtsgrundlage der Einziehungsentscheidung; Einziehung des Wertes von Tatmitteln bei Tätern und Teilnehmern, Begründung im Urteil; klare Zuordnung zu einer Tat, Einbeziehung früherer Entscheidungen; nachträgliche Bildung der Gesamtstrafe); Einziehung des Wertes von Tatmitteln bei Tätern und Teilnehmern (Vereitelung: funktionale Verwendung, Geld); erweiterte Einziehung von Taterträgen bei Tätern und Teilnehmern.

§ 73c StGB; § 74c StGB; § 73a StGB; § 55 StGB

Die Anordnung der Tatertragseinziehung muss unter Anführung ihrer tatsächlichen und rechtlichen Grundlagen entsprechend den Anforderungen des sachlichen Rechts nachvollziehbar im Urteil begründet werden.

**937. BGH 2 StR 56/23 – Beschluss vom 19. April 2023 (LG Bonn)**

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

**938. BGH 2 StR 57/23 – Beschluss vom 9. Mai 2023 (LG Bonn)**

Strafzumessung (Jugendstrafrecht; mehrere Straftaten eines Jugendlichen: selbstständige einheitliche Rechtsfolgenbemessung, Gesamtwürdigung).

§ 31 Abs. 2 JGG

**939. BGH 2 StR 6/23 – Urteil vom 10. Mai 2023 (LG Köln)**

Körperverletzung (besonderes öffentliches Interesse an der Strafverfolgung; Form, konkludente Erklärung, hinreichende Deutlichkeit, Schlussvortrag); Revisionsbegründung (Verfahrenshindernis: Geltendmachung durch Sachrüge).

§ 223 StGB; § 230 Abs. 2 StGB; § 344 StPO

**940. BGH 2 StR 78/23 – Beschluss vom 6. Juni 2023 (LG Gera)**

Jugendstrafe (Bemessung: Erziehungsgedanke, vorrangige Berücksichtigung, Tatunrecht, Abwägung, formelhafte Erwähnung der erzieherischen Erforderlichkeit, fortschreitendes Alter des Täters, Schuld Ausgleich, Persönlichkeitsentwicklung des Angeklagten); mehrere Straftaten eines Jugendlichen.

§ 18 JGG; § 31 JGG

**941. BGH 2 StR 87/22 – Beschluss vom 17. Januar 2023 (LG Kassel)**

BGHSt; Besetzungseinwand (Vortragserfordernisse; Rügepräklusion: Voraussetzungen, Vorabentscheidungsverfahren, Erlass vor der Urteilsverkündung, Auslegung, Entstehungsgeschichte, Normzweck, Recht auf den gesetzlichen Richter, Wettlauf der Rechtsmittelgerichte, Bekanntmachung der Vorabentscheidung; Verständigung zwischen Gericht und Verfahrensbeteiligten: Befugnis zur Einlegung eines Rechtsmittels, Erklärungswert der Zustimmung; Revisionsvorbringen: Umfang; Änderung des Geschäftsverteilungsplans: Recht auf den gesetzlichen Richter, Beschleunigungsgrundsatz, generelle Geltung, Umverteilung während des laufenden Geschäftsjahres, Effizienz des Geschäftsablaufs, umfassende Dokumentation und Darlegung der Gründe, Überlastungsanzeige, Entlastung durch einen dritten Spruchkörper, Überlastung, einzelnes Umgangsverfahren, Anzahl anhängiger Verfahren, Gegenüberstellung von Eingängen und Erledigungen); Menschenhandel (Befördern: Herbeiführung eines Ortswechsels, geraume Zeit, Fahrten innerhalb eines bereits bestehenden Ausbeutungsverhältnis, zeitnahes Zurückbringen, Systematik, Schritt unmittelbar nach der Anwerbung des Opfers, faktisches Unter-Kontrolle-Bringen, Anwesenheit des Täters, Zurechnung, bloße Organisation des Transports; Weitergabe; Anwerben; Beherbergen; auslandsspezifische Hilfslosigkeit: maßgebliche Entscheidungskriterien, Persönlichkeitsstruktur, Gesamtwürdigung; Gewerbsmäßigkeit); Urteilsgründe (auslegungsbedürftige Tatbestandsmerkmale: Definition, Subsumtion, Klarheitsgebot).

Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG; § 338 Nr. 1 StPO; § 222b StPO; § 257c StPO; § 267 StPO; § 21e Abs. 3 Satz 1 GVG; § 232 Abs. 1 StGB

**942. BGH 2 StR 103/23 – Beschluss vom 6. Juni 2023 (LG Gera)**

Verwerfung der Revision als unbegründet.  
§ 349 Abs. 2 StPO

**943. BGH 2 StR 105/23 – Beschluss vom 4. Juli 2023 (LG Köln)**

Verwerfung der Revision als unbegründet.  
§ 349 Abs. 2 StPO

**944. BGH 2 StR 111/23 – Beschluss vom 20. Juni 2023 (LG Bonn)**

Computerbetrug (Konkurrenzen: mehrere Kontoverfügungen, Tatmehrheit, Tateinheit, subjektives Element).  
§ 263a StGB; § 52 StGB; § 53 StGB

**945. BGH 2 StR 120/23 – Beschluss vom 7. Juni 2023 (LG Gera)**

Verwerfung der Revision als unbegründet.  
§ 349 Abs. 2 StPO

**946. BGH 2 StR 126/23 – Beschluss vom 20. Juni 2023 (LG Köln)**

Schwere Körperverletzung (Konkurrenzen: gefährliche Körperverletzung, das Leben gefährdende Behandlung, Begehung mittels eines gefährlichen Werkzeugs, Tateinheit).  
§ 226 StGB; § 224 StGB; § 52 StGB

**947. BGH 2 StR 156/23 – Beschluss vom 22. Juni 2023 (LG Gera)**

Verwerfung der Revision als unbegründet.  
§ 349 Abs. 2 StPO

**948. BGH 2 StR 158/23 – Beschluss vom 21. Juni 2023 (LG Gießen)**

Schuldunfähigkeit wegen seelischer Störungen (dissoziale Persönlichkeitsstörung: schwere andere seelische Störung, Gesamtheit des Lebens des Angeklagten, Gesamtwürdigung, unwiderstehlicher Zwang, soziale Anpassungsfähigkeit, Ausprägungsgrad der Störung); Unterbringung in einer Entziehungsanstalt.  
§ 20 StGB; § 64 StGB

**949. BGH 2 StR 210/23 – Beschluss vom 1. August 2023 (LG Aachen)**

Verwerfung der Revision als unbegründet.  
§ 349 Abs. 2 StPO

**950. BGH 2 StR 219/22 – Beschluss vom 4. Juli 2023 (LG Frankfurt am Main)**

Bewaffnetes Handeltreiben mit Betäubungsmitteln (Einhandmesser: Küche, gekorene Waffe, individuelle Zweckbestimmung zum Verletzen von Menschen, konkrete Feststellungen, Gebrauch im Kontext mit dem Betäubungsmittelhandel, weitere Einhandmesser; Mitsichführen: besonderes persönliches Merkmal, qualifikationsbegründendes tatbezogenes Merkmal, eigene Bewaffnung eines Teilnehmers, Beihilfe; Sich-Befinden in Griffweite; Verfügbarkeit von Schusswaffen: keine besondere Einsatzbestimmung notwendig; Schlagringmesser; Strafklageverbrauch: rechtskräftiger Strafbefehl wegen Waffendelikte); Einziehung von Tatobjekten (Geldwäsche: alte Fassung, Tatertrag, ersatzweise Einziehung des Wertes des Tatobjekts, Vereitelung, Einziehung des Wertes von Tatobjekten, tatbeteiligter Nichteigentümer).

§ 30a BtMG; § 28 StGB; § 27 StGB; § 261 StGB aF; § 74 StGB; § 74c StGB

**951. BGH 2 StR 228/22 – Urteil vom 12. April 2023 (LG Marburg)**

Kognitionspflicht (vollständige Aburteilung des einheitlichen Lebensvorgangs; Unrechtsgehalt der Tat); Trunkenheit im Verkehr (Alkoholkonsum: BAK); Nötigung; Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen; Freiheitsberaubung.  
§ 264 StPO; § 316 StGB; § 240 StGB; § 201a StGB; § 239 StGB

**952. BGH 2 StR 288/22 – Beschluss vom 30. März 2023 (LG Erfurt)**

Verwerfung der Revision als unbegründet.  
§ 349 Abs. 2 StPO

**953. BGH 2 StR 318/22 – Beschluss vom 14. Februar 2023 (LG Aachen)**

Einstellung des Verfahrens bei Verfahrenshindernis (Gegenstand der Anklage: keine Nachtragsanklage, prozessuale Tat, tatsächliches Geschehen, natürliche Einheit); Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte (Drittbesitzverschaffung).  
§ 206a Abs. 1 StPO; § 184b StGB

**954. BGH 2 StR 358/22 – Beschluss vom 30. März 2023 (LG Aachen)**

Beweiswürdigung (schwerer Raub: Bande); Einziehungsentscheidung (konkrete Bezeichnung in der Urteilsformel; erweiterte Einziehung von Taterträgen bei Tätern und Teilnehmern).  
§ 261 StPO; § 250 StGB; § 73a StGB

**955. BGH 2 StR 363/22 – Beschluss vom 20. April 2023 (LG Limburg)**

Verminderte Schuldfähigkeit (Sachverständigengutachten: Gesamtwürdigung, falsche Anknüpfungstatsachen; Alkoholisierung: BAK, 2 Promille, Regelfall, Gesamtwürdigung, Fehlen offensichtlicher Ausfallerscheinungen, alkoholgewöhnte Täter, äußeres Leistungsverhalten, innere Steuerungsfähigkeit).  
§ 21 StGB

**956. BGH 2 StR 392/22 – Beschluss vom 10. Mai 2023 (LG Bonn)**

Strafzumessung (Strafrahmenwahl); Einziehung des Wertes von Tatmitteln (Vereitelung: bestimmungsgemäße Verwendung).  
§ 46 StGB; § 74c StGB

**957. BGH 2 StR 392/22 – Beschluss vom 10. Mai 2023 (LG Bonn)**

Einziehung des Wertes von Tatmitteln (Vereitelung: bestimmungsgemäße Verwendung).  
§ 74c StGB

**958. BGH 2 StR 413/22 – Beschluss vom 23. Mai 2023 (LG Köln)**

Verwerfung der Revision als unzulässig.  
§ 349 Abs. 1 StPO



**959. BGH 2 StR 418/22 – Beschluss vom 6. Juni 2023 (LG Kassel)**

Verwerfung der Revision als unbegründet.  
§ 349 Abs. 2 StPO

**960. BGH 2 StR 428/22 – Beschluss vom 23. Mai 2023 (LG Aachen)**

Strafzumessung (Totschlag: zur-Last-Legung der Vollen-  
dung der Tat, mit nahezu jeder Tötung einhergehendes  
Leid der Angehörigen).  
§ 46 StGB; § 212 StGB

**961. BGH 2 StR 463/22 – Beschluss vom 6. Juni 2023 (LG Kassel)**

Verwerfung der Revision als unbegründet.  
§ 349 Abs. 2 StPO

**962. BGH 2 StR 469/22 – Beschluss vom 23. Mai 2023 (LG Bonn)**

Zurücknahme eines Rechtsmittels (Revision; Verhand-  
lungs- und prozessuale Handlungsfähigkeit: Bedeutungs-  
erfassung, hinreichende Anhaltspunkte, kein Zweifel an  
der Verhandlungsfähigkeit während der Verhandlung,  
Schizophrenie, Unter-Betreuung-Stehen; Anfechtung:  
Motivirrtum).  
§ 302 StPO

**963. BGH 2 StR 540/21 – Beschluss vom 22. Juni 2023 (LG Köln)**

Verwerfung der Revision als unbegründet.  
§ 349 Abs. 2 StPO

**964. BGH 2 StR 540/21 – Beschluss vom 22. Juni 2023 (LG Köln)**

Verwerfung der Revision als unbegründet.  
§ 349 Abs. 2 StPO

**965. BGH 2 ARs 148/23 (2 AR 20/23) – Be-  
schluss vom 23. Mai 2023**

Zuständigkeitsbestimmung durch das gemeinschaftliche  
obere Gericht (Zuständigkeit für die Überwachung einer  
Führungsaufsicht: Unterbringung in einer Entziehungsan-  
stalt, Vollstreckung von Maßregeln der Besserung und Si-  
cherung).  
§ 14 StPO; § 462a StPO; § 463 StPO; § 67d Abs. 5 StGB

**966. BGH 2 ARs 244/23 2 AR 12/23 – Beschluss  
vom 5. Juli 2023**

Verbindung rechtshängiger Strafsachen.  
§ 4 StPO

**967. BGH 2 ARs 246/23 (2 AR 96/23) – Be-  
schluss vom 22. Juni 2023**

Zusammentreffen mehrerer Gerichtsstände (Abweichung  
vom vorrangigen Rechtsstand: wichtiger Grund, Gesund-  
heitszustand des Angeklagten, Reiseunfähigkeit).  
§ 12 StPO

**968. BGH 2 ARs 255/23 (2 AR 97/23) – Be-  
schluss vom 1. August 2023**

Zuständigkeitsbestimmung durch das gemeinschaftliche  
obere Gericht (Jugendsache: örtliche Zuständigkeit, Ab-  
gabe).  
§ 42 Abs. 3 JGG

**969. BGH 2 ARs 286/23 (2 AR 113/23) – Be-  
schluss vom 5. Juli 2023**

Verbindung rechtshängiger Strafsachen (Zusammen-  
hang).  
§ 4 StPO

**970. BGH 4 StR 111/22 – Beschluss vom 18. Juli  
2023 (LG Bielefeld)**

Verwerfung der Revision als unbegründet.  
§ 349 Abs. 2 StPO

**971. BGH 4 StR 37/23 – Beschluss vom 10. Mai  
2023 (LG Paderborn)**

Beweiswürdigung (sexueller Missbrauch von Kindern;  
Aussage gegen Aussage: kindliche Zeugen in Missbrauchs-  
fällen, Entstehungsgeschichte einer Aussage, Komplott,  
Darstellung in den Urteilsgründen, Nicht-Aufrechterhal-  
ten der Vorwürfe, anfängliche Schilderung, weitere Taten,  
vergessensanfälliges Erleben, Inkadenzphänomen); Straf-  
zumessung (Fehlen eines Strafmilderungsgrunds).  
§ 261 StPO; § 176 StGB; § 46 StGB

**972. BGH 4 StR 59/23 – Beschluss vom 19. Juni  
2023 (LG Frankenthal (Pfalz))**

Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes oder der  
Sachlage (Hinweispflicht); Ablehnung von Beweisanträ-  
gen (Wahrunterstellung; völlige Ungeeignetheit).  
§ 265 StPO; § 244 Abs. 3 Satz 2 StPO

**973. BGH 4 StR 85/23 – Beschluss vom 6. Juni  
2023 (LG Dortmund)**

Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer  
Menge (Handeltreiben: Überweisung von Geld, Ermögli-  
chung des Transports des Betäubungsmittels nach  
Deutschland, Scheinangebot).  
§ 29a Abs. 1 Nr. 2 BtMG

**974. BGH 4 StR 122/23 – Beschluss vom 25. Mai  
2023 (LG Essen)**

Strafausspruch (sexueller Missbrauch von Kindern: Straf-  
zumessung, Schwere des Übergriffes, Strafmilderungs-  
grund, hohes Alter, straffreies Vorleben, Strafaussetzung).  
§ 46 StGB; § 56 StGB; § 176 StGB a.F.

**975. BGH 4 StR 125/23 – Beschluss vom 3. Au-  
gust 2023**

Teilnahme des Angeklagten an der Hauptverhandlung  
(Revision: Untersuchungshaft, keine eigene Sachentschei-  
dung, Waffengleichheit).  
§ 337 StPO; § 354a StPO

**976. BGH 4 StR 171/23 – Beschluss vom 4. Juli  
2023 (LG Berlin)**

Zurücknahme der Revision (Formerfordernis: Pflicht zur  
elektronischen Übermittlung, Auslegung, Wortlaut, In-  
tention des Gesetzgebers, Telos; Person des Abgebenden:  
Ermächtigung der Verteidigerin, kein Widerruf; prozessua-  
le Handlungsfähigkeit).  
§ 341 StPO; § 302 StPO

**977. BGH 4 StR 178/22 – Beschluss vom 21. De-  
zember 2022 (LG Arnberg)**

Beweiswürdigung (Aussage gegen Aussage: Darstellung in  
den Urteilsgründen, Gesamtschau, Konstanzanalyse,

Falschausegemotiv, Komplott); Strafzumessung (Verwertung von Taten, deren Verfolgung ein Verfahrenshindernis entgegensteht).

§ 261 StPO

**978. BGH 4 StR 183/23 – Beschluss vom 5. Juli 2023 (LG Bielefeld)**

Nachträgliche Gesamtstrafenbildung (Zäsurwirkung einer früheren Vorverurteilung; Rechtsvorteil; spätere Erledigung einer Geldstrafe: Unerheblichkeit; einheitliche Einziehungsentscheidung; Einziehung des Wertes von Taterträgen).

§ 55 StGB; § 73c StGB

**979. BGH 4 StR 199/23 – Beschluss vom 4. Juli 2023 (LG Münster)**

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

**980. BGH 4 StR 212/22 – Urteil vom 28. Juni 2023 (LG Paderborn)**

Revisionsbegründung (fehlerhafte Ablehnung eines Beweisantrags: Umfang der Begründung, Bezugnahme auf die Aussage eines Zeugen, keine Vorlage der Vernehmungsprotokolle, kein ausdrücklicher Verweis auf den Urteilsinhalt, Bedeutungslosigkeit der unter Beweis gestellten Indiztatsache, antizipierte Beweiswürdigung der Strafammer; Verstoß gegen die Aufklärungspflicht: bestimmte Beweisbehauptung, Beweisziel, Abtrennung und Aussetzung des Verfahrens, gleichzeitige Beanstandung der fehlerhaften Ablehnung eines Antrags auf Aussetzung des Verfahrens mit einer Aufklärungsrüge, Vortragen relevanter Umstände, Ermessensausübung des Tatgerichts, Gesamtwürdigung der Umstände, Verzögerung).

§ 344 Abs. 2 Satz 2 StPO; § 244 Abs. 3 StPO; § 228 StPO

**981. BGH 4 StR 288/22 – Beschluss vom 13. Juni 2023 (LG Bochum)**

Sexueller Missbrauch von Kindern (Versuch: unmittelbares Ansetzen, Rücktritt, Fehlschlag, unbeendeter Versuch; sexuelle Handlungen: Erheblichkeit; Einbeziehung in das sexuelle Geschehen).

§ 176 StGB; § 24 StGB

**982. BGH 4 StR 448/22 – Beschluss vom 7. Juni 2023 (LG Erfurt)**

Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (Behandlungsaussicht: Prognose, konkrete Anhaltspunkte, Darlegung in den Urteilsgründen, Weisungen, hinreichend gewichtige Gründe für die Wahrscheinlichkeit des Behandlungserfolgs); Nötigung (Rücktritt: Entschuldigung, Nötigungserfolg, ernsthaftes Bemühen, optimale Rettungsmaßnahme).

§ 64 StGB; § 56 Abs. 3 StGB; § 240 StGB; § 24 StGB

**983. BGH 4 StR 481/22 – Urteil vom 22. Juni 2023 (LG Kassel)**

Diebstahl mit Waffen (Versuch: Tatentschluss; anderes gefährliches Werkzeug: objektive Kriterien, kein subjektives Element, abstrakte Gefahr, geplante Nutzung allein zum Aufbruch oder Aufsprengen eines Behältnisses); gefährliche Körperverletzung; Raub (Versuch: Finalzusammenhang); gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr (Beinahe-Unfall; Versuch: Begründung einer abstrakten

Gefahr für ein geschütztes Rechtsgut; verkehrsfremder Inneneingriff: bedingter Schädigungsvorsatz, Vorgänge im fließenden Verkehr); Diebstahl (Strafzumessung: besonders schwerer Fall, indizielle Wirkung, Einreise eigens zur Begehung von Straftaten, gewohnheitsmäßige Begehungsweise, Wert der gestohlenen Sache, Wertminderung, Zurückgelangen an den Eigentümer); Beihilfe (Anwesenheit am Tatort: Billigung der Straftat, Bestärkung im Tatentschluss); Bildung der Gesamtstrafe (Härteausgleich: Verurteilungen in einem anderen EU-Mitgliedsstaat, Strafaussetzung); Revisionsbeschränkung (einzelne rechtliche Gesichtspunkte: Urkundenfälschung, Tateinheit, Verklammerung; Revisionsbegründung); Beschränkung der Verfolgung (konkrete Bezeichnung ausgeschiedener Tatteile: Eindeutigkeit des ausgeschiedenen Verfahrensstoffs, Hinweis auf die Anklage ausreichend).

§ 244 Abs. 1 Nr. 1 StGB; § 224 StGB; § 249 StGB; § 315b StGB; § 243 StGB; § 27 StGB; § 54 StGB; § 344 Abs. 1 StPO; § 154a StPO

**984. BGH 4 StR 493/22 – Beschluss vom 24. Mai 2023 (LG Bochum)**

Erörterung des Verfahrensstands mit den Verfahrensbeteiligten (Mitteilungspflicht: außerhalb der Hauptverhandlung geführte verständigungsbezogene Erörterungen, Beginn der Hauptverhandlung, Konnex zum Verfahrensergebnis, erste Vorgespräche, Erfolgen einer Mitteilung im Zweifel, kein Zustandekommen einer Verständigung; zulässiger Verständigungsinhalt: Vollstreckung von Untersuchungshaft).

§ 243 Abs. 4 StPO; § 202a StPO; § 212 StPO; § 257c StPO

**985. BGH 4 StR 506/22 – Beschluss vom 21. Juni 2023 (LG Essen)**

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

**986. BGH 5 StR 17/23 – Urteil vom 5. Juli 2023 (LG Dresden)**

Besitz von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge; rechtsstaatswidrige Tatprovokation.

§ 29a Abs. 1 Nr. 2 BtMG; Art. 6 EMRK

**987. BGH 5 StR 29/23 – Beschluss vom 20. Juni 2023 (LG Berlin)**

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

**988. BGH 5 StR 36/23 – Urteil vom 19. Juli 2023 (LG Berlin)**

Beweiswürdigung zu Voraussetzungen der Einziehung bei festgestelltem Erwerb und Weiterverkauf von Rauschgift (tatsächlicher Zufluss von Erlösen; Verkaufsmodelle; Schlussfolgerungen; Schätzung).

§ 29 BtMG; § 73 StGB; § 261 StPO

**989. BGH 5 StR 47/23 – Beschluss vom 20. Juni 2023 (LG Bremen)**

Unzulässige Berücksichtigung von nicht in die Hauptverhandlung eingeführten Erkenntnissen bei der Entscheidung über die Schuld- und Straffrage (Strangbeweis; Selbstleseverfahren; gerichtliche- oder allgemeinkundige Tatsachen).

§ 261 StPO

**990. BGH 5 StR 50/23 – Beschluss vom 5. Juli 2023 (LG Berlin)**

Zurückweisung der Anhörungsrüge.  
§ 356a StPO

**991. BGH 5 StR 51/23 – Beschluss vom 20. Juni 2023 (LG Hamburg)**

Aufklärungsrüge bei unzureichender Ausschöpfung des Sachverständigenbeweises.  
§ 78 StPO; § 80 StPO; § 244 Abs. 2 StPO; § 344 Abs. 2 Satz 2 StPO

**992. BGH 5 StR 55/23 – Beschluss vom 30. Juni 2023 (LG Bremen)**

Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen (regelmäßig kein hinreichendes Obhutsverhältnis bei Tätigkeit als Babysitter).  
§ 174 Abs. 1 Nr. 1 StGB

**993. BGH 5 StR 58/23 – Beschluss vom 20. Juni 2023 (LG Berlin)**

Affektive Erregung als tiefgreifende Bewusstseinsstörung (Schuldunfähigkeit; Gesamtwürdigung; Affektabbau; Erinnerungslücken; starke affektive Erregung kein Regelfall bei Tötungsdelikten).  
§ 20 StGB; § 21 StGB

**994. BGH 5 StR 100/23 – Beschluss vom 24. Mai 2023 (LG Dresden)**

Konkurrenzrechtliche Beurteilung bei Deliktserie (Tateinheit; Tatmehrheit; Umfang des erbrachten Tatbeitrags; Mittäter).  
§ 52 StGB

**995. BGH 5 StR 67/23 – Urteil vom 20. Juni 2023 (LG Berlin)**

Schraubendreher als gefährliches Werkzeug (Raub; räuberische Erpressung; Diebstahl; Qualifikation; Beisichführen; Verwenden; Drohung; Waffenersatzfunktion).  
§ 244 Abs. 1 Nr. 1 a StGB; § 250 Abs. 1 Nr. 1 a StGB; § 250 Abs. 2 StGB

**996. BGH 5 StR 73/23 – Beschluss vom 21. Juni 2023 (LG Berlin)**

Kein absoluter Revisionsgrund wegen Verletzung des Öffentlichkeitsgrundsatzes bei kurzzeitig während eines Hausalarms verschlossenen Türen zum Gerichtsgebäude (tatsächliches Hindernis; Verschulden).  
§ 338 Nr. 6 StPO

**997. BGH 5 StR 77/23 – Beschluss vom 25. Mai 2023 (LG Dresden)**

Rücktritt vom Versuch (fehlende Feststellungen zum Rücktrittshorizont).  
§ 24 Abs. 1 S. 1 StGB

**998. BGH 5 StR 80/23 – Urteil vom 7. Juni 2023 (LG Hamburg)**

Abgrenzung von Eventualvorsatz und bewusster Fahrlässigkeit (Beweiswürdigung; Wissenselement; Willenselement; Gesamtwürdigung; Indizien; lebensgefährliche Gewalthandlung; Motive; trichterliche Überzeugung).  
§ 261 StPO; § 15 StGB

**999. BGH 5 StR 81/23 – Beschluss vom 6. Juni 2023 (LG Bremen)**

Einziehung (rechtsfehlerhafte Bestimmung des erlangten Etwas).  
§ 73 StGB; § 73c StGB

**1000. BGH 5 StR 87/23 – Beschluss vom 9. Mai 2023 (LG Bremen)**

Strafzumessung (keine strafscharfende Berücksichtigung von zulässigem Verteidigungsverhalten).  
§ 46 StGB

**1001. BGH 5 StR 96/23 – Beschluss vom 19. Juli 2023 (LG Görlitz)**

Verwerfung der Revision als unbegründet.  
§ 349 Abs. 2 StPO

**1002. BGH 5 StR 112/23 – Beschluss vom 4. Juli 2023 (LG Berlin)**

Zulässiger und begründeter Antrag auf Entscheidung des Revisionsgerichts.  
§ 346 Abs. 2 StPO

**1003. BGH 5 StR 118/23 – Beschluss vom 18. Juli 2023 (LG Itzehoe)**

Nachträgliche Gesamtstrafenbildung.  
§ 55 StGB

**1004. BGH 5 StR 121/23 – Beschluss vom 4. Juli 2023 (LG Dresden)**

Rechtsfehlerhafte Feststellung der Anzahl von Taten bei Verurteilung wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern.  
§ 176 StGB

**1005. BGH 5 StR 129/23 – Beschluss vom 18. Juli 2023 (LG Berlin)**

Verwerfung der Revision als unbegründet.  
§ 349 Abs. 2 StPO

**1006. BGH 5 StR 133/23 – Beschluss vom 20. Juni 2023 (LG Berlin)**

Fehlende Feststellungen bei Verurteilung wegen Handel-treiben mit Betäubungsmitteln.  
§ 29 BtMG

**1007. BGH 5 StR 143/23 – Beschluss vom 10. Juli 2023 (LG Berlin)**

Freiheitsberaubung (Behinderung in der Fortbewegungsfreiheit als Mittel zur Begehung eines anderen Deliktes); Reichweite der verjährungsunterbrechenden Wirkung der ersten Beschuldigtenvernehmung (Tat; historisches Geschehen; Maßgeblichkeit des Verfolgungswillens).  
§ 239 StGB; § 78c Abs. 1 StGB

**1008. BGH 5 StR 147/23 – Beschluss vom 5. Juli 2023 (LG Itzehoe)**

Anwendbarkeit des deutschen Strafrechts (Handlungsort bei Verbrechen; Verabredung).  
§ 3 StGB; § 9 Abs. 1 StGB

**1009. BGH 5 StR 158/23 – Beschluss vom 5. Juli 2023 (LG Berlin)**

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

**1010. BGH 5 StR 178/23 – Beschluss vom 18. Juli 2023 (LG Dresden)**

Verwerfung der Revision als unbegründet.  
§ 349 Abs. 2 StPO

**1011. BGH 5 StR 179/23 – Beschluss vom 15. Juni 2023 (LG Berlin)**

Verwerfung der Revision als unbegründet.  
§ 349 Abs. 2 StPO

**1012. BGH 5 StR 183/23 – Beschluss vom 6. Juni 2023 (LG Berlin)**

Verwerfung der Revision als unbegründet.  
§ 349 Abs. 2 StPO

**1013. BGH 5 StR 186/23 – Beschluss vom 20. Juni 2023 (LG Berlin)**

Verwerfung der Revision als unbegründet.  
§ 349 Abs. 2 StPO

**1014. BGH 5 StR 191/23 (alt: 5 StR 101/22) – Beschluss vom 18. Juli 2023 (LG Hamburg)**

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.  
§ 44 StPO

**1015. BGH 5 StR 217/23 – Beschluss vom 6. Juni 2023 (LG Berlin)**

Adhäsionsverfahren (berechtigtes Interesse an der Feststellung der Einstandspflicht des Angeklagten auch für zukünftige immaterielle Schäden).  
§ 403 StPO

**1016. BGH 5 StR 235/23 – Beschluss vom 5. Juli 2023 (LG Hamburg)**

Verwerfung der Revision als unbegründet.  
§ 349 Abs. 2 StPO

**1017. BGH 5 StR 236/23 – Beschluss vom 20. Juni 2023 (LG Dresden)**

Verwerfung der Revision als unbegründet.  
§ 349 Abs. 2 StPO

**1018. BGH 5 StR 237/23 – Beschluss vom 5. Juli 2023 (LG Bremen)**

Verwerfung der Revision als unbegründet.  
§ 349 Abs. 2 StPO

**1019. BGH 5 StR 405/22 – Beschluss vom 7. Juni 2023 (LG Leipzig)**

Reichweite der verjährungsunterbrechenden Wirkung eines Durchsuchungsbeschlusses bei Verfahren wegen einer Vielzahl von Taten.  
§ 78c Abs. 1 Nr. 4 StGB

**1020. BGH 5 StR 542/22 – Beschluss vom 18. Juli 2023 (LG Leipzig)**

Geringfügige Korrektur des Einziehungsbetrages bei Verurteilung wegen Handeltreibens mit Betäubungsmitteln.  
§ 29 BtMG

**1021. BGH 5 StR 547/22 – Beschluss vom 18. Juli 2023 (LG Bremen)**

Verwerfung der Revision als unbegründet.  
§ 349 Abs. 2 StPO

**1022. BGH 5 StR 560/22 – Beschluss vom 19. Juli 2023 (LG Bremen)**

Verwerfung der Anhörungsrüge.  
§ 356a StPO

**1023. BGH 5 ARs 23/23 5 AR (VS) 16/23 – Beschluss vom 19. Juli 2023**

Zurückweisung des Antrags auf Zulassung der Rechtsbeschwerde.  
§ 29 Abs. 1 EGGVG

**1024. BGH 6 StR 118/23 – Urteil vom 28. Juni 2023 (LG Stendal)**

Herbeiführen einer Sprengstoffexplosion (Explosion; einschränkende Auslegung des Tatbestandes beim Einsatz handelsüblicher Feuerwerkskörper: Verneinung bei vorsätzlicher Verwendung eines Feuerwerkskörpers, der in seiner Explosionswirkung in Deutschland zugelassene Erzeugnisse erheblich übertrifft [sog. Polenböller]; Gefährdung von fremden Sachen von bedeutendem Wert: Wertgrenze); Einziehung des Wertes von Taterträgen (tatsächliche Mitverfügungsgewalt bei Mittätern).  
§ 308 Abs. 1 StGB; § 73 Abs. 1 StGB; § 73c StGB

**1025. BGH 6 StR 127/23 – Beschluss vom 25. Juli 2023 (LG Stade)**

Verwerfung der Revision als unbegründet.  
§ 349 Abs. 2 StPO

**1026. BGH 6 StR 153/23 – Beschluss vom 28. Juni 2023 (LG Potsdam)**

Konkurrenzverhältnis zwischen schwerer Misshandlung von Schutzbefohlenen und gefährlicher Körperverletzung (konkrete Lebensgefährdung; abstrakte Lebensgefährdung).  
§ 225 Abs. 3 Nr. 1 StGB; § 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB

**1027. BGH 6 StR 175/23 – Beschluss vom 11. Juli 2023 (LG Nürnberg-Fürth)**

Adhäsionsverfahren (Beginn des Zinslaufs).  
§ 404 Abs. 2 StPO; § 406 Abs. 3 StPO; § 291 Satz 1 BGB; § 187 Abs. 1 BGB analog

**1028. BGH 6 StR 183/23 – Beschluss vom 30. Mai 2023 (LG Hannover)**

Verwerfung der Revision als unbegründet.  
§ 349 Abs. 2 StPO

**1029. BGH 6 StR 75/23 – Beschluss vom 27. Juni 2023 (LG Stendal)**

Höchstdauer einer Unterbrechung (Konzentrationsmaxime; Verhandeln zur Sache: Ablehnung eines Richters, Besorgnis der Befangenheit: Verkündung des Beschlusses in der Hauptverhandlung).  
§ 229 StPO; § 24 StPO

**1030. BGH 6 StR 76/23 – Beschluss vom 13. Juni 2023 (LG Hof)**

Verwerfung der Revision als unbegründet.  
§ 349 Abs. 2 StPO

**1031. BGH 6 StR 79/23 – Beschluss vom 31. Mai 2023 (LG Hannover)**

Einziehung nach dem Betäubungsmittelgesetz (Beziehungsgegenstände: Verneinung bei Transport von Betäubungsmittel dienenden Fahrzeugen).  
§ 33 BtMG; § 74a StGB

**1032. BGH 6 StR 187/23 – Beschluss vom 13. Juni 2023 (LG Braunschweig)**

Verwerfung der Revision als unbegründet; Anrechnung im Ausland erlittener Freiheitsentziehung (Tenorierung; Königreich Belgien: Anrechnung eins zu eins; analoge Anwendung des § 354 Abs. 1 StPO).  
§ 349 Abs. 2 StPO; § 51 Abs. 4 Satz 2 StGB; § 354 Abs. 1 StPO analog

**1033. BGH 6 StR 195/23 – Beschluss vom 12. Juli 2023 (LG Stade)**

Anordnung der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (Hang: symptomatischer Zusammenhang zwischen Hang und Anlasstat, Konflikttaten und Taten mit vorausgegangener Provokation durch das Tatopfer, Aufhalten im „sozialen Milieu“, in dem es zur Tat kam).  
§ 64 StGB

**1034. BGH 6 StR 231/23 – Beschluss vom 12. Juli 2023 (LG Schweinfurt)**

Mord (Heimtücke: Arg- und Wehrlosigkeit, Tötung eines wenige Wochen oder Monate alten Kleinkindes, schutzbereiter Dritter, gewisse räumliche Nähe des schutzberechtigten Dritten).  
§ 211 StGB

**1035. BGH 6 StR 244/23 – Beschluss vom 14. Juni 2023 (LG Rostock)**

Betäubungsmittelstraftaten (Anforderungen an die Feststellungen: Angaben zu Wirkstoffmengen; Nichterörterung des minder schweren Falles nach § 29a Abs. 2 BtMG); Anordnung der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (rechtsfehlerhaft unterbliebene Erörterung der Voraussetzungen).  
§ 29 BtMG; § 29a Abs. 1, Abs. 2 BtMG; § 64 StGB

**1036. BGH 6 StR 248/23 – Beschluss vom 28. Juni 2023 (LG Schweinfurt)**

Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern (rechtsfehlerhaft unterbliebene Prüfung eines minder schweren Falles).  
§ 176a Abs. 2, Abs. 4 StGB aF

**1037. BGH 6 StR 254/23 – Beschluss vom 11. Juli 2023 (LG Rostock)**

Verwerfung der Revision als unbegründet.  
§ 349 Abs. 2 StPO

**1038. BGH 6 StR 256/22 – Beschluss vom 18. April 2023 (LG Frankfurt [Oder])**

Verfahrensrüge: Angabe der den Mangel enthaltenden Tatsachen (EncroChat: Mitteilung von Urkundeninhalten in deutscher Sprache); Einziehung des Wertes von Taterträgen.  
§ 344 Abs. 2 Satz 2 StPO; § 73 StGB; § 73c StGB

**1039. BGH 6 StR 260/23 – Beschluss vom 27. Juni 2023 (LG Weiden i.d. OPf.)**

Einziehung des Wertes von Tatprodukten, Tatmitteln und Tatobjekten (Tatmittel: „Spesen“, Erlangen eines Geldbetrages für die Durchführung einer Tat, Ermessen des Tatgerichts).  
§ 74 Abs. 1 StGB; § 74c Abs. 1 StGB

**1040. BGH 6 StR 261/23 – Beschluss vom 29. Juni 2023 (LG Saarbrücken)**

Anordnung der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (Darlegungsanforderungen: hinreichend konkrete Erfolgsaussicht der angeordneten Maßregel).  
§ 64 StGB

**1041. BGH 6 StR 263/23 – Beschluss vom 12. Juli 2023 (LG Hildesheim)**

Rechtsfehlerhafte Nichtanordnung der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (Hang: symptomatischer Zusammenhang zwischen Hang und Anlasstat).  
§ 64 StGB

**1042. BGH 6 StR 268/23 – Beschluss vom 12. Juli 2023 (LG Verden)**

Verwerfung der Revision als unbegründet.  
§ 349 Abs. 2 StPO

**1043. BGH 6 StR 275/23 – Beschluss vom 12. Juli 2023 (LG Magdeburg)**

Täter-Opfer-Ausgleich (kein zwingendes Erfordernis von persönlichem Kontakt zwischen Täter und Opfer; Berücksichtigung der Persönlichkeit des Angeklagten; Vergleichsabschluss: Abgeltungsklausel; eingeschränkte finanzielle Verhältnisse des Angeklagten; schnelle Versöhnbereitschaft: kein Hindernis); Anordnung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (Schuldunfähigkeit wegen seelischer Störungen; Gefährlichkeitsprognose).  
§ 46a Nr. 1 StGB; § 49 Abs. 1 StGB; § 63 StGB; § 20 StGB

**1044. BGH 6 StR 312/23 – Beschluss vom 25. Juli 2023 (LG Frankfurt [Oder])**

„Aussage-gegen-Aussage“-Konstellation (Urteilsgründe; lückenhafte Beweiswürdigung; Fehlende Erörterung von Entstehung und Entwicklung der Aussage der Geschädigten, fehlende Auseinandersetzung mit Detailliertheit und Plausibilität der Aussage der Geschädigten).  
§ 267 StPO

**1045. BGH 6 StR 413/22 – Beschluss vom 28. Juni 2023 (LG Neubrandenburg)**

Strafzumessung (Berücksichtigung von Wirkungen, die von der Strafe für das künftige Leben des Angeklagten zu erwarten sind: Gesetzlich angeordnete Folgen des Beamtenrechts, Verlust der Rechte als Beamter, Verlust des Anspruchs auf Altersgeld).  
§ 46 Abs. 1 StGB; § 267 Abs. 3 Satz 1 StPO

**1046. BGH 6 StR 417/22 – Urteil vom 12. Juli 2023 (LG Bückeburg)**

Verfahrensrüge: Angabe der den Mangel enthaltenden Tatsachen (Verfahrensrüge der Verletzung des § 105 StPO: Mitteilung der polizeilichen Berichte über die Durchsuchungsmaßnahmen); Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes oder der Sachlage (Einziehung; Zubehör).  
§ 344 Abs. 2 Satz 2 StPO; § 105 StPO; § 265 Abs. 2 Nr. 1 StPO; § 97 StPO

**1047. BGH 1 StR 106/23 – Urteil vom 12. Juli 2023 (LG München I)**

Anordnung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (Gefährlichkeitsprognose: Voraussetzung einer zu erwartenden schweren Störung des Rechtsfriedens; tätliche Angriffe gegen Polizeibeamte als ausreichende Anlasstat); tatrichterliche Beweiswürdigung (Anforderungen an die Urteilsdarstellungen, wenn das Gericht einem Sachverständigengutachten nicht folgen will).  
§ 63 StGB; § 114 StGB; § 261 StPO; § 267 Abs. 1 Satz 1 StPO

**1048. BGH 1 StR 41/23 – Beschluss vom 2. Mai 2023 (LG Traunstein)**

Erheblich verminderte Schuldfähigkeit (erforderliche Gesamtbetrachtung: Indizielle Bedeutung der Blutalkoholkonzentration, nicht berücksichtigungsfähige Umstände; Beeinflussung der Steuerungsfähigkeit durch Abhängigkeit von Drogen oder Alkohol; Anforderungen an ein Sachverständigengutachten zur Steuerungsfähigkeit: erforderliche Darstellung und Überprüfung in den Urteilsgründen).  
§ 21 StGB; § 20 StGB; § 267 Abs. 2 StPO

**1049. BGH 1 StR 69/23 – Urteil vom 12. Juli 2023 (LG Heidelberg)**

Tatrichterliche Beweiswürdigung (Anforderungen an ein freisprechendes Urteil).  
§ 261 StPO; § 267 Abs. 5 Satz 1 StPO

**1050. BGH 1 StR 74/22 – Urteil vom 14. Juni 2023 (LG Aachen)**

Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt (Begriff des Arbeitgebers: erforderliche Feststellungen im Urteil); Hinterziehung von Lohnsteuer durch Unterlassen (nur Arbeitgeber als tauglicher Täter).  
§ 266a Abs. 1 StGB; § 267 Abs. 1 Satz 1 StPO; § 370 Abs. 1 Nr. 2 AO; § 41a Abs. 1 Satz 1 EStG

**1051. BGH 1 StR 74/22 – Urteil vom 14. Juni 2023 (LG Aachen)**

Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt (Begriff des Arbeitgebers: erforderliche Feststellungen im Urteil); Hinterziehung von Lohnsteuer durch Unterlassen (nur Arbeitgeber als tauglicher Täter).  
§ 266a Abs. 1 StGB; § 267 Abs. 1 Satz 1 StPO; § 370 Abs. 1 Nr. 2 AO; § 41a Abs. 1 Satz 1 EStG

**1052. BGH 1 StR 79/23 – Beschluss vom 16. Mai 2023 (LG Hagen)**

Steuerhinterziehung (Vollendungszeitpunkt bei Tatbegehung durch Unterlassen; Gewinnermittlung bei Kapitalgesellschaften; Selbstbelastungsfreiheit).  
§ 370 Abs. 1 Nr. 2 AO; § 8 Abs. 1 Satz 1 KStG; Art. 6 EMRK

**1053. BGH 1 StR 90/23 – Beschluss vom 16. Mai 2023 (LG Traunstein)**

Mord aus Verdeckungsabsicht (erforderliche Darstellungen im Urteil bei möglichem Motivbündel).  
§ 211 Abs. 2 StGB; § 261 Abs. 1 Satz 1 StPO

**1054. BGH 1 StR 92/23 – Beschluss vom 11. Juli 2023 (LG Traunstein)**

Darstellung der tatrichterlichen Beweiswürdigung im Urteil (keine Wiedergabe der Beweisaufnahme).  
§ 261 StPO; § 267 Abs. 1 Satz 1 StPO

**1055. BGH 1 StR 126/23 – Beschluss vom 13. Juni 2023 (LG Leipzig)**

Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt (erforderliche Berechnung der vorenthaltenen Sozialversicherungsbeiträge: Zulässigkeit einer Schätzung).  
§ 266a Abs. 1 StGB; § 261 StPO; § 267 Abs. 3 Satz 1 StPO

**1056. BGH 1 StR 132/23 – Beschluss vom 12. Juli 2023 (LG München I)**

Anhörungsrüge.  
§ 356a StPO

**1057. BGH 1 StR 136/23 – Beschluss vom 13. Juni 2023 (LG Heidelberg)**

Schuldunfähigkeit (Bedeutung einer verminderten Einsichtsfähigkeit).  
§ 20 StGB; § 21 StGB; § 17 StGB

Eine verminderte Einsichtsfähigkeit des Täters ist erst dann von Bedeutung, wenn sie das Fehlen der Unrechtseinsicht zur Folge hat. In diesen Fällen ist § 21 StGB als Sonderregelung des Verbotsirrtums (§ 17 StGB) einschlägig, wenn das Fehlen der Unrechtseinsicht vorwerfbar ist; kann ein solcher Vorwurf nicht erhoben werden, greift § 20 StGB ein. Erkennt der Täter dagegen das Unrecht seiner Tat, handelt er – unbeschadet seiner eingeschränkten Einsichtsfähigkeit – voll schuldhaft. Die bloße Feststellung, die Einsichtsfähigkeit sei bei Tatbegehung sicher erheblich vermindert gewesen, reicht daher nicht.

**1058. BGH 1 StR 139/23 – Beschluss vom 13. Juni 2023 (LG Bonn)**

Nachträgliche Gesamtstrafenbildung.  
§ 54 StGB; § 55 StGB

**1059. BGH 1 StR 140/23 – Beschluss vom 15. Juni 2023 (LG Kempten)**

Einzziehung (Erlangen des Tatertrags durch Überweisung auf Konto eines Dritten, auf das nur der Täter Zugriff hatte).  
§ 73 Abs. 1 StGB

**1060. BGH 1 StR 155/23 – Beschluss vom 14. Juni 2023 (LG Freiburg im Breisgau)**

Verwerfung der Revision als unbegründet.  
§ 349 Abs. 2 StPO

**1061. BGH 1 StR 162/23 – Beschluss vom 11. Juli 2023 (LG Ulm)**

Verwerfung der Revision als unbegründet.  
§ 349 Abs. 2 StPO

**1062. BGH 1 StR 180/23 – Beschluss vom 28. Juni 2023 (LG Stuttgart)**

Nachträgliche Gesamtstrafenbildung (relevanter Zeitpunkt für die Zäsurwirkung eines Strafbefehls).  
§ 55 Abs. 1 Satz 2 StGB

**1063. BGH 1 StR 192/23 – Beschluss vom 11. Juli 2023 (LG Heilbronn)**

Besonders schwerer Fall der sexuellen Nötigung (Verwenden eines gefährlichen Werkzeugs bei der Tat); Anordnung der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (Hang, berausende Mittel im Übermaß zu sich zu nehmen).  
§ 177 Abs. 1, Abs. 8 Nr. 1 StGB; § 64 StGB

**1064. BGH 1 StR 260/22 – Urteil vom 12. Juli 2023 (LG Hechingen)**

Urkundenfälschung (keine Sperrwirkung des unberechtigten oder unrichtigen Ausstellens von Gesundheitszeugnissen und des Gebrauchs unrichtiger Gesundheitszeugnisse).  
§ 267 Abs. 1 StGB; § 277 StGB a.F., § 278 StGB a.F.; § 279 StGB a.F.

**1065. BGH 1 StR 286/22 – Beschluss vom 13. Juli 2023 (OLG Karlsruhe)**

Abweichungsvorlage; Urkundenfälschung (keine Sperrwirkung des unbefugten oder unrichtigen Ausstellens von Gesundheitszeugnissen oder des Gebrauchs unrichtiger Gesundheitszeugnisse).  
§ 121 Abs. 2 GVG; § 267 Abs. 1 StGB; § 277 StGB a.F.; § 279 StGB a.F.

**1066. BGH 1 StR 304/22 – Urteil vom 14. Juni 2023 (LG Bonn)**

Verständigung (keine Pflicht zur Protokollierung gescheiterter Verständigungsgespräche in der Hauptverhandlung); bandenmäßige Hinterziehung von Umsatzsteuer (Begriff der Bande: kein Erfordernis einer gefestigten Bandenstruktur).  
§ 257c Abs. 1 StPO; § 273 Abs. 1a Satz 1 StPO; § 370 Abs. 1, Abs. 3 Satz 2 Nr. 5 AO

**1067. BGH 1 StR 335/22 – Urteil vom 22. März 2023 (LG Traunstein)**

BGHSt: erweiterte Einziehung (Voraussetzungen an die Feststellung der Herkunft der Taterträge; Einziehung von Taterträgen aus Auslandstaten: keine Anwendung des Grundsatzes der Spezialität); unerlaubtes Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge (Voraussetzungen eines minderschweren Falls).  
§ 73 StGB; § 73a Abs. 1 StGB; § 73c StGB; § 6 Nr. 5 StGB; Art. 3 Abs. 1 Nr. 5 Verordnung (EU) 2018/1805; § 29a Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 BtMG

**1068. BGH 1 StR 340/22 – Beschluss vom 31. Mai 2023 (LG Essen)**

Hinterziehung kommunaler Abgaben (Verjährung).

§ 16 Abs. 1, Abs. 3 KAG Niedersachsen; § 17 Abs. 1 Satz 2 KAG NRW; § 376 AO

**1069. BGH 1 StR 374/22 – Urteil vom 27. Juni 2023 (LG München I)**

Steuerhinterziehung durch Unterlassen (Begriff des Verfügungsbefugten; Einziehung: keine ersparten Aufwendungen bei Umsatzsteuerschuld nach § 14c UStG).  
§ 370 Abs. 1 Nr. 2 AO; § 35 AO; § 73 Abs. 1 StGB; § 14c UStG

**1070. BGH 1 StR 413/22 – Beschluss vom 14. Juni 2023 (LG München II)**

Verwerfung der Revision als unbegründet.  
§ 349 Abs. 2 StPO

**1071. BGH 1 StR 421/22 – Urteil vom 28. Juni 2023 (LG Landshut)**

Beweiswürdigung (revisionsrechtliche Überprüfbarkeit).  
§ 261 StPO

**1072. BGH 1 StR 436/22 – Beschluss vom 27. Juni 2023 (LG Rostock)**

Anhörungsrüge.  
§ 356a StPO

**1073. BGH 1 StR 457/22 – Beschluss vom 12. Juli 2023 (LG Berlin)**

Rechtsstaatswidrige Verfahrensverzögerung (Vollstreckungsmodell).  
Art. 6 Abs. 1 Satz 1 EMRK

**1074. BGH 1 StR 472/22 – Beschluss vom 16. Mai 2023 (LG Hamburg)**

Inbegriffsrüge (keine Pflicht zur Erwähnung aller erhobenen Beweise im Urteil).  
§ 261 StPO; § 267 Abs. 1 Satz 1 StPO

**1075. BGH 1 StR 472/22 – Beschluss vom 16. Mai 2023 (LG Hamburg)**

Inbegriffsrüge (keine Pflicht zur Erwähnung aller erhobenen Beweise im Urteil).  
§ 261 StPO; § 267 Abs. 1 Satz 1 StPO

**1076. BGH 1 StR 472/22 – Beschluss vom 16. Mai 2023 (LG Hamburg)**

Verwerfung der Revision als unbegründet.  
§ 349 Abs. 2 StPO